

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 145 (2015)

Artikel: "Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit" : die Zwangsarbeitanstalt Fürstenau, 1840-1855
Autor: Bietenhader, Sabine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

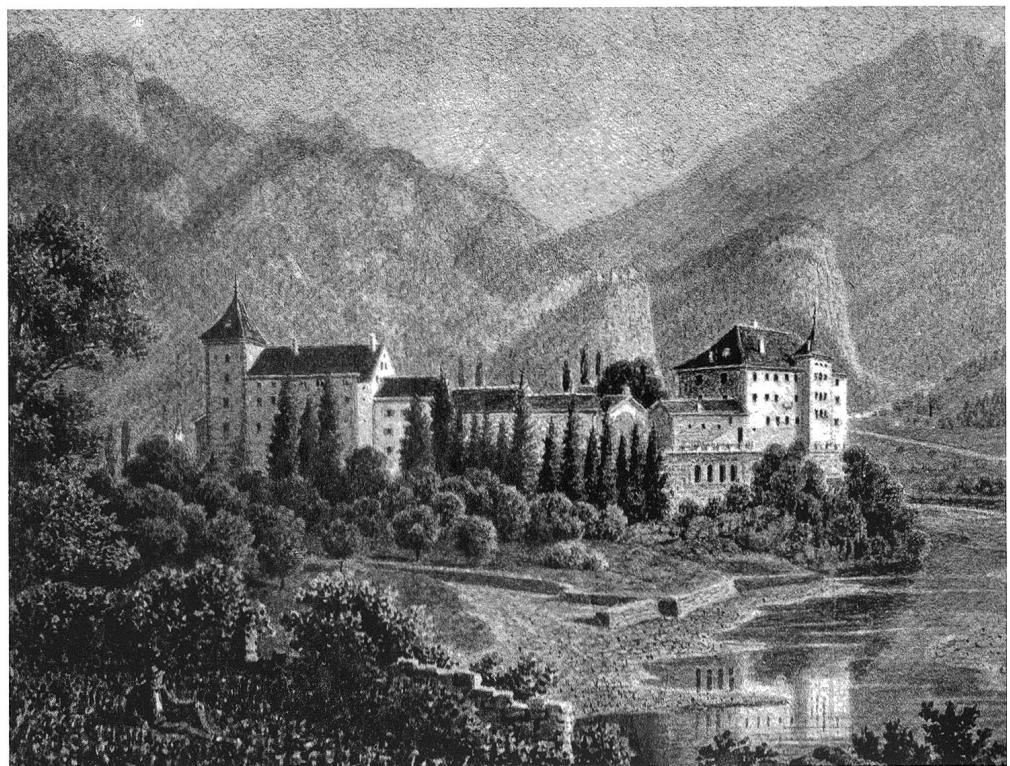
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

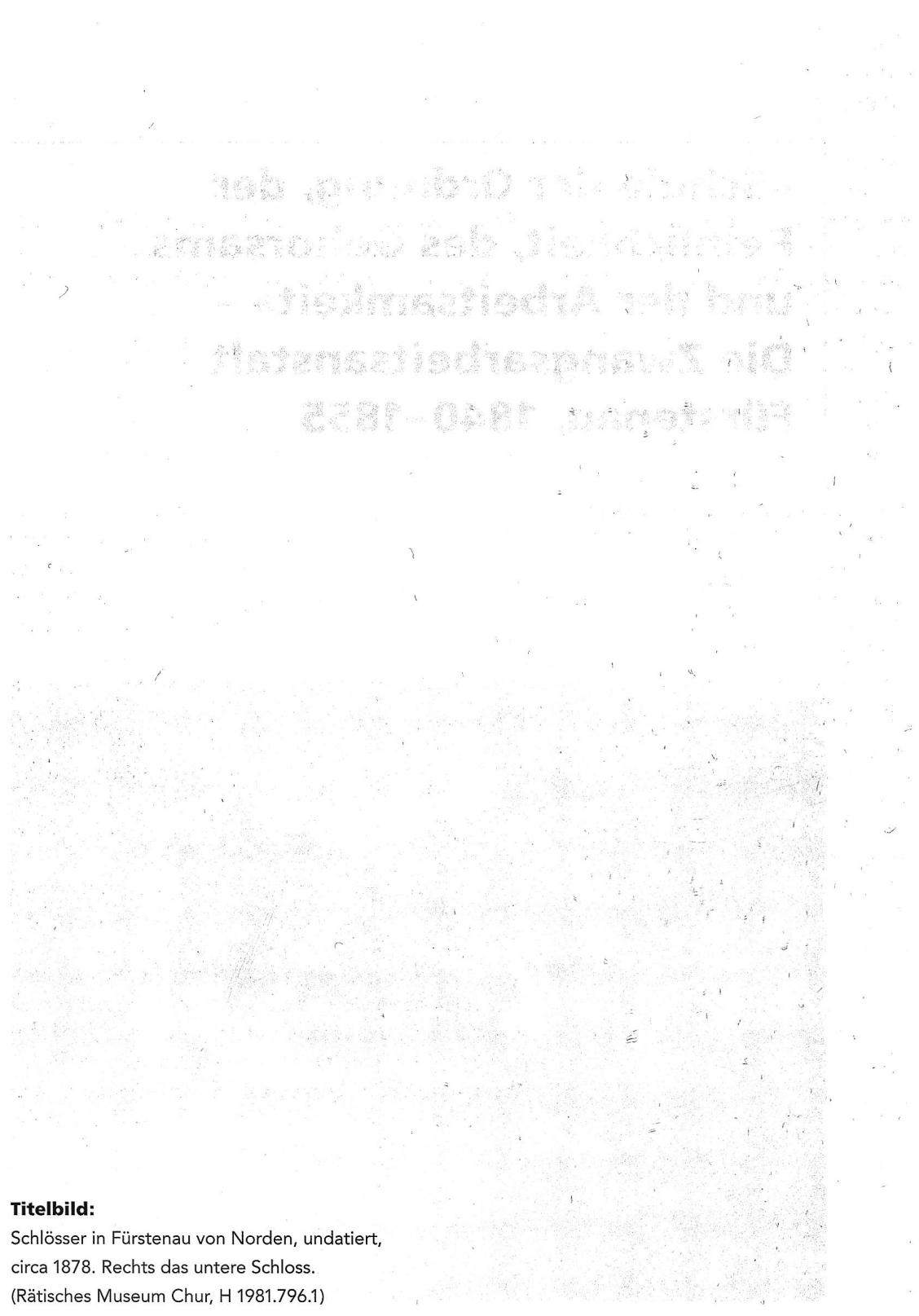
Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**«Schule der Ordnung, der
Reinlichkeit, des Gehorsams
und der Arbeitsamkeit» –
Die Zwangsarbeitsanstalt
Fürstenau, 1840–1855**

von Sabine Bietenhader





Titelbild:

Schlösser in Fürstenau von Norden, undatiert,
circa 1878. Rechts das untere Schloss.
(Rätisches Museum Chur, H 1981.796.1)

Vorwort

Der folgende Beitrag ist die leicht überarbeitete Fassung der 2007 unter der Leitung von Prof. Dr. Philipp Sarasin an der Universität Zürich verfassten Lizentiatsarbeit. Die Forschungsliteratur konnte nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Die 1840 im bischöflichen Schloss Fürstenau eröffnete Zwangsarbeitsanstalt war schweizweit eine der ersten Anstalten dieser Art. Sie hatte für die Eingewiesenen eine «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit [zu sein], [...] aus der sie als bessere Menschen in die Gesellschaft zurückkehren soll[t]en.»¹ Die Einweisung in Anstalten dieser Art erfolgte ohne Gerichtsurteil mittels «administrativer Versorgung».

Im Zusammenhang mit Forderungen nach Wiedergutmachung sind zu den Themen «Zwangsmassnahmen» bzw. «administrative Versorgung» und «Fremdplatzierung» in der Zwischenzeit zahlreiche Publikationen erschienen. Die Aktualität des Themas zeigt sich unter anderem in der im Dezember 2014 eingereichten Wiedergutmachungsinitiative, die sowohl eine Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen als auch eine Aufarbeitung der historischen Ereignisse fordert (vgl. dazu www.wiedergutmachung.ch). Zudem hat die Bündner Regierung einen Forschungsauftrag zum Thema «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» öffentlich ausgeschrieben. Die Schwerpunkte liegen dabei bei den gesetzlichen Grundlagen und der Arbeitsweise der zuständigen Behörden. Die Ergebnisse des Beitrags zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau stehen in engem Bezug zu dieser aktuell geführten Debatte und können als Grundlage für weiterführende Fragestellungen dienen.

1 Einleitung

«Es ertönen Klagelieder, Gezänk, Verwünschungen. Es kommen und gehen, entweichen mit dem Leben, um wieder eingebraucht zu werden, entwischen durch den Tod, zu beidseitiger Erlösung. Oft steht der Unterzeichnete rath- u[nd] trostlos mitten im Wirwarr und Getümmel, übermannt von einem bittern Gefühl, als wäre er von jedem Beistand verlassen, bestimmt unter dieser Last zu verschmachten. Im unausgesetzten Kampf gegen Leidenschaften der Anstaltsgenossen, auf der unsicheren Huth gegen die Anfälle von Verrükten u[nd] Desperaten, muss ebendieses Bedacht genommen werden, [...].»²

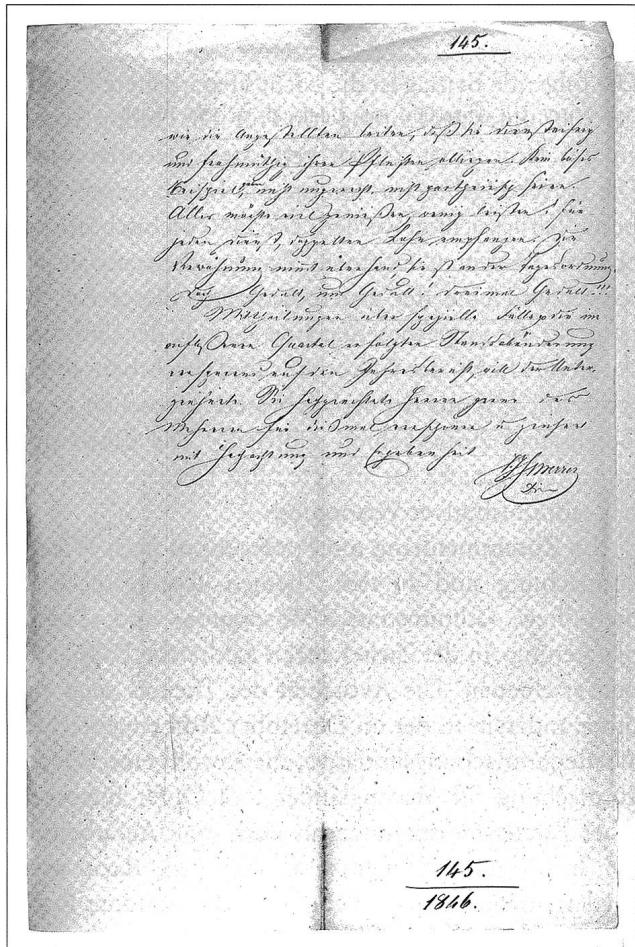
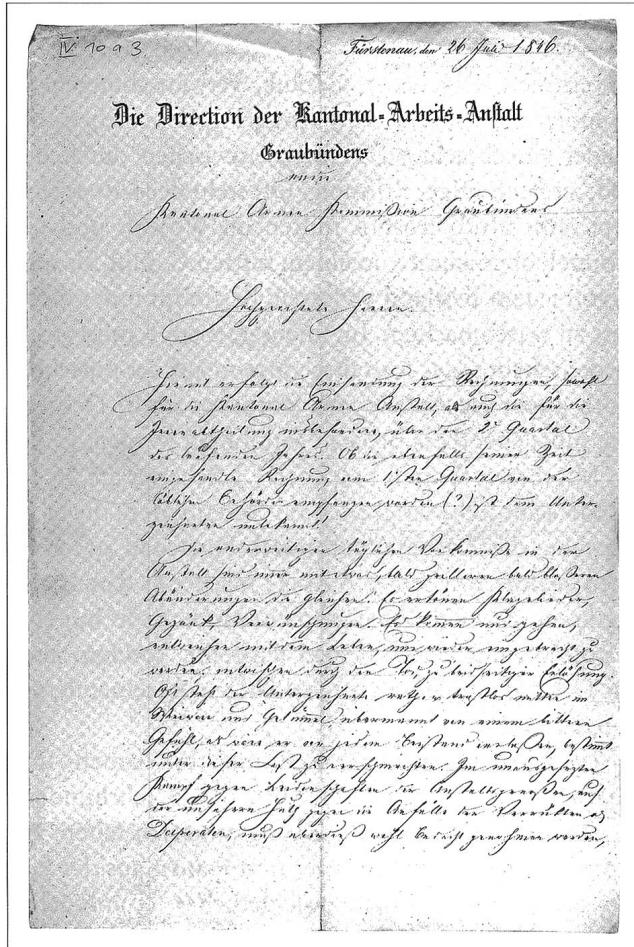
Mit diesen Worten beschrieb J. J. Scherrer am 26. Juli 1846 seine Schwierigkeiten mit Internierten, die er als Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau zu bewältigen suchte. Mit seiner Aussage machte er darauf aufmerksam, dass eine Zwangsarbeitsanstalt nicht nur eine Institution mit klaren Regeln darstellte, sondern auch ein Ort war, an dem es zu vielfältigen Auseinandersetzungen kam.

Im Zuge europaweiter Reformen im Armen- und Strafwesen entstanden gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz vielerorts Zwangsarbeitsanstalten zur Unterbringung armer Männer und Frauen aus der Unterschicht. «Arbeitsscheue», «liederliche», «trunksüchtige», «bettelnde» und «vagierende» Personen sollten dort zu «besseren» Menschen umgeformt werden. Voraussetzung für die Internierung war somit ein Verhalten, das von den damaligen sozialen Normen abwich. 1840 wurde mit der bündnerischen Zwangsarbeitsanstalt im unteren bischöflichen Schloss in Fürstenau eine der ersten Anstalten dieser Art in der deutschsprachigen Schweiz gegründet.

Eine Voraussetzung für Reformen im Armenwesen war, dass sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die gesellschaftliche Wahrnehmung der Armut mit der Unterscheidung zwischen «unverschuldeten» und «selbstverschuldeten» beziehungsweise «guten» und «schlechten» Armen zu wandeln begann. In der Folge wurde die Armenhilfe auf die Gruppe der «würdigen» Versorgungsbedürftigen beschränkt, und die städtischen Obrigkeitkeiten entzogen der Kirche allmählich die bis dahin zugesprochene Aufsicht über die Armenfürsorge.

1 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §13.

2 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Juli 1846.



Der Anstaltsdirektor J. J. Scherrer beklagt sich mit bewegenden Worten bei der Kantonale Armenkommission über die Last seines Amtes (StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Juli 1846).

Diese Veränderungen führten zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu einer Wende in der Armenfürsorge. Die Pflicht zur Arbeit, zu Fleiss, Ordnung und Mässigung wurde zur Norm. In der Folge begannen die örtlichen Behörden, Kriterien für die Gewährung von Unterstützung festzulegen: Sie definierten Verhaltensnormen für Arme, die «Unterstützungswürdige» von «Unterstützungsunwürdigen» unterschieden. Für beide Gruppen galten entsprechende Massnahmen. Während «würdige» Arme weiterhin von der Gemeindebehörde, der Kirche oder von Privatpersonen Unterstützung bekamen, erhielten die anderen ähnliche Strafen wie gerichtlich Verurteilte: neben öffentlicher Zwangsarbeit zunehmend Internierung in Arbeitshäusern, aber auch Folter.³

Eine weitere Wende trat in Europa mit der Abkehr von der «quälenden» Folter am Anfang des 19. Jahrhunderts ein: Eine Strafe sollte nicht mehr als Rache dienen, sondern «Besserung», «Erziehung» oder «Heilung» be- zwecken. Um geeignete Erziehungsmassnahmen treffen

zu können, war es nach zeitgenössischer Ansicht wichtig, die unterschiedlichen Vergehen zu kategorisieren. Ausserdem sollte eine Bestrafung, welche die «Besserung» eines Menschen bezweckte, hinter geschlossenen Mauern stattfinden. In der Folge entstanden immer mehr spezialisierte Einrichtungen zur «Besserung», wie etwa die Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt. Solche Institutionen bezweckten eine Disziplinierung ihrer Klientel und somit das Einüben erwünschter Verhaltensregeln.⁴

1.1 Methodisch-theoretische Überlegungen und Fragestellung

Die vorliegende Studie über die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau leistet einen Beitrag zur Alltagsgeschichte des Armen- und Anstaltswesens in Graubünden. Als Theorieansatz für die Untersuchung dieser Bereiche ist in der Forschung das Konzept der Sozialdisziplinierung von Hirschman et al. (1992) anwendbar.

nierung etabliert worden, das von Gerhard Oestreich 1962 geprägt wurde. Nach Oestreich versuchte der bereits «disziplinierte» Beamtenapparat frühneuzeitlicher Staaten den direkten Zugriff auf seine Bewohner und Bewohnerinnen zu verstärken. Deren Verhalten sollte durch erzieherische Massnahmen in die gewünschte Richtung gelenkt werden. Oestreich hat für die Frühe Neuzeit einen Prozess der Disziplinierung und Regulierung breiter Schichten beschrieben.⁵

Das Sozialdisziplinierungskonzept hat zahlreiche Einwände⁶ hervorgebracht: So kritisierten neuere Studien zu Fürsorgeeinrichtungen unter anderem, dass der Begriff nur gerade die von oben nach unten wirkende Disziplinierung umfasse. Er klammere die Frage nach dem Erfolg der Disziplinierung sowie die «gegenläufigen Tendenzen und Widerstände» gegen die «obrigkeitliche Normierung» aus, so Susanne Grindel in ihrem Aufsatz «Zur öffentlichen Armenfürsorge im 19. Jahrhundert am Beispiel des Kurfürstentums Hessen.»⁷

Die einseitige Sichtweise einer Disziplinierung von oben hat auch Michel Foucault in seiner «Theorie der Macht» kritisiert.⁸ Nach seiner Definition ist «Macht» nicht ein im Vornherein bestimmter Begriff, sondern nimmt erst bei der Analyse der Machtbeziehungen⁹ «Gestalten» an. Somit sei Macht nicht als eine Sache aufzufassen, die jemand – zum Beispiel ein Staat oder eine herrschende Klasse – besitzt, sondern als «Machtnetz», in dem alle beteiligten Personen die Möglichkeit besitzen, vorgegebene Machtverhältnisse auf individuelle Art (mit) zu verändern.¹⁰ In der vorliegenden Arbeit wird auf diese theoretische Überlegung Foucaults zurückgegriffen, indem das Machtnetz der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau analysiert werden soll. Wie die eingangs zitierten Äusserungen des Anstaltsdirektors gezeigt haben, ist dabei nicht von einer strikten Befolgung obrigkeitlicher Regeln auszugehen, sondern von zahlreichen Spannungen und Auseinandersetzungen innerhalb formeller Instanzen – Kantonale Armenkommission,¹¹ Polizei,¹² Gemeindebehörden, Pfarrämter und Ärzte – und «informeller» Instanzen – Internierte, Familienangehörige oder Bekannte – sowie beider Arten von Instanzen untereinander.

In einem ersten Schritt soll der Aufbau dieses Machtnetzes anhand der folgenden Fragen untersucht werden: Weshalb wurde eine solche Anstalt gegründet? Wie wurde die Anstalt organisiert? Für welche Personengruppen war die geplante Anstalt bestimmt? Welche Charaktereigenschaften sollten «gebessert», «erzogen» oder «geheilt» werden? Mit welchen Massnahmen?

Ein weiterer Aspekt umfasst die Untersuchung der individuellen Handlungsspielräume innerhalb des Machtnetzes, wofür folgende Fragen im Zentrum stehen: Über welche Handlungsmöglichkeiten verfügten die am Machtnetz beteiligten Männer und Frauen? Wer half bei einer Einweisung beziehungsweise Entlassung mit? Welche Regeln wurden nicht befolgt und was waren die Konsequenzen?

3 Vgl. dazu GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 117–128; SIMON-MUSCHEID: Gaben, 2002, S. 153–165.

4 Vgl. hierzu FOUCAULT: Überwachen, 1976; NURZ: Strafanstalt, 2001.

5 Zur Theorie der Sozialdisziplinierung vgl. den Aufsatz von BREUER: Sozialdisziplinierung, 1986, S. 45–69.

6 Vgl. zu den unterschiedlichen Kritikern und ihren Argumenten gegen das Konzept der Sozialdisziplinierung den Aufsatz von GILOMEN: Bemerkungen, 2002, S. 12.

7 GRINDEL: Disziplinierung, 1994, S. 113.

Vgl. dazu auch den Aufsatz von DINGES: Armenfürsorge, 1991, S. 5–29.

8 Vgl. dazu folgendes Zitat: «Unter Macht verstehe ich hier nicht die Regierungsmacht, als Gesamtheit der Institutionen und Apparate, die die bürgerliche Ordnung in einem gegebenen Staat garantieren. Ebensowenig verstehe ich darunter eine Unterwerfungsart [...]. Und schliesslich meine ich nicht ein allgemeines Herrschaftssystem, das von einem Element, von einer Gruppe gegen die andere aufrecht-erhalten wird und das in sukzessiven Zweiteilungen den gesamten Gesellschaftskörper durchdringt. [...] Unter Macht [...] ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Ge-biet bevölkern und organisieren.»

FOUCAULT: Sexualität, 1977, S. 113.

9 Laut Michel Foucault sind Machtbeziehungen überall dort, wo es Begegnungen gibt.

FOUCAULT: Sexualität, 1977, S. 114.

10 Vgl. hierzu auch folgendes Zitat Foucaults: «Die Macht ist nicht et-was, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder ver-liest; die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht.»

FOUCAULT: Sexualität, 1977, S. 115.

Und: Es gibt «keine Macht, die sich ohne eine Reihe von Absichten und Zielsetzungen entfaltet».

FOUCAULT: Sexualität, 1977, S. 116.

11 Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ernannte 1839 eine Kantonale Armenkommission zur Leitung und Aufsicht des kantonalen Armenwesens.

Verhandlungen, 22. Juni 1839, S. 46–48.

12 In vorliegender Arbeit wird mit «Polizei» diejenige Behörde des 19. Jahrhunderts bezeichnet, deren Aufgabenbereich sich im We-sentlichen auf die Kontrolle des Territoriums und seiner Bewohner und Bewohnerinnen beschränkte.

1.2 Forschungsstand

Über die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gibt es bislang noch keine gesonderte Untersuchung. Einzelne Hinweise finden sich in den Bündner Geschichten von Pieth und Metz, spezifische Angaben fehlen allerdings.¹³ Erwähnt wird die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau ausserdem in einem Beitrag über die Geschichte des bündnerischen Ärztestands – hier in Zusammenhang mit der nachträglich entstandenen «Irrenabteilung».¹⁴ Ferner hat Clo Meyer in den 1980er Jahren eine Auswertung einzelner Quellen¹⁵ aus dem Archivbestand zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau für seine Lizenziatsarbeit über Nichtsesshaftigkeit vorgenommen.

Die Anzahl Arbeiten zu anderen Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz fällt ebenfalls eher spärlich aus; eine allgemeine Studie fehlt. Als quellenmässig fundierte Einzelstudie zu einer ausgewählten Zwangsarbeitsanstalt ist in erster Linie die 2005 publizierte Dissertation von Sabine Lippuner zu erwähnen.¹⁶ Lippuner thematisierte in ihrer Untersuchung die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Hinblick auf die Entstehung, Funktionsweise und Auswirkungen der Anstalt. Der Begriff der «administrativen Versorgung» wurde im 20. Jahrhundert eingeführt und benennt «eine auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhende, zwangsweise Anstalsinternierung, der kein Gerichtsentscheid zugrunde liegt, sondern die durch administrative Behörden angeordnet wird»¹⁷. Interessant sind zudem Lippuners Ergebnisse zu den Handlungsspielräumen, über welche die diversen Akteure und Akteurinnen verfügten.¹⁸

In anderen Studien zu schweizerischen Zwangsarbeitsanstalten fehlt eine Auswertung des Einflusses «informeller» Kräfte. So untersuchte beispielsweise Verena Schmid in ihrer Arbeit über das Armenwesen in Schaffhausen Sinn und Zweck der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt sowie Fragen zu ihrer Errichtung, Finanzierung und Organisation.¹⁹ Ihrer Meinung nach zeigte sich dabei deutlich, dass die Behörden «nun voll auf die Mittel der Repression [setzten], in der Hoffnung, damit die Zunahme der arbeitsfähigen Armut bremsen zu können. Die Ausgrenzung aus der Gesellschaft, die Internierung, die Kontrolle und der Zwang zur Arbeit sollten, da solche Armut als selbstverschuldet galt, abschreckend wirken.»²⁰ Schmid betonte dabei, dass die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt als «Massnahme zur Disziplinierung» hauptsächlich der «arbeitsfähigen

Armenbevölkerung», die im 19. Jahrhundert zu einem Problem der Schaffhauser Armenpolitik geworden war, zu begreifen sei.²¹ Eine Auslegung des Begriffs «Disziplinierung» fehlt in Schmids Ausführungen. Demgegenüber soll in der vorliegenden Arbeit den verschiedenen Arten von Disziplinierungsmassnahmen sowie den Reaktionen darauf am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau nachgegangen werden.

Als weitere historiografische Beiträge über Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz sind zwei Aufsätze zu nennen: derjenige von Regula Ludi über «Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern» sowie jener von Dominique Grisard über das «Bild der delinquenten Frau am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1893».²² Ludi untersuchte in ihrem Beitrag die Frauen zugeschriebenen Ursachen von Armut und Devianz, die zu einer Einweisung in die bernische Zwangsarbeitsanstalt Thorberg führen konnten und kam zum Schluss, der weibliche «Geschlechtscharakter» habe «allgemein zur Erklärung von Fehlverhalten der Frauen» gedient gehabt.²³ Grisard ihrerseits untersuchte die «Strafanstalt als Ort, an dem bedeutende Konstruktionsarbeit für Geschlecht als soziale Kategorie geleistet wurde». So habe auf diese Weise angesammeltes Wissen über die delinquente Frau «nicht nur zur Konstruktion und Verfestigung des Bilds der delinquenten Frau bei[getragen], sondern auch ein Idealbild der Schweizer Bürgerfrau des 19. Jahrhunderts» gezeichnet.²⁴

In ihrer Studie über Nichtsesshafte in der Schweiz begriffen Thomas Meier und Rolf Wolfensberger – ähnlich wie Verena Schmid – die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg als eines der im 19. Jahrhundert entstehenden neuen Verfolgungs- und Kontrollinstrumente gegenüber der nichtsesshaften Bevölkerung.²⁵ Die Untersuchung der Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau wird unter anderem zeigen, dass diese Institution nicht nur für umherziehende Leute gedacht war, sondern auch für sesshafte.

Vertreter der älteren Kriminologie, wie etwa Robert von Hippel 1931, erforschten Zucht- und Zwangsarbeitsanstalten insbesondere unter dem Aspekt «Freiheitsstrafe».²⁶ In der aktuellen Diskussion zur Geschichte der Freiheitsstrafe ist in erster Linie Thomas Nutz' Studie «Strafanstalt als Besserungsmaschine» zu nennen. Er ging darin von den Ergebnissen Michel Foucaults aus, der in «Überwachen und Strafen» den Übergang von der mittelalterlichen Körperstrafe zum heutigen Gefängnissystem analysierte. Nutz' Ziel war es,

«die Formierung eines Diskurses über die Reform der Haftanstalten und des neuen Wissensgebietes der Gefängniskunde sowie de[n] Prozess der Erfindung der neuen, im wesentlichen pädagogisch-therapeutischen Strafanstalt von 1770 bis circa 1850»²⁷ zu beschreiben, und zwar anhand von Texten, die sich mit der Organisation des Gefängniswesens befassen. Für die folgende Untersuchung relevant sind vor allem seine Aussagen zum Diskurs über die Reform der Gefängnisse im deutschen Sprachraum, zu den sich herausbildenden Theorien eines «pädagogisch-therapeutischen Strafvollzugs» sowie zum Konzept der Strafanstalt; denn diese neuen Ideen waren für die Entstehung von Zwangsarbeitsanstalten (mit)entscheidend.

1.3 Quellenlage

Der überlieferte, bisher zum grossen Teil ungesichtete Quellenbestand zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau ist sehr reichhaltig. Es sind Quellen sowohl aus privater als auch behördlicher Hand vorhanden. Ausserdem geben die beinahe täglich geführten Protokolle des Anstaltspersonals über den Lebensalltag Einblick in das Handeln derjenigen Personen, welche mit der Anstalt auf irgendeine Weise verbunden waren und somit einen Teil ihres Machtnetzes ausmachten.

Die vorliegende Studie baut auf den im Staatsarchiv Graubünden archivierten handschriftlichen Quellen über die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau von 1839 bis 1855 auf. 1999 wurde ein Grossteil der Akten und Korrespondenzen von der Kantonalen Anstalt Realta²⁸ zur Aufbewahrung an das Staatsarchiv Graubünden abgeliefert. Es folgten drei Jahre später weitere mehrere Hundert Korrespondenzen. Insgesamt umfasst der Bestand zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau 21 Archivschachten²⁹ sowie einen halben Laufmeter Bände³⁰.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Quellentypen kurz vorgestellt. Den Grossteil des Bestands bilden Akten und Korrespondenzen. Die Akten³¹ lassen sich unterteilen in Verordnungen, Berichte, Anträge und Beschwerden sowie interne Aufzeichnungen. Verordnungen sind «Normen zur Regelung der Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der Behörden».³² Solche normativen Quellen liefern unter anderem Hinweise auf Probleme, die es mittels der entsprechenden Gebote und Verbote in den Griff zu bekommen galt. Für die internen Regelungen der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau galten folgende normative Quellen: ein «Reglement

für die Administration des Zwangs-Arbeits-Hauses in Fürstenau», ein «Pflichtenheft» für Landjäger und Aufseher, ein «Regulativ für Irre» und eine «Instruktion für Irrenwärter».³³ Für die Erforschung der gesetzlichen Grundlagen dienten sodann die 1803 beginnenden Verhandlungen des Grossen Rats des Kantons Graubünden sowie die amtliche Gesetzessammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden ab 1805.

Korrespondenzen sind im Bestand zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau über den ganzen zu untersuchenden Zeitraum vorhanden.³⁴ Neben dem häufigen Informationsaustausch zwischen formellen Instanzen –

- 13 PIETH: Geschichte, 1982, S. 392–393.
Vgl. beispielsweise METZ: Geschichte, Bd. 2, 1991, S. 643: «Als probates Mittel zur Bekämpfung des Bettels erkannte das Parlament dabei die Schaffung eines „Zwangarbeitshauses“, um in dieses arbeitsscheue Elemente zum Zwecke der „Korrektion“ einweisen zu können.»
- 14 WALSER: Grundlagen, 1970, S. 365–366.
- 15 Es ging dabei um die folgenden Quellen: das Anstaltsreglement, einen Brief der Armenkommission von 1843 und eine Insassenliste von 1844. MEYER: «Unkraut», 1988, S. 138–143.
- 16 LIPPUNER: Bessern, 2005.
- 17 LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 9.
- 18 LIPPUNER: Bessern, 2005, siehe insbesondere S. 225–261.
- 19 SCHMID: «Entblösst», 1993, siehe insbesondere S. 229–280.
- 20 SCHMID: «Entblösst», 1993, S. 231–232.
- 21 SCHMID: «Entblösst», 1993, S. 232.
- 22 LUDI: Frauenarmut, 1989, S. 19–32; GRISARD: Bild, 2004, S. 215–226.
- 23 LUDI: Frauenarmut, 1989, S. 31.
- 24 GRISARD: Bild, 2004, S. 215.
- 25 MEIER/WOLFENBERGER: Heimat, 1998.
- 26 Vgl. beispielsweise HIPPEL: Entstehung, 1931.
- 27 Um 1770 lässt sich nach Nutz ein Anstieg der Veröffentlichungszahlen über die Reform der Haftanstalten beobachten; sie erreichen einen ersten Höhepunkt um die Jahrhundertwende, explodieren ab 1840 und gehen mit der Revolution von 1848/49 zurück.
Nutz: Strafanstalt, 2001, S. 10–11.
- 28 Auf mehrmalige Forderungen des Anstaltsdirektors nach einem zweckmässigen Gebäudekomplex wurde die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau 1855 nach Realta (Gemeinde Cazis) umgesiedelt.
- 29 StAGR IV 10 a 1 bis 6.
- 30 StAGR CB II 1886.
Vgl. den Jahresbericht des Staatsarchivs Graubünden 2000, S. 19–21.
- 31 Akten dokumentieren «Vorgänge von zeitlich begrenzter, nicht rechtserheblicher Bedeutung aus vielfältigen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens [...]».
SCHMID: Akten, 2004, S. 74.
- 32 SCHMID: Akten, 2004, S. 105.
- 33 StAGR IV 10 a 1 und a 5.
- 34 Die meisten Korrespondenzen sind an den Anstaltsdirektor der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gerichtet und unter StAGR IV 10 a 6 abgelegt.

der Direktor stand in regelmässiger Verbindung mit der Kantonalen Armenkommission, der Polizei, mit Gemeindevorstehern, Pfarrämtern und Ärzten – sind auch einige Korrespondenzen von Privatpersonen erhalten. Inhaltlich ging es bei den erstgenannten Korrespondenzen vor allem um von der Armenkommission bewilligte oder abgelehnte Aufnahme- beziehungsweise Entlassungsgesuche. Zudem bat der Direktor die Kantonale Armenkommission um Rat bei Fragen im Umgang mit bestimmten Personen: Wie sollten Internierte bestraft werden, die sich widerständig verhielten, indem sie beispielsweise die Arbeit verweigerten, Diebstähle verübten, heimlich Briefe schrieben oder gar die Flucht ergriffen? Angehörige, Vormünder oder Bekannte von Internierten schrieben dem Anstaltsdirektor, um sich über das Befinden und Benehmen der aufgenommenen Personen zu erkundigen, sich für eine Entlassung einzusetzen oder einfach um den der Anstalt geschuldeten Geldbetrag zu schicken.

Neben Informationen zur Anstaltsorganisation, zur Disziplinierung und zu den zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb wie ausserhalb der Anstalt geben die Korrespondenzen Aufschluss über den Wissensaustausch betreffend die zu internierenden oder bereits internierten Männer und Frauen. Die Empfehlungen des Direktors für oder gegen eine Einweisung beziehungsweise Entlassung lassen eine Beurteilung des Charakters sowie Einblicke in die Lebenssituation betroffener Personen erkennen.³⁵

Für die Untersuchung der individuellen Handlungsweisen waren neben der Korrespondenz des Anstaltsdirektors insbesondere auch dessen Jahres- beziehungsweise Quartalsberichte³⁶ aufschlussreich: Der Direktor hatte der Kantonalen Armenkommission viermal pro Jahr einen Bericht über die herrschende Situation in der Anstalt abzuliefern. Darin ging es in erster Linie um das widerständige Verhalten interner Personen oder um das schlecht ausgebildete Anstaltspersonal, und auf welche Weise diesen Problemen am besten zu begegnen war. Ferner beurteilte der Direktor darin die Fähig- beziehungsweise Unfähigkeiten der aufgenommenen Männer und Frauen. Die Quartalsberichte – ab 1845 wurden daraus Jahresberichte – sind beinahe lückenlos überliefert.³⁷

Weitere Angaben über das Verhalten Internierter liefern die Protokolle über die täglichen Ereignisse. Aus diesen internen Aufzeichnungen lassen sich unter anderem Informationen über Arbeit, Freizeit, widerständiges Verhalten oder Bestrafungsmethoden gewin-

nen. Es bleibt aber immer die Frage, welche Tatsachen verändert oder nur selektiv dargestellt wurden. Verfasst wurden die – im untersuchten Zeitraum ab 1843 lückenlos erhaltenen – Protokolle von Aufsehern, in seltenen Fällen vom Anstaltsdirektor. Dieser nahm ferner alle Einträge zur Kenntnis und kommentierte sie teilweise.

Ferner enthält das Archiv der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau auch einige persönliche Briefe von Internierten.³⁸ Diese wurden – meist heimlich – an Angehörige oder an den Gemeindevorstand geschrieben, um sie um Hilfe zu bitten. Oftmals wurde darin die unerfreuliche individuelle Situation in der Anstalt beklagt. Da nicht klar ist, inwieweit es einer internierten Person darum ging, Mitleid zu erwecken, können Aussagen zur persönlichen Lebenssituation in der Anstalt einer realen, subjektiv erlebten oder aber einer bewusst verfälschten Angabe entsprechen. Eine Differenzierung dieser Aussagen nach deren jeweiliger Intention ist heute nicht mehr möglich und auch nicht Ziel der vorliegenden Arbeit. Vielmehr sollen sie zeigen, welche Mittel internierte Männer und Frauen angewendet haben, um ihre Situation zu verbessern.

Im Folgenden wird zuerst auf die Entstehungsbedingungen der Institution Zwangsarbeitsanstalt eingegangen. Im anschliessenden Hauptteil der Untersuchung sollen drei Aspekte der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau näher untersucht werden: der gesellschaftlich-politische Kontext, in dem die Institution entstand, dann ihre Verwaltung, Organisation und Funktion und schliesslich die Handlungsweise der offiziell zuständigen Instanzen, der Internierten sowie anderer involvierter Personen.

2 Entstehungsbedingungen von Zwangsarbeitsanstalten

Um den Umgang mit Armen und deren Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten im 19. Jahrhundert nachzuvollziehen, wird in folgenden beiden Kapiteln auf zwei Veränderungen eingegangen: den Wandel in der Wahrnehmung von Armut, der im Spätmittelalter einsetzte, sowie auf Reformprojekte im Bestrafungssystem, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurden. In einem weiteren Kapitel soll die Gründung von Arbeitsbeziehungsweise Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz untersucht werden.

2.1 Armenfürsorge im Wandel: «Unterstützungswürdige» und «Unterstützungsunwürdige»

Im Mittelalter gab es für Menschen, die ihren Lebensbedarf weder aus Arbeit noch Vermögen decken konnten, kirchliche Fürsorgeeinrichtungen wie beispielsweise das Kloster oder das Hospital sowie private Almosen und Stiftungen; ein obrigkeitliches oder staatliches Armenwesen existierte noch nicht, seine Ursprünge liegen in den spätmittelalterlichen Städten.

Im 13. Jahrhundert wurde die Armut von der scholastischen Theologie neu bewertet: «Die (theoretische) Überhöhung der Armut und des Almosens geriet damit zunehmend in Widerspruch. Diese Neubewertung von Erwerbsarbeit legte definitiv die einzige legitime Art und Weise fest, für den Lebensunterhalt aufzukommen: Er musste durch Arbeit gewonnen werden.»³⁹ Demzufolge änderte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich die gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertung der Armut, indem zwischen «würdigen» und «unwürdigen» beziehungsweise «guten» und «schlechten» Armen unterschieden wurde; ferner spielte die Differenzierung zwischen «eigenen» und «fremden» eine Rolle.⁴⁰ Arbeitsfähige Menschen, die körperlich gesund waren, fielen bei dieser Unterscheidung in die Kategorie der «starken» Bettler und Bettlerinnen, die von Almosen lebten. Wer arm und arbeitsfähig war, aber nicht arbeitete, wurde prinzipiell als «müssiggängerisch» charakterisiert. Im Begriff «Müssiggänger», «der im ersten Fall den arbeitsscheuen Liederjan verurteilt, im zweiten den reichen Rentner und Adligen bewundert», lässt sich laut Hans-Jörg Gilomen, die «Ambivalenz der Arbeitspflicht für die Armen und des arbeitslosen Einkommens der Reichen» fassen.⁴¹

Als der Kirche allmählich die bis dahin zugesprochene Aufsicht über die Armenfürsorge entzogen und unter die Leitung der städtischen Obrigkeit gestellt wurde, legten die Bettel-, Armen- und Almosenordnungen in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts diesen neuen Umgang mit armen Leuten fest.⁴² In Basel, Bern oder Zürich gab es beispielsweise seit dem 14. Jahrhundert in ansteigender Zahl Beschränkungen oder Verbote des Bettelns.⁴³

Reformen in der Armenfürsorge

Bronislaw Geremek hat in seinem Werk über die Geschichte der Armut gezeigt, dass die Zwanzigerjahre des 16. Jahrhunderts für die Armenfürsorge in europäischen Städten einen Wendepunkt bedeutet haben.⁴⁴ Zu nennen sind insbesondere die fortschreitende «Verstaatlichung» der bis anhin kirchlich geregelten Armenfürsorge sowie das Verbot, Almosen zu verteilen – Kirche und weltliche Obrigkeit hatten diese freigebige Geste bis zu diesem Zeitpunkt toleriert, da sie als heilssichere christliche Tugend galt.⁴⁵ Gilomen hat dabei gezeigt, dass die Auswirkungen der Reformation in diesem Be-

35 Die meisten Korrespondenzen des Anstaltsdirektors sind unter der Signatur StAGR IV 10 a 3 abgelegt.

36 StAGR IV 10 a 3.

Zum Begriff «Bericht» vgl. SCHMID: Akten, 2004, S. 106: «In einer Vielzahl von Fällen sind Behörden verpflichtet, den vorgesetzten Stellen über die Ausführung von Weisungen Bericht zu erstatten, Informationen zu übermitteln und Entscheidungen einzuholen. [...] Unabhängig vom konkreten Inhalt lassen sich alle Schriftstücke, die im Rahmen der einzelnen Verwaltungsressorts wie innerhalb einer Behörde von einer nachgeordneten an die jeweils vorgesetzte, weisungsbefugte Stelle gerichtet werden, mit dem einheitlichen Terminus Bericht bezeichnen [...]»

37 Es fehlen der dritte Quartalsbericht der Jahre 1842 und 1843, der zweite Quartalsbericht des Jahres 1844 und die Jahresberichte der Jahre 1847 und 1852.

38 Vgl. SCHMID: Briefe, 2004, S. 111.

39 SIMON-MUSCHEID: Gaben, 2002, S. 154–155.

40 GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 126, Anm. 1.

Vgl. dazu auch die Ausführungen am Beispiel Schaffhausens von SCHMID: «Entblösst», 1993, S. 208–211.

41 GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 122.

42 SACHSSE/TENNSTEDT: Sicherheit, 1986, S. 15.

43 GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 121.

44 Die Gründe dafür führte er auf das Zusammentreffen von wirtschaftlichen und sozialen Krisen in Europa zurück. GEREMEK: Geschichte, 1988, S. 154–181.

45 Vgl. dazu GEREMEK: Geschichte, 1988, S. 181–196.

reich – entgegen der oftmals geäusserten Meinung⁴⁶ – nicht überschätzt werden sollten.⁴⁷ Dementsprechend stellten neuere Studien keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Fürsorge in reformierten und katholisch gebliebenen Städten und Ländern fest.⁴⁸ Ausserdem, so Sachsse/Tennstedt, bedeutete diese «Entwicklung der Armenfürsorge zu einem Bereich staatlicher Verwaltungstätigkeit [...] nicht das Ende jeder kirchlichen oder auch sonstigen «Privatwohltätigkeit». Es [gab] auch weiterhin [...] eine Fülle von wohltätigen Stiftungen der verschiedenen Konfessionen oder auch privater Menschenfreunde: Hospitäler, Armenverpflegungsanstalten, Waisenhäuser»⁴⁹.

In den spätmittelalterlichen Städten wurde jeder Fall von Bedürftigkeit in ein Register aufgenommen und kontrolliert: «Diese individuelle und personenbezogene Kontrolle», so Robert Jütte, «galt bei allen Verwaltungen in ganz Europa als solide Grundlage für eine effizientere Armenpflege.»⁵⁰ Die Armut wurde Gegenstand der sich allmählich herausbildenden staatlichen Regulationsbemühungen, die sich seit Ende des 16. Jahrhunderts in den «Policey-Ordnungen»⁵¹ der Städte finden. Ein Mitglied des städtischen Rats oder ein ehrenamtlich arbeitender Bürger prüfte in der Funktion als Armenpfleger zusammen mit dem Pfarrer die näheren Lebensumstände der antragstellenden Personen. Auf diese Weise konnten neben den Bettelnden weitere arme Leute überführt werden, die nach zeitgenössischer Wahrnehmung ein «müssiggängerisches» Leben führten.⁵²

Auch für schweizerische Städte lassen sich in der Frühen Neuzeit oben beschriebene Tendenzen in der Organisation der Armenpflege nachweisen. So stellte Stefan Jäggi für den Staat Luzern durch die Zunahme des staatlichen Einflusses eine «umfassende Reorganisation» des Fürsorgebereichs am Ende des 16. Jahrhunderts fest. Die Folge waren diverse Reformansätze wie beispielsweise die bessere Kontrolle der bettelnden Männer und Frauen, die zentrale Austeilung der Almosen im Spital oder das Wirtshausverbot für Spendbezüger und Spendbezügerinnen.⁵³ Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln erforderte den Ausbau von Kontroll- und Verwaltungsapparaten, welche die Lebenssituation der unterstützten Personen zu überwachen und die Almosen zu verteilen hatten. Übernommen wurden diese Aufgaben von den Armenpflegern. Die Armen mussten fortan ihre Bedürftigkeit nachweisen, um von der öffentlichen Unterstützung nicht ausgeschlossen zu werden.⁵⁴ Verhaltensweisen wie Fleiss

und Mässigung grenzten die «würdigen» Armen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nicht arbeitsfähig waren, von den «unwürdigen» ab, die – nach zeitgenössischer Ansicht – ihr Almosen «verspielten», «vertranken» oder «verhurten». So kam in den 1520er Jahren das Bettelzeichen in vielen Städten der Eidgenossenschaft auf, das seinem Träger oder seiner Trägerin das Almosensammeln erlaubte. Ferner gab es Bettelbriefe, die den Armen als Ausweisdokument dienten, um an auswärtigen Orten Fürsorgeleistungen zu erhalten.⁵⁵ Demgegenüber wurden arbeitsfähige – als «arbeitsscheu» deklarierte – Arme zuerst öffentlich und dann allmählich in geschlossenen Anstalten zur Arbeit gezwungen.

Im 19. Jahrhundert verdichtete sich die seit dem Spätmittelalter geäusserte Annahme, dass «Arbeitsscheu» die Ursache der Armut sei, zu einem Geflecht moralischer Gründe, so Regula Ludi: «Dieser Diskurs [...] konstruierte das Bild von einer eigenen Kultur der Armut. Er fand in der Armenliteratur des frühen 19. Jahrhunderts sein Medium und betrieb eine Ethnografie der Unterschichtskultur, die das Leben und die Gewohnheiten der mittellosen und ungebildeten Bevölkerungsschichten zur Negativprojektion des bürgerlichen Wertsystems machte.» Durch Erziehung zu zentralen bürgerlichen Normen wie Arbeitsamkeit, Gehorsam und Mässigkeit betreffend Sexualität oder Alkoholkonsum versuchte die Obrigkeit dieser «Demoralisation» von Personen der Unterschichten entgegenzutreten.⁵⁷ So lässt sich nach Susanne Grindel die «Erziehung der Armenbevölkerung durch Unterstützungsgewährung oder -entzug anhand eines sittlichen Verhaltenskatalogs» unter dem Begriff der «Pädagogisierung» zusammenfassen: Haushaltsführung, Schulbesuch, Enthaltsamkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit galten im 19. Jahrhundert als Kriterien für die Gewährung öffentlicher Hilfe.⁵⁸

2.2 Reformen im Bestrafungssystem: Von der «quälenden» Marter und öffentlichen Zwangsarbeit zum «erziehenden», «bessernden» und «heilenden» Freiheitsentzug

Seit der Frühen Neuzeit wurden «unwürdige fremde» Arme in der Regel vertrieben, den «unwürdigen eigenen» Armen drohte neben Folter und öffentlicher Zwangsarbeit zunehmend die Internierung in Arbeitshäusern.

Körperliche Strafen waren bis ins 19. Jahrhundert hinein auch die üblichen Massnahmen gegen Delinquente; Zuchthausstrafen, Geldbussen oder Verbannungen kamen seltener vor.⁵⁹

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika zahlreiche Reformprojekte, die Justiz betreffend, durchgeführt. Foucault hob in diesem Zusammenhang das Verschwinden der öffentlichen Zwangsarbeiten und Marter⁶⁰ zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervor – ihr Verschwinden wurde nach Foucault zwischen 1830 und 1848 endgültig⁶¹: «Das Zeremoniell der Strafe tritt allmählich ins Dunkel [...]. Die öffentliche Abbitte ist in Frankreich zum ersten Mal im Jahre 1791 abgeschafft worden und nach einer nicht lange währenden Wiedereinführung neuerlich 1830; der Pranger wird 1789 abgeschafft, in England 1837. Die öffentlichen Arbeiten, die in Österreich, in der Schweiz und in Teilen der Vereinigten Staaten wie in Pennsylvania auf offener Strasse von Zuchthäuslern verrichtet wurden – an eisernen Halsketten, in buntscheckigen Gewändern, Eisenkugeln an den Füßen, mit der Menschenmenge Drohungen, Beleidigungen, Verspottungen, Schläge, Zeichen von Rachsucht oder Komplizenschaft austauschend –, werden am Ende des 18. Jahrhunderts oder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast überall abgeschafft. [...] Der Vollzug der Strafe wird allmählich zu einem autonomen Sektor, welcher der Justiz von einem Verwaltungsapparat abgenommen wird.»⁶² Dabei bestehe, so Foucault, «das Wesentliche der Strafe, welche die Richter auferlegen, [...] nicht in der Bestrafung, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu ‹heilen›»⁶³.

Die Vorstellung der Besserungsfähigkeit des Menschen beeinflusste das europäische Strafsystem, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts grundlegend veränderte. Die Strafe sollte nicht mehr öffentlich sein, sondern hinter geschlossenen Mauern vollzogen werden, wo – dem jeweiligen Anstaltstyp entsprechende – Erziehungsmassnahmen getroffen werden konnten. Die Freiheitsstrafe «war das einzige derjenigen Strafmittel, die im ausgehenden 18. Jahrhundert zur Diskussion standen, das die pädagogischen Erziehungstechniken in sich aufnehmen konnte»⁶⁴. Auf diese Weise war es möglich, «neben einem Strafprogramm auch ein Erziehungsprogramm» zu vollziehen. Die Körperstrafen, geprägt vom Rache- und Sühnegedanken, wichen dem Konzept der «Besserung». Personen, die sich nicht an bestimmte Normen hielten, wurden als Gefallene angesehen und sollten durch erzieherische Anstrengungen wieder

«gesellschaftsfähig» gemacht werden. Diese Vorstellung wurde durch den Wandlungsprozess ermöglicht, den das Bild «des Verbrechers» erfuhr. Nutz beschrieb diesen Prozess wie folgt: «War der Delinquent zu Beginn des Jahrhunderts noch Sünder oder Bösewicht, den es galt, aus der Gesellschaft auszuschliessen, so wurde er gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Unerzogener und als Kranker begriffen, der über Erziehungs- und Heilungsmassnahmen wieder in die Gesellschaft eingegliedert wurde.»⁶⁵

-
- 46 Theologen, Historiker und Sozialwissenschaftler waren bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts überzeugt von der These, nach der die Armenfürsorge durch den Einfluss der Reformation – nach der protestantischen Lehre konnte Gottes Gnade nur durch «wahren» Glauben erlangt werden, und nicht durch «gute Taten» – umstrukturiert und so allmählich säkularisiert wurde.
Vgl. dazu JÜTTE: Tendenzen, 2004, S. 78.
- 47 GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 125.
- 48 Vgl. dazu beispielsweise JÜTTE: Poor Relief, 1981, S. 25–52.
- 49 SACHSSE/TENNSTEDT: Geschichte, 1980, S. 107.
- 50 JÜTTE: Tendenzen, 2004, S. 79.
- 51 «Policey» ist vom modernen Polizeibegriff zu unterscheiden. Unter «Policey» ist nicht nur die Institution der Polizei zu verstehen; im Ancien Régime schloss er unter anderem auch die Wohlfahrtspflege mit ein.
MEIER/WOLFENBERGER: Heimat, 1998, S. 393.
- 52 Vgl. hierzu die Ausführungen von Robert Jütte zum Polizeibeziehungsweise Verwaltungsapparat deutscher Städte im 16. und 17. Jahrhundert.
JÜTTE: Disziplinierungsmechanismen, 1986, S. 107–111.
- 53 JÄGGI: Armenwesen, 2002, S. 106–108.
- 54 GILOMEN: Wahrnehmung, 1996, S. 124.
- 55 LANDOLT: «ich», 2002, S. 130.
- 56 LUDI: Fabrikation, 1999, S. 203.
- 57 Vgl. dazu HETTLING: Bürgerlichkeit, 1998, S. 227–264.
Zum bürgerlichen Normen- und Wertesystem vgl. insbesondere S. 254–260.
- 58 GRINDEL: Disziplinierung, 1994, S. 105.
- 59 NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 2; FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 45.
- 60 Foucault definiert «Marter», auch «peinliche Strafe» genannt, als «körperliche, schmerzhafte, mehr oder weniger grausame Strafe. [...] Sie ist eine differenzierte Produktion von Schmerzen, ein um die Brandmarkung der Opfer und die Kundgebung der strafenden Macht herum organisiertes (folglich durch eine ‹feierliche Öffentlichkeit› [Nutz] charakterisiertes) Ritual [...]».
FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 45, 47.
- Die öffentliche Marter im Strafvollzug der Frühen Neuzeit diente als Manifestation landesherrlicher Macht.
Vgl. hierzu ebd., S. 63–71; NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 50–51.
- 61 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 14, 23.
- 62 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 17.
- 63 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 15, 17.
- 64 NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 71.

gliedert werden kann. Der Delinquent wird zum Objekt des «Erziehungs-Enthusiasmus» des ausgehenden 18. Jahrhunderts.⁶⁵ So war laut Foucault «im verruchtesten Mörder [...] zumindest eines noch zu respektieren, wenn man bestraft: seine menschliche Natur. Im 19. Jahrhundert sollte dieser im Verbrecher entdeckte «Mensch» zur Zielscheibe einer bessernden und ändernden Straf-Intervention, zum Bereich sonderbarer «Straf-Praktiken und «Kriminal»-Wissenschaften werden»⁶⁶. Die neue Strafe zielte in erster Linie nicht mehr auf den Körper einer delinquente Person, sondern mit «re-sozialisierenden Straf-beziehungsweise Therapietechniken» auf die Seele – und damit auf «seine Psyche, seine Triebe und seine Begehrungen, seine Anomalien und seinen Charakter»⁶⁷. Nutz und Foucault sprachen in den obigen Ausführungen nur von gerichtlich verurteilten Männern und Frauen. Diese neue Bestrafungsart betraf aber nicht nur delinquente, sondern auch als deviant bezeichnete Menschen, wie beispielsweise «Arbeits scheue» oder «Liederliche», deren Verhaltensweise keine kodifizierte strafrechtliche Norm voraussetzte. Als deviant bezeichnete Personen sollten im Gegensatz zu Delinquenter nicht in einer Strafanstalt, sondern in einer Zwangsarbeitsanstalt «gebessert» werden.

Wie hatten solche «Besserungsanstalten» zu funktionieren, die sich durch Freiheitsentzug, Arbeitszwang, einen strikt geregelten Tagesablauf und den Zweck, eine gewisse Gruppe von Personen nach bestimmten Kriterien zu «formen», kennzeichneten? Foucault charakterisierte das Funktionieren dieser «Besserungsanstalten» mit dem Begriff «Disziplin». In dieser neuen Art zu strafen, werde der Körper nicht gequält, sondern nach bestimmten Regeln «diszipliniert» und nach bestimmten Werten «normiert»: «Als Instrumente dienen [...] Zwangsmassnahmen, die sorgfältig angewandt und wiederholt werden. Es handelt sich [...] um Übungen: Stundenpläne, Zeiteinteilungen, vorgeschriebene Bewegungen, regelmässige Tätigkeiten, einsame Meditation, gemeinsame Arbeit, Schweigen, Aufmerksamkeit, Respekt, gute Gewohnheiten. Und was durch diese Besserungstechnik schliesslich wiederhergestellt werden soll, ist [...] das gehorrende Subjekt, das Individuum, das Gewohnheiten, Regeln, Ordnungen unterworfen ist und einer Autorität, die um es und über ihm stetig ausgeübt wird, und die es automatisch in sich selber wirken lassen soll.»⁶⁸

Auf welche Weise solche «Besserungstechniken» durchgeführt wurden und zu welchen Reaktionen sie bei den betroffenen Männern und Frauen führten, wird

im Verlaufe dieser Arbeit am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau zu zeigen sein.

An dieser Stelle ist anzufügen, dass die Freiheitsstrafe nicht erst durch die Vertreter der Strafreformbewegung eingeführt worden ist. Bereits vor der Wende zum 18. Jahrhundert setzten viele europäische Länder neben der Marter und der öffentlichen Zwangsarbeit den Freiheitsentzug als Instrument zur Bestrafung als deviant bezeichneter Personen ein. Ausgehend von England und den Niederlanden begann sich im 16. Jahrhundert in ganz Europa die Praxis der Internierung normabweichender Individuen zu etablieren.⁶⁹ Bronislaw Geremek schilderte die Gründung und Funktionsweise solcher Institutionen. An den Anfang dieser Entwicklungen stellte er die päpstlichen Initiativen, römische Bettler und Bettlerinnen unter Arbeitszwang einzusperren, gefolgt von der Londoner Zwangsarbeitsanstalt Bridewell⁷⁰ und den holländischen⁷¹ wie deutschen Anstalten bis hin zum Hôpital Général in Paris.⁷² In England entstand gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein Netz von Arbeitshäusern, «die auf wirtschaftlich rationale Weise» organisiert waren, indem die Internierten für die Textilproduktion Wolle spannen. England zählte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits um die 200 sogenannte «workhouses». Neben dem Freiheitsentzug bildete der straff organisierte und in erster Linie durch Arbeit ausgefüllte Tagesablauf eine weitere Gemeinsamkeit dieser Arbeitsanstalten.⁷³

2.3 Die Gründung von (Zwangs-)Arbeitsanstalten in der Schweiz

Im Mittelalter war das Hospital neben dem Kloster der Ort, wo Versorgungsbedürftige aller Art – wie beispielsweise mittellose Reisende, körperlich Kranke, gebrechliche Arme, Waisen und Witwen – untergebracht wurden.⁷⁴ Im 15. Jahrhundert – als allmählich zwischen «Unterstützungswürdigen» und «Unterstützungsunwürdigen» unterschieden wurde – setzte ein Differenzierungsprozess im europäischen Anstaltswesen ein. Dieser erlangte mit der Etablierung des bessernden Freiheitsentzugs zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine zentrale Bedeutung. So entstanden im Laufe der Zeit Institutionen, die sich durch Bestrebung um Spezialisierung vom mittelalterlichen Hospital unterschieden, teilweise aber noch den Charakter einer multifunktionalen Anstalt aufwiesen: Armenanstalten, Zuchthäuser, Zwangsarbeitsanstalten, Irrenanstalten, Kinderheime und Altersheime.⁷⁵ Wie

schwierig dieser Weg zur Spezialisierung war, zeigen mehrere Äusserungen des Anstaltsdirektors, auf die im Verlauf der Arbeit genauer eingegangen wird.

In Bern wurde – relativ früh im europäischen Vergleich – die erste schweizerische Arbeitsanstalt im Jahr 1614 gegründet. Diese bezweckte, «bettelnde», «herumziehende» oder als «müssiggängerische» bezeichnete Männer und Frauen, die arbeitsfähig waren – in der Regel an Ketten –, zur Arbeit zu zwingen. In der Schweiz wurden Anstalten dieser Art als «Schellenwerk»⁷⁶ bezeichnet und waren in vielen Fällen mit einem Waisenhaus zur Pflege und Erziehung von armen Kindern verbunden. Städte wie Basel, Fribourg und Zürich eröffneten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Schellenwerk, wofür bald einmal auch die Bezeichnung «Zuchthaus» aufkam.⁷⁷

Um 1820 kritisierten Gefängnisreformer in der Eidgenossenschaft die vorherrschenden Bestrafungsmethoden in Arbeitsanstalten beziehungsweise Zuchthäusern. Beeinflusst wurden sie dabei durch den Briten Francis Cunningham, der schweizerische Zuchthäuser besucht hatte und den bessernden Freiheitsentzug propagierte, wie er bereits in den USA und Grossbritannien angewendet wurde. In Genf und in der Waadt wurden schliesslich die ersten Strafanstalten nach diesem Modell eröffnet und auch in deutschschweizerischen Kantonen entstand allmählich eine Diskussion über das Problem des Strafvollzugs.⁷⁸ In der Folge setzte gegen die Jahrhundertmitte eine Gründungswelle von spezialisierten Anstalten ein, die sich von den Arbeits- oder Zuchthäusern durch ihr Ziel, die aufgenommenen Leute zu «bessern», unterschieden.⁷⁹ Dazu benötigte es einmal eine Differenzierung der Anstaltsklientel, da Zuchthäuser in vielen Fällen neben als deviant, delinquent oder geistesgestört bezeichnete Personen zugleich elternlose Kinder aufnahmen.⁸⁰

Durch die zunehmende Spezialisierung der Anstaltserziehung entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts beispielsweise die «Straf-Anstalt», «in der nur gestraft und ein für eine ganz spezifische Insassengruppe konzipiertes Behandlungsprogramm vollzogen [wurde]»⁸¹. Gleichzeitig wurden die ersten voneinander getrennten Irren-, Waisen-, Armen- und Arbeitsanstalten konzipiert⁸² und den entsprechenden Wirkungskreisen zugeordnet: Kinderfürsorge für das Waisenhaus, Psychiatrie für das Irrenhaus, Krankenwesen für das Spital, Armenwesen für die Zwangsarbeitsanstalt und so weiter. Auf diese Weise war es möglich, angemessene Massnahmen mit Hilfe kompetenter Leute treffen zu können, die darauf

zielten, das Individuum zu «bessern». Dadurch sei die Tätigkeit des Henkers überflüssig geworden, so Foucault: «Soweit die Justiz den Körper der Verurteilten immer noch angreifen und manipulieren muss, tut sie es distanziert, sauber und nüchtern, wobei sie ein viel «höheres» Ziel im Auge hat. Aufgrund dieser neuen Zurückhaltung wird der Scharfrichter, der unmittelbare Anatom des Leidens, von einer ganzen Armee von

65 NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 69.

66 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 94.

67 SARASIN: Foucault, 2005, S. 129.

68 FOUCAULT: Überwachen und Strafen, 1976, S. 167.

69 GEREMEK: Geschichte der Armut, 1988, S. 256.

70 In Bridewell wurde 1557 für herumziehende, «müssiggängerische» und «verschwenderische» Personen ein Hospiz errichtet, wo durch Zwangarbeit deren «schlechte Neigungen» bekämpft werden sollte. GEREMEK: Geschichte, 1988, S. 269.

71 Laut Foucault hatte das 1596 eröffnete Rasphuis in Amsterdam – mit seinem auf Resozialisierung ziellenden Freiheitsentzug, gekoppelt mit Arbeit als Erziehungsmittel – Modellcharakter für nachfolgende Anstalten.

FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 155.

72 GEREMEK: Geschichte, 1988, S. 257–284.

73 GEREMEK: Geschichte, 1988, S. 272.

74 TUGGENER: Armenhaus, 1975, S. 173–174.

Vgl. auch FUCHS: Anstalten, 1945, S. 39–40; HIPPEN: Armut, 1995, S. 46: Die mittelalterlichen Hospitäler wurden als «multifunktionale Universalanstalten für jegliche Gattung von gesunden und mehr noch von kranken und gebrechlichen Armen eingerichtet [...].»

75 TUGGENER: Armenhaus, 1975, S. 173–174; JÜTTE: Disziplinierungsmechanismen, 1986, S. 105.

76 Das Wort «Schelle» kann sowohl die Bedeutung einer Glocke als auch einer Fessel in der Art einer Handschelle haben.

FUMASOLI: Ursprünge, 1981, S. 1.

Zum Wort «Schellenwerk» und seiner Etymologie vgl. ebd., S. 54–62.

77 Zu den Zucht- und Arbeitshäusern während der Frühen Neuzeit in der Schweiz vgl. FUMASOLI: Ursprünge, 1981, S. 1, 123; LUDI: Fabrikation, 1999, S. 38.

Ludi verwendet die Bezeichnung «Schallenhaus» beziehungsweise «Schallenwerk».

78 LUDI: Fabrikation, 1999, S. 341.

79 Vgl. GERBER: Zwangsarbeitsanstalt, 1945, S. 75.

80 FISCHER: Armut, 1982, S. 44.

Zur Multifunktionalität solcher Anstalten vgl. Bernhard Stier, der das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus «als Instrument der Sozialpolitik» charakterisierte, «das Unterstützungs-, Erziehungs- und Strafabsichten zu verbinden suchte».

STIER: Fürsorge, 1988, S. 214.

Vgl. hierzu auch STEKL: Zucht- und Arbeitshäuser, 1978, S. 19: «Sowohl die formalen Einweisungsvorschriften als auch detaillierte Angaben über die Verstösse der Zucht- und Arbeitshäuser lassen auf einen äusserst inhomogenen Personenkreis schliessen.»

81 NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 64.

82 NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 64.

Technikern abgelöst: Aufseher, Ärzte, Priester, Psychiater, Psychologen, Erzieher.»⁸³

In der Schweiz wurden mit Beginn des 19. Jahrhunderts im Anstaltswesen solche Ausdifferenzierungsprozesse manifest.⁸⁴ Parallel zu diesen Entwicklungen setzte eine zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten in der Schweiz und in Europa ein, die unter dem Begriff «Pauperismus»⁸⁵ diskutiert wurde.⁸⁶ Die Zunahme der bedürftigen Bevölkerung in der Schweiz nahmen bereits die Zeitgenossen wahr und ist laut der Forschungsergebnisse auf verschiedene Ursachen zurückzuführen: Zum markanten Bevölkerungswachstum zu Beginn des 19. Jahrhunderts kamen allmählich die Verdrängung der Heimarbeit durch Fabrikarbeit⁸⁷ sowie die Aufteilung von Allmenden hinzu. Letztere Massnahme führte unter anderem dazu, dass dem Taglöhner ohne Bodenbesitz die Nutzung des ehemaligen Gemeindebodens verwehrt blieb.⁸⁸ Die Arbeitslosen fanden zwar mit der fortschreitenden Industrialisierung in den Fabriken neue Verdienstmöglichkeiten, doch wegen des Überangebots an Arbeitskräften mussten viele am Rande des Existenzminimums leben.⁸⁹

Sabine Lippuner untersuchte die Konzeption der Institution «Zwangsarbeitsanstalt» als Gegenstand des gemeinnützigen Diskurses in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – sie bezog sich dabei auf die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft sowie auf die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft «als institutionelle Orte des Redens über Zwangsarbeitsanstalten»⁹⁰. Ihrer Meinung nach kristallisierte sich dabei in den 1840er und 1850er Jahren die Überzeugung heraus, dass Zwangsarbeitsanstalten einen entscheidenden Beitrag zur Lösung des Armutproblems leisten könnten. In der Folge sollten Projekte zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten in den einzelnen Kantonen ausgearbeitet und realisiert werden, nachdem bereits in Lausanne 1826 die erste schweizerische, und um 1838 in St. Gallen die erste deutschschweizerische Zwangsarbeitsanstalt eröffnet worden war. Schliesslich gründeten die Kantone Graubünden (1840), Bern (1848), Thurgau (1851) und Schaffhausen (1852) Zwangsarbeitsanstalten.⁹¹

3 Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau – Aufbau des Machtnetzes

3.1 Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Voraussetzungen

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigten sich die in Kapitel 2.1 und 2.2 beschriebenen europaweiten Reformprozesse auch in der bündnerischen Armen- und Strafpolitik. So wurde beispielsweise die Austeilung der Spenden in der Stadt Chur fortan einem Armenpfleger unterstellt. Dieser war dafür verantwortlich, dass nur die «würdigen» armen Leute eine Unterstützung erhielten.⁹² Im Strafwesen sind ab 1758 erste Bestrebungen für die Errichtung eines Zuchthauses zur Versorgung normabweichender Männer und Frauen bezeugt. In der Folge wurden zahlreiche Projekte für eine Zucht- und Arbeitsanstalt entworfen, von denen aber keines eine Umsetzung fand.⁹³ 1803, im ersten Sitzungsjahr des Grossen Rats, regte ein Schreiben des Pfarrers Leonhard Truog diese Diskussion erneut an.⁹⁴ Nachdem ein erster Antrag zur Errichtung eines Zuchthauses abgelehnt worden war⁹⁵, schlug eine Kommission 1810 vor, gemeinsam mit den Kantonen Appenzell und Schwyz ein solches zu eröffnen.⁹⁶ Dieser Plan kam jedoch nicht zustande und zwei Jahre später ersuchte der Grosser Rat die Regierung «über die Einrichtung einer Zuchthausanstalt im Kanton selbst, die nötige Untersuchung anzustellen, die vortheilhafteste Localität ausfindig zu machen [...]»⁹⁷. Schliesslich erhielt der Kanton Graubünden 1817 mit dem «Sennhof» in Chur ein erstes Zuchthaus.⁹⁸

Wie erwähnt, führten Verwahrungsanstalten dieser Art seit den 1820er Jahren bei Gefängnisreformern in der Schweiz zu heftiger Kritik, da sie nicht wie eine «Besserungsmaschine»⁹⁹ funktionierten. So folgte eine allmähliche Reformierung bestehender Zuchthäuser, deren Funktion als Verwahrungsinstitution auf diejenige einer «Erziehungs-» beziehungsweise «Besserungsanstalt» ausgeweitet werden sollte. Um dem Ziel der «Besserung» näherzukommen, benötigte es nach zeitgenössischer Ansicht einmal eine Homogenisierung der Anstaltsklientel. So sollten im Zuchthaus des Kantons Graubünden beispielsweise keine «geistesgestörten» Männer und Frauen mehr aufgenommen, sondern in spezielle «Irrenanstalten» verlegt werden. In Europa setzte dieser Prozess seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein¹⁰⁰, im Grossen Rat des Kantons Graubünden wurde seit 1819 über die Errichtung einer «Kantonal-Irrenan-

stalt» debattiert; aus Finanzierungsschwierigkeiten wurde deren Realisierung aber mehrmals aufgeschoben.¹⁰¹ 1828 sollten die Regierungsmitglieder schliesslich überprüfen, ob eine frei stehende Lokalität beim Zuchthaus zur Errichtung einer «Irrenanstalt» geeignet wäre.¹⁰² Daraufhin erfolgte die Bildung einer Kommission, deren Mitglieder in ihrem Gutachten Gründe nannten, die für eine klare Abgrenzung der entsprechenden Anstaltsklientel sprachen: Die «unmittelbare Nähe des Zuchthauses» bilde «einen moralischen Übelstand, der auf den Gemüthskranken selbst nachtheilig, wenigstens nicht erheiternd, einwirken dürfte, während, nach der Ansicht der Commission, aus dieser Vereinigung beider Cantonalanstalten, die gehofften administrativen Ersparungen, die man bei dieser Localitätswahl im Auge hatte, schwerlich hervorgehen dürften, weil sowohl die Nahrung der Gemüthskranken wesentlich von jener der Züchtlinge abweichen muss, als auch weil das jeweilige Dienstpersonale des Zuchthauses wohl am allerwenigsten geeignet sein dürfte zugleich die zarte, wohlwollenen Pflege und Leitung schwermüthiger aber gewöhnlich guter Menschen, mit Erfolg zu übernehmen»¹⁰³.

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, gehörte diese zunehmende Spezialisierung der Anstaltserziehung neben der Kategorisierung der Bedürftigen in «unterstützungswürdige» und «unterstützungsunwürdige» beziehungsweise «lasterhafte» Arme und dem Gedanken der «Besserungsfähigkeit» im Strafwesen zu den grundlegenden Entstehungsbedingungen des neuen Anstaltstyps Zwangsarbeitsanstalt. Weitere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Voraussetzungen im Kanton Graubünden, welche zur Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau geführt haben, werden im Folgenden untersucht.

Steigende Armut

Im 19. Jahrhundert nahm die Bevölkerung in Europa stark zu. In der Schweiz war das Wachstum von 1798 bis 1850 weder stetig noch in allen Gegenden gleichmässig. Der Kanton Basel-Stadt lag mit einer Zunahme von 81 Prozent an der Spitze. Die Bevölkerung Graubündens nahm nur um 19,9 Prozent zu und lag damit unter dem schweizerischen Durchschnitt; sie zeigte im 19. Jahrhundert eine Phase langsamem, kontinuierlichen Wachstums bis 1888.¹⁰⁴ Bei den alpinen Regionen ist im Vergleich zu den städtischen eine wesentlich langsameren und geringere Zunahme festzustellen; viele ländliche

Gebiete hatten sogar mit einem Entvölkerungsproblem zu kämpfen.¹⁰⁵ Diese statistischen Angaben zeigen, dass es nicht (nur) die Bevölkerungszunahme war, welche in Graubünden zu einer ansteigenden Verarmung breiter Bevölkerungsschichten geführt hat. In erster Linie waren andere Gründe für eine Zunahme der Armutsbewölkerung ausschlaggebend.

83 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 19.

84 Vgl. hierzu WOLFENBERGER: Anstaltswesen, 2002, S. 241–243.

85 Im deutschen Sprachgebrauch bürgerte sich der Begriff «Pauperismus» in den 1830er/1840er Jahren ein.

HIPPEL: Bevölkerungsentwicklung, 1976, S. 270.

86 Vgl. dazu ABEL: Massenarmut, 1974.

87 Die landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weisen auf eine sich langsam entwickelnde Frühindustrialisierung der Schweiz hin. So wurde beispielsweise die Heimarbeit – in erster Linie eine Domäne der Landbevölkerung – erst im letzten Viertel des Jahrhunderts von der Fabrikarbeit vollständig verdrängt.

Geschichte, 2004, S. 542.

88 Vgl. hierzu Geschichte, 2004, S. 534–538, 542–546.

89 GRUNER: Arbeiter, 1968, S. 40.

90 LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 23.

91 LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 57; MEIER/WOLFENBERGER: Heimat, 1998, S. 392; SCHMID: «Entblösst», 1993, S. 279.

92 JECKLIN: Fürsorge, 1993, S. 173–175.

93 Vgl. dazu GILLARDON: Bestrebungen, 1944, S. 203–224; PIETH: Armen- und Krankenpflege, 1926, S. 699; SPRECHER: Kulturgeschichte, 1875, S. 298–299.

94 StAGR CB II 935, 26. November 1803, S. 234.

95 StAGR CB III 333, 9. Mai 1808, S. 247.

96 StAGR CB II 937, 10. April 1810, S. 162–163; StAGR CB II 937, 2. Mai 1811, S. 325.

97 StAGR CB II 937, 28. April 1812, S. 65–66.

98 Vgl. dazu StAGR CB II 938, 7. und 13. Mai 1813, S. 269, 285; GILLARDON: Bestrebungen, 1944, S. 224; METZ: Geschichte, Bd. 1, 1989, S. 267–273; JECKLIN: Fürsorge, 1993, S. 183.

99 Zum Begriff «Besserungsmaschine» vgl. NURZ: Strafanstalt, 2001, S. 72: «Die Ideologie der Besserung und die Grundkonzeption der Strafanstalt als Besserungsmaschine waren bereits um 1800 entwickelt und änderten sich schliesslich in den Grundzügen bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts nicht mehr.»

100 MEIER: Zwang, 2007, S. 49.

101 Vgl. dazu StAGR CB II 941, 29. Juni 1819, S. 56–57; StAGR CB III 335, 23. Juni 1824, S. 39–40; StAGR CB III 335, 21. Juni 1825, S. 43.

102 StAGR CB III 336, 9. Juli 1828, S. 104–105; StAGR CB III 337, 7. Juli 1829, S. 90–91.

103 StAGR CB III 337, Beilagen zum Protokoll des Grossen Rats von 1829: Commissional-Gutachten über die Errichtung einer Irrenanstalt, 24. Juni 1829, S. 153–158. Hier S. 154.

104 BOLLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 117.

105 Vgl. zu weiteren Gründen für das unterschiedliche Bevölkerungswachstum in der Schweiz: Geschichte, 2004, S. 534–538.

In diesem Zusammenhang bedarf die geografische Lage des Grenzkantons Graubünden mit seiner Gebirgslandschaft einer besonderen Erwähnung. So stellte bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts Johann Jacob Vogt über den Pauperismus «in seinen geographischen Verhältnissen» Folgendes fest: «Die Schweiz [...] hat verhältnismässig ihre ärmsten Gegenden in den Tälern der Hochalpen und ihren Verzweigungen. [...] So sind es überall die Gebirgsgegenden, denen es bei rauherem Klima und unwirtlichem Boden meist auch an den nötigen Verkehrsmitteln, wie Land- und Wasserstrassen mangelt, um die Erzeugnisse des Fleisses mit Leichtigkeit auf den Markt zu bringen, und in welchen somit die Erringung und Sicherung eines gewissen allgemeinen Wohlstandes mit doppelten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Solchen Gegenden kann erfahrungsgemäss nur aufgeholfen werden durch Einführung und planmässige Pflege passender Industrie.»¹⁰⁶

In Bünden eröffneten im 18. Jahrhundert Aristokraten einige Manufakturen auf dem Land – mehrheitlich Baumwoll- und Seidenspinnereien; viele dieser Gründungen hielten sich aber nicht lange.¹⁰⁷ Handwerk und Gewerbe blieben nur schwach vertreten und etwa neunzig Prozent der Bevölkerung betätigte sich in der Landwirtschaft. Ackerbau und Viehzucht bildeten den Schwerpunkt der Agrarproduktion, wobei in den meisten Gebieten, insbesondere in den hoch gelegenen und nordalpinen, der Viehwirtschaft ein grösseres Gewicht beigemessen wurde. Infolge besserer Marktbedingungen entwickelte sich diese zum zentralen Produktionszweig. Die Landwirtschaft blieb bis etwa 1920 der wichtigste Betätigungskreis.¹⁰⁸ Das in Graubünden praktizierte Erbrecht spielte dabei eine bedeutende Rolle bei der zunehmenden Verarmung der Bergbevölkerung: Jeder männliche Nachfahre bekam einen Teil des Erbes zugesprochen, was zur Folge hatte, dass die Bauernhöfe sich stetig verkleinerten. Somit fehlten oftmals die Ressourcen, um den Lebensunterhalt mit einem eigenständigen Landwirtschaftsbetrieb bestreiten zu können. Viele Leute waren dadurch genötigt, ihr Einkommen durch Zupacht von Boden, durch Taglöhner oder gewerbliche Arbeit zu ergänzen.¹⁰⁹ Insbesondere die Erwerbstätigkeit ausserhalb der Heimat bildete eine wichtige zusätzliche Verdienstmöglichkeit. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machten die Solddienste im Ausland¹¹⁰ neben der «Schwabengängerei»¹¹¹ einen Grossteil der temporären Auswanderung von Bündnern und Bündnerinnen aus. Der Verlust von Nebenverdienstmöglichkeiten im Söldnerwesen, in der Forstwirtschaft¹¹² sowie

im Bergbau¹¹³ führte im 19. Jahrhundert neben Hungerperioden¹¹⁴ schliesslich zu Versorgungskrisen, die sich unter anderem in einer erhöhten Auswanderung um die Jahrhundertmitte ausdrückte.¹¹⁵

Reformen im Armenwesen

Die Zeitgenossen reagierten auf das vorherrschende Armutproblem mit unterschiedlichen Lösungsansätzen. Diverse Autoren publizierten in der Zeitschrift «Der Sammler» (1779–1784) – herausgegeben von der «Gesellschaft landwirtschaftlicher Freunde» – sowie in «Der neue Sammler» (1804–1812) – herausgegeben von der «Ökonomischen Gesellschaft Graubünden» – Aufsätze zu diesem Thema.¹¹⁶ Ein anonymer Autor hielt beispielsweise bereits 1780 die Errichtung eines Armen-, Arbeits- und Zuchthauses für «ein nothwendiges und dienliches Mittel [...] nicht nur dem Bettelwesen abzuhelfen, und das Land von lüderlichem Gesindel zu



Die bettelnde und vagierende Armutbevölkerung wurde seit dem 18. Jahrhundert immer mehr als Problem angesehen. Radierung eines armen Mannes mit Wanderstab und Tasche 1771 (Sammlung Ulf Wendler).

reinigen, sondern auch ebenfalls mancher armen Wayse Pflege und Erziehung zu verschaffen»¹¹⁷.

Reformbewegungen im Armenwesen am Anfang des 19. Jahrhunderts zielten insbesondere auf die wirksame Erfassung, Kontrolle und Klassifizierung der Armen. Carl Ulysses von Salis-Marschlins (1760–1818), Leiter der Ökonomischen Gesellschaft,¹¹⁸ betonte in seinem Aufsatz von 1806, «dass man sich um das Armenwesen in Bünden sehr wenig und auf eine sehr oberflächliche Art gekümmert hat»¹¹⁹. Er schilderte die aktuelle Situation folgendermassen: «Nicht nur überschwemmen ganze Heere fremden Gesindels die Strassen und die Dörfer [...], sondern viele unserer Mitbürger selber kämpfen mit der grössten Noth, und wenn sich schon eine grosse Menge derselben nicht scheut von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus zu laufen, und sich mit den abgehärtetesten Bettlern in Eine Klasse zu stellen, so giebt es vielleicht noch viel mehr, die sich schämen, ihre Armuth zur Schau zu tragen, die aber in ihren Wohnungen mit dem bittersten Elend ringen, und weil ihnen der unverschämte Bettler das Almosen, das ihnen zuerst gereicht werden sollte, vor dem Munde wegnimmt, stumme Thränen und Klagen vor den Vater der Barmherzigkeit bringen.»¹²⁰ So kritisierte Salis-Marschlins, «dass man das Almosen nicht dem schaamhaften Hausarmen, der es nicht wagt, zu betteln, (und, ach! wie so oft, unverschuldet die grösste Noth leidet), sondern dem unwürdigen Müsiggänger giebt, und damit das Laster pflanzet»¹²¹. Für ein gut funktionierendes Armenwesen benötigte es gemäss Salis-Marschlins folgende Veränderungen: Die Abschaffung des Bettelns, die Unterstützungsplicht der Gemeinde gegenüber Einheimischen, die Rückführung einer bettelnden Person in ihre Heimatgemeinde, die Errichtung und Verwaltung eines Armenfonds, Massnahmen gegen Armutursachen sowie die Kontrolle, Klassifizierung und Erziehung der unterstützten Männer und Frauen.¹²²

Zum oben erwähnten Problem des den Kanton «überschwemmenden Bettelgesindels» schlug eine Kommission bereits 1803 die Einführung des Heimatprinzips vor, demzufolge jede Gemeinde für ihre eigenen Armen unterhaltpflichtig war, fremde dagegen abweisen durfte.¹²³ Oft war eine Gemeinde jedoch nicht in der Lage, dieser Unterhaltpflicht nachzukommen und die Bettelei zu verhindern.¹²⁴ Dies führte 1839 zu folgenden Vorschlägen der Grossräte, welche sich mit oben genannten Leitsätzen von Salis-Marschlins deckten: «Im Allgemeinen wurde bemerkt, dass es vor der Hand vorzüglich nothwendig sei, den verderblichen

und meistens unnötigen Strassenbettel aufzuheben, und darauf hinzuwirken, dass die Einkünfte der bestehenden Armenstiftungen auf eine zweckmässigere Weise verwendet werden, als dieses bisher der Fall gewesen, dass in dieser Beziehung rathend und aufmunternd und keineswegs massgebend verfahren werden müsse, und es nicht so sehr auf übertriebene Vermehrung der Armenunterstützung ankomme, wodurch, wie die Erfahrung in andern Kantonen der Schweiz zeige, die Dürftigkeit mehr befördert, als gehoben werde. [...] Um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, sollten diejenigen

106 VOGT: Armenwesen, Bd. 1, 1. Teil, 1853, S. 148–150.

107 Vgl. HILFIKER: Handwerk, 2000, S. 61; JENNY: Handwerk, 1991, S. 23–25, 70–72.

108 FREY: Landwirtschaft, 2000, S. 40, 48, 52.

Vgl. hierzu auch JENNY: Handwerk, 1991, S. 15–16.

109 MATHIEU: Gesellschaft, 2000, S. 40.

110 Die Nachfrage an Soldaten begann mit den Kämpfen um Italien im 16. Jahrhundert. Darauf folgte der Dreissigjährige Krieg, wenig später begannen die Eroberungszüge Ludwigs des XIV. Im 18. Jahrhundert bildeten der Spanische und der Österreichische Erbfolgekrieg und schliesslich der Siebenjährige Krieg Höhepunkte des Söldnerwesens.

HILFIKER: Handwerk, 2000, S. 79.

111 Bei den «Schwabengängern» handelte es sich um Kinder, welche sich im Sommer bei süddeutschen Bauern verdingten beziehungsweise verdingt wurden.

BOLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 128.

Zu den Schwabengängern aus Graubünden vgl. SEGLIAS: Schwabengänger, 2004.

112 FREY: Landwirtschaft, 2000, S. 58.

113 SIMONETT: Verkehr, 2000, S. 79.

114 Als Beispiel sollen die Hungerwinter 1816/17 und 1847 genannt werden, als ganz Europa von der Kartoffelkrankheit heimgesucht wurde.

115 Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren Europa und Russland Hauptziele der Schweizer Auswanderer; um die Jahrhundertmitte rückte schliesslich Amerika ins Zentrum des Interesses.

Vgl. dazu Geschichte, 2004, S. 539; BOLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 116.

116 Vgl. dazu MARGADANT: Sammler, 1980, S. 1–5.

117 ANONYMUS: Erinnerung, 1780, S. 186–192.

118 PIETH: Geschichte, 1982, S. 355–356.

119 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 193, 195.

120 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 194.

121 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 197.

122 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 202–219.

123 StAGR CB II 935, 10. Mai 1803.

Vgl. dazu auch MIRER: Armenwesen, 1922, S. 8–11.

124 Vgl. beispielsweise StAGR CB II 935, 27. August 1803: Der Präsident des Kleinen Rats kritisierte die fehlende Unterstützung der Obrigkeit zur Durchsetzung der Bettelordnung.

Armen, welche ohne Noth betteln und arbeitsfähig sind, zur Arbeit gezwungen, und die Bettelnden überhaupt mit Strenge in ihre Gemeinden zurückgeführt werden.»¹²⁵

Es folgte eine Verordnung, in welcher der Haus- und Strassenbettel verboten und das Armenwesen wie folgt organisiert wurde: Zur zweckmässigen Verwaltung und Verteilung des gesammelten Armenfonds musste jede Gemeinde eine Armenkommission – oder wenigstens einen Armenvogt – wählen, zu welcher auch der Ortspfarrer zugezogen werden konnte. Die Bezirksarmenkommissare sollten die lokalen Armenkommissionen bei der Gründung oder Vermehrung ihres Armenguts unterstützen und auf allfällige Missbräuche oder zweckwidrige Verwendung der Unterstützungsmitel aufmerksam machen. Zur Leitung und Aufsicht des kantonalen Armenwesens ernannte der Grosse Rat eine Kantonale Armenkommission.¹²⁶

Weitere Auskunft über die Organisation des Armenwesens in den einzelnen Gemeinden ist in einem Rundschreiben der Kantonalen Armenkommission an die Geistlichen beider Konfessionen zu finden. Diese wurden gebeten, in der «Gemeinde einen freiwilligen Orts-Armenverein [...] zu bilden», dessen Aufgabe darin bestand, bei wohlhabenden Gemeindeeinwohnern nach Beiträgen in Form von Geld oder Lebensmitteln für die Unterstützung der armen Einwohner und Einwohnerinnen zu bitten, um damit den Haus- und Strassenbettel überflüssig zu machen. Ausserdem sollten die Geistlichen den Bürgern und Bürgerinnen «die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache ans Herz legen, ihnen sagen, man beabsichtige nichts Geringeres als die Abschaffung des, die Religion, Sitten und Sicherheit gefährdenden und immer lästiger werdenden Bettels [...]», und somit auch eine möglichst zweckmässige Verwendung der Gaben, die bis jetzt so vielfach [...] missbraucht, und nicht selten wahrer Noth entrissen wurden, zu bezeigen»¹²⁷. Unter den «missbrauchten» Gaben verstanden die Kommissionsmitglieder die erfolgte Unterstützung arbeitsfähiger Personen. Die Gemeindebehörden hatten nun Massnahmen zu treffen, um «Unterstützungswürdige» von «Unterstützungsunwürdigen» zu unterscheiden und die Anzahl armer Leute möglichst niedrig zu halten.

Die Armutsbevölkerung wurde von Salis-Marschlins in drei Gruppen eingeteilt; eine davon bildeten die «wirklich» Armen, das heisst die nicht Arbeitsfähigen, welche von der Gemeinde eine Unterstützung erhielten: «Gebrechliche, Kranke, sehr alte Personen, und

ganz junge Kinder.»¹²⁸ Zu einer weiteren Gruppe gehörten Männer und Frauen, die nicht genug verdienten, «um sich das ganze Jahr durchzubringen»¹²⁹. Menschen, die zwar arbeitsfähig waren, aber nicht arbeiten wollten, waren gemäss Salis-Marschlins zu «faul» und gaben sich «keine Mühe», um nach einer Arbeit zu suchen. Diese dritte Klasse armer Leute sollte überhaupt nicht unterstützt werden, sondern «zum Arbeiten durch den Hunger und die Schande» gezwungen werden, so Salis-Marschlins.¹³⁰

Wie erwähnt wurde die Austeilung der Spenden einer Armenkommission oder einem Armenvogt unterstellt, was garantieren sollte, dass nur die «unverschuldeten» einheimischen armen Leute eine Unterstützung erhielten. Gegen das fremde «Bettler-, Strolchen- und Zigeunergesindel» erliessen Bündner Ratsboten bereits im 18. Jahrhundert 21 Dekrete. In der Folge organisierten diverse Gemeinden «Treibjagden» gegen fremde Landstreicher, was nach zeitgenössischer Ansicht wenig Erfolg brachte und den Aufbau eines Landjägerkorps¹³¹ nach dem Vorbild anderer Kantone nötig machte.¹³²

Mit der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenuau erweiterte sich der Aufgabenbereich der Landjäger. In einem Brief an den Kleinen Rat vom 6. Juni 1840 erliess die Kantonale Armenkommission Anweisungen, die auch den Umgang mit einheimischen, das heisst bündnerischen, bettelnden Männern und Frauen festlegten. So hatten die Landjäger während den Touren durch ihren zu kontrollierenden Bezirk «genau darauf zu achten, ob sich fremde, d. h. nicht in die Gemeinde gehörende Bettler auf den Strassen oder in den Häusern derselben zeigen. [...] Ebenso werden sämtliche Landjäger beobachten, ob eigene Angehörige der Gemeinde sich mit dem Betteln auf den Strassen abgeben.» Bettelnde Personen, die nicht seinem Bezirk angehörten, sollte der Landjäger entweder selber in ihre Heimatgemeinde zurückführen, und zwar auf Kosten derselben, oder dem nächststationierten Landjäger übergeben: «In Wiederholungsfällen werden solche Haus- und Strassenbettler das erste Mal an die Vorsteher ihrer Heimat- oder Angehörigkeitsgemeinde zur Bestrafung, beim zweiten Mal [...] in das Zwangarbeitshaus abgeliefert.»¹³³

Um ein einseitiges Bild zu vermeiden, sind diese Repressionsabsichten gegenüber der armen Bevölkerungsschicht zu relativieren. So diskutierte der Grosse Rat des Kantons Graubünden neben repressiven auch andere Lösungsansätze, um einer Verarmungstendenz entgegen zu wirken. Es wurde beispielsweise ein Antrag ge-

stellte betreffend die Frage, «wie zu Gunsten der Armen, der ihnen gebührende Mitgenuss am Gemeindevermögen, als Alpen, Weiden und Wälder faktisch ermöglicht werden könne»¹³⁴. Der Antragsteller sah genau in dieser fehlenden Beteiligung der Bevölkerung am Gemeindevermögen «eine Hauptquelle der Armut». Es kam auch vor, dass Vorschläge repressiven Charakters von der Mehrheit der Grossräte abgelehnt wurden. Der Polizeidirektor verlangte beispielsweise, dass die Landjäger «zu wirksamer Handhabung des Bettelverbots» durch eigene Betteljäger der Gemeinden unterstützt werden sollten: «Der Grosse Rath fand jedoch, dass die Verschärfung der Zwangsmassregeln nicht gerechtfertigt sei, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wird, dass die Armen nicht zu dem allerdings namentlich in sittlicher Beziehung sehr verderblichen Bettel genötigt werden.»¹³⁵

3.2 Realisierung und Finanzierung

In Kapitel 2.3 wurde ausgeführt, dass es in anderen Kantonen der Schweiz oft die regionale Gemeinnützige Gesellschaft war, welche die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten forcierte. In Graubünden war dies anders, denn die Gemeinnützige Gesellschaft Graubünden wurde erst im Jahr 1847 gegründet – sieben Jahre nachdem die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau eröffnet worden war.¹³⁶

Am 27. Juni 1838 beantragte ein Vertreter des Gerichts Roveredo beim Grossen Rat die Errichtung eines Arbeits- und Korrektionshauses: «Es möchte der Grosse Rath dem Uebelstande, dass wegen Mangel eines Arbeits- und Correctionshauses in manchen Gerichten zuweilen kleine Vergehen gar nicht oder zu hart bestraft werden, durch Errichtung einer solchen Anstalt und unentgeltliche Aufnahme der von einzelnen Gerichten Verurtheilten abzuhelfen trachten, und zu dem Ende die Standescommission beauftragen, einen diesfälligen Vorschlag zu Handen des nächsten Grossen Rethes zu bearbeiten.»¹³⁷ Obwohl dieser Antrag bei einigen Grossräten Unterstützung fand, gingen sie vorerst nicht weiter darauf ein. Ein Jahr später beschloss der Grosse Rat, eine Anstalt für «arbeitsscheue oder liederliche Arme» zu gründen und beauftragte die Kantonale Armenkommission mit der Realisierung dieses Projekts.¹³⁸ Die Finanzverhältnisse des Kantons erlaubten dabei kein «grossartiges Unternehmen», wie die Kommissionsmitglieder zu Beginn ihrer Debatte über die Verwirklichung einer solchen Anstalt meinten. Für einen Neubau fehlte

folglich das Geld, und es musste über den Erwerb eines bereits vorhandenen Gebäudes entschieden werden.

Die Wahl fiel auf das bischöfliche Schloss in Fürstenau, da es in dieser Gegend für die zukünftige Anstaltsklientel Arbeit gab: Der herbeigeführte Schutt des Flusses Nolla führte im Domleschg zu einer Stauung des Rheins, worauf am 12. Januar 1832 der «Verein für die Rheinreinigung» mit dem Ziel gegründet worden ist, den Flusslauf zu korrigieren – anfänglich mit dem Zweck, die gefährdeten anliegenden Gemeinden zu schützen, danach insbesondere, um die Strasse zu sichern und durch die Eindämmung des Rheins Boden

125 Verhandlungen, 22. Juni 1839, S. 43, 48.

126 Vgl. Verhandlungen, 22. Juni 1839, S. 46–48; Amtliche Gesetzesammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden, Bd. 4, Chur 1840, S. 102–106.

127 StAGR IV 10 a 1: Rundschreiben der Kantonalen Armenkommission an Geistliche beider Konfessionen, 28. Oktober 1839.

128 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 208.

129 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 208.

130 SALIS-MARSCHLINS: Armenwesen, 1806, S. 208–209.

131 1767 wurde im Bundstag beschlossen, vier sogenannte «Harschieren» mit der Überwachung der Strassen zu betrauen, denen insbesondere die Beaufsichtigung und allfällige Vertreibung der Landstreicher oblag. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff «Haschier» zur Bezeichnung von Polizisten durch den Ausdruck «Landjäger» ersetzt. So stellte der Grosse Rat 1804 ein Landjägerkorps von acht Männern auf, deren primärer Zweck ebenfalls darin bestand, fremde Landstreicher aus dem Gebiet Graubündens fernzuhalten. Als Fahndungshilfe dienten Signalementbücher mit einer kurzen Personenbeschreibung, welche die im Ancien Régime gebräuchliche körperliche Kennzeichnung Betroffener ersetzten. Dies ermöglichte, eine Person einer Gruppe zuzuordnen und sie darüber hinaus auch zu charakterisieren: Neben den bürgerlichen Vor- und Nachnamen, Pseudonymen und Angaben über physische Merkmale – wie zum Beispiel Hinweise zur Gesichtsform – stand in den Signalementen auch eine Beschreibung von individuellen Gewohnheiten; ferner wurden frühere Taten und deren Strafen aufgelistet. GILLARDON: Bestrebungen, 1944, S. 201–202, S. 219; zur Geschichte der Polizei in Graubünden vgl. auch 150 Jahre, 1954. Zur Entstehung und Ausgestaltung der Signalemente in der Schweiz vgl. MEIER/WOLFENBERGER: Heimat, 1998, S. 424–428.

132 SPRECHER: Kulturgeschichte, 1875, S. 294–296.

133 StAGR IV 10 a 5, Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 6. Juni 1840.

Vgl. hierzu auch Gesetzesammlung, Bd. 4, 1841, S. 91–92.

134 Verhandlungen, 23. Juni 1849, S. 61.

135 Verhandlungen, 21. Juni 1851, S. 36.

136 Zur Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Graubünden siehe PIETH: Hundert Jahre, 1947.

137 Verhandlungen, 27. Juni 1838, S. 179.

138 Verhandlungen, 21. Juni 1839, S. 49.



Das untere Schloss in Fürstenau, heutiger Zustand (Foto Ulf Wendler, 2015).

zu gewinnen; die Grundlagen hierfür bildeten Studien des Ingenieurs Richard La Nicca. Am 27. Januar 1834 ist schliesslich eine Aktiengesellschaft unter dem Namen «Rheincorrektionsgesellschaft» gegründet worden, an der sich ab 1839 der Kanton beteiligte. Für die Erledigung der Arbeiten am Rhein benötigte es möglichst billige Arbeitskräfte¹³⁹: «Umso entschiedener sprach sich die Stimmung für die Gegend der Rhein-Correction im Domlesk aus, wo es im mehrfachen Interesse des Kantons liegen müsse, das Unternehmen gedeihen zu sehen und zu fördern, als selbst Aktionär und Besitzer [...] dortigen Bodens [...]; wo die Gegend sehr gesund, ebenfalls leicht zugänglich und fruchtbar sei, und hinreichende, zweckmässige Sommer- und Winterbeschäftigung für Betroffene zu finden wäre.»¹⁴⁰

In der Folge pachtete der Kanton vom Bistum das bischöfliche Schloss in Fürstenau, um es als Lokalität für die Zwangsarbeitsanstalt zu nutzen. Im Pachtvertrag vom 2. Juli 1840 wurde zwischen der Kantonalen Armenkommission und dem ehemaligen Pächter, einem

gewissen Jakob Konrad, die Benutzung eines Teiles des Schlosses vereinbart.¹⁴¹ Die Eröffnung der Anstalt erfolgte am 1. Dezember 1840 und bot Platz für 40 Personen.

Für die Realisierung waren Beiträge der einzelnen Gemeinden nötig. Weitere Kosten, verursacht durch die Anstalt beziehungsweise deren Personal und Klientel, wurden mit unterschiedlichen Geldquellen beglichen, wie aus einer vom Anstaltsleiter erstellten Jahresrechnung hervorgeht: Der Lohn des Anstaltsdirektors, der Aufseher, der Geistlichen (für Gottesdienste, Gespräche, Abdankungen), der Ärzte (für Besuche und Medizin) und der Hebamme (für Aderlass und Zähneziehen) stammte aus der Standeskasse; der Unterhalt der Anstalt wurde durch den Armenfonds sowie freiwillige Gemeinde- und Privatbeiträge bezahlt.¹⁴² Es war die Aufgabe der Kantonalen Armenkommission, bei den Gemeinden freiwillige Beiträge einzuholen: «Zur Bestreitung der Kosten ihres Geschäftskreises, namentlich zur Sicherung des Fortbestandes und zur Alimentation der



Aufruf der Kantonalen Armenkommission an die Gemeindevorsteher vom 24. Februar 1840, ihre wohlhabenden Mitbürger zu Spenden für die Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt zu ermutigen. Solche Aufforderungen wurden in den Folgejahren regelmässig erlassen (Stadtarchiv Chur, B II/2.0042.0476).

Kantonszwangsarbeitsanstalt für arbeitsscheue und liederliche Arme, wird die Kantonal-Armenkommission von drei zu drei Jahren bei Gemeinden und Privaten freiwillige Beiträge sammeln, wogegen die Verwaltungskosten der Anstalt auch ferner durch den Staat werden bestritten werden [...]». ¹⁴³

Das jährlich anfallende «Kostgeld» wurde für jede internierte Person individuell berechnet, betrug durchschnittlich 60 Gulden für Lebensmittel sowie 20 Gulden für Kleidung, und war in der Regel von der entsprechenden Heimatgemeinde zu bezahlen. ¹⁴⁴ Ferner beglichen Arbeitserträge der Internierten einen Teil der Ausgaben, ¹⁴⁵ und in einigen wenigen Fällen war es die Familie derselben, welche die Kosten zu tragen hatte. ¹⁴⁶

Allmählich aufkommende Probleme in der Arbeitsbeschaffung sowie der Wunsch nach einem zweckmässi-

gen Gebäudekomplex hatten den Anstaltsdirektor auf die Idee gebracht, die Institution auf das Gelände jenseits des Rheins bei Realta in der Gemeinde Cazis zu verlegen, wo durch die Eindämmung des Rheins Kulturland gewonnen worden war.¹⁴⁷ In der Folge fand eine allmähliche Übersiedlung der Anstalt statt. So dienten seit 1850 einige Sommerbaracken für 20 bis 30 Internierte als Unterkunft auf dem linken Rheinufer.¹⁴⁸ Da diese Zweiteilung Fürstenau-Realta die Administration wie auch die Überwachung erschwerte, beschloss der Grosse Rat 1852 – nach mehrmaliger Beschwerde und Bitte des Direktors¹⁴⁹ – auf dem linken Rheinufer einen neuen Betrieb unter dem Namen Korrektionsanstalt Realta zu errichten. Vorteile sahen die Grossräte in der vorhandenen Arbeit vor Ort sowie in der Möglichkeit, die Anstalt zu vergrössern.¹⁵⁰ Im Verlaufe des Jahres 1855 konnten die neuen Räumlichkeiten bezogen werden, in denen weiterhin auch «Irre» Aufnahme fanden. Im Kanton Graubünden wurde mit dem Waldhaus in Chur 1892 die erste psychiatrische Klinik eröffnet, was aber nicht zu einer Schliessung der «Irrenabteilung» in Realta führte. Dort wurden «unheilbare aber ruhige Irre», im Waldhaus die «schwierigeren Fälle» aufgenommen.¹⁵¹

139 METZ: Geschichte, Bd. 1, 1989, S. 417–424. Vgl. dazu auch Verhandlungen, 21. Juni 1839, S. 33–37.

140 StAGR CB II 807: Protokolle der Armenkommission, 20. Februar 1840, §33.

141 StAGR IV 10 a 1: Pachtvertrag, 2. Juli 1840.

142 StAGR IV 10 a 1: Jahresrechnung, 1847.

143 Verhandlungen, 20. Juni 1849, S. 43.

144 StAGR IV 10 a 1: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 6. Juni 1840.

145 Die überschüssigen Arbeitserträge bekam jeder Einzelne gutgeschrieben. Sie dienten einerseits zur Unterstützung der Familie, auf der anderen Seite boten sie der Anstaltsklientel die Möglichkeit, sich etwas Luxus – beispielsweise durch Tabakkonsum – zu leisten.

StAGR IV 10 a 2: Arbeitskontrollen und Verpflegungslisten.

StAGR IV 10 a 3: Erster Quartalsbericht (1843) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 14. April 1843.

146 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Andeer an den Anstaltsdirektor, 29. April 1847.

147 StAGR IV 10 a 3: Vierter Quartalsbericht (1844) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 1. Januar 1845.

148 StAGR IV 10 a 1: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 1852.

149 Vgl. beispielsweise StAGR IV 10 a 1: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 25. Mai 1851.

150 Verhandlungen, 9. Juli 1852, S. 171.

151 Vgl. hierzu WALSER: Grundlagen, 1970, S. 366; PIETH: Geschichte, 1982, S. 502–503.

Kreisschreiben.

Die

Armen-Kommission des Kantons Graubünden

an die

Herren Vorsteher sämtlicher Gemeinden desselben.

Chur, den 12. Januar 1842

Hochgeachtete Herren,
Getreue, Liebe Bundesgenossen!

Durch die in Folge Großräthlicher Beschlüsse von unserer Behörde diesfalls getroffenen Maßnahmen ist es allmählig gelungen, den Bettel auf den Straßen und von Gemeinde zu Gemeinde, wenn auch nicht so ganz und vollkommen, wie in unten und genüg in den allergrößten Wünschen liegt, doch aber mit den größten Teile aufzuheben, was wie theils aus amtlichen, theils aus sonst eingegangenen Privatberichten entnommen haben. Dieser kaum erwartete Erfolg des eingeschlagenen Verfahrens hat und die festste Überzeugung gegeben — und viele Andre werden dieselbe jetzt führen mit uns theilen — daß durch allzeitiges empfindliches und wohlwollendes Zusammensetzen die gänzliche Beseitigung des Bettelstalls in unserm Lande in Nähe, ja weit schneller möglich ist, als bei dem überall ausgebreiteten, tief eingewurzelten Uebel erwartet werden durften. Und darauf wird auch unsere stete Aufmerksamkeit, unser unablässiges Vorstreben fortan gerichtet sein.

Durch die Weitläufe, welche uns von vielen Partikularen und Gemeinden im Laufe des letzten Jahres so verdantenswerth ist geleistet worden, sah sich unsere Behedde in den Stand gebracht, welche nachstehenden Armen weitest zu helfen, daß ihr bedauernloses Los wenigstens gemildert wurde, indem ihre Heimathgemeinden, durch solche Unterstüzung dazu aufgemuntert, die Versorgung ihrer in übergrößer Anzahl vorhandenen hilfsbedürftigen Armen auf's zweckmäßige eintrüglich sich ernstlich befreiten. Insbesondere aber sind diese Weitläufe von Gemeinden und Partikularen zu Defreistung des täglichen Bedürfnisses der Anstalt in Fleckenau verwendet worden. Bereits sind in derselben einige frisch Individuen aufgenommenen, die meisten derselben auf Ansuchen ihrer Heimath oder Angehörigen freigestellt, einige aber, als zu östern Malen auf dem Bettel betreut, durch Versorgung unserer Behedde, gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Diese letzten der aufgenommenen Individuen werden aber auf Kosten ihrer Heimathgemeinden nur für solange in der Anstalt behalten, als es dienlich und notwendig erscheint.

Diese zwar erst noch in ihrem Anfang und im Werden begriffene Anstalt erfreut sich gegenwärtig schon eines guten Fortgangs. Die darin aufgenommenen Individuen werden in und außer der Anstalt zur Arbeit angehalten, an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt, sowie solches noch bei derartigen Menschen, zumal wenn sie vorgerückten Alters sind, möglich ist. Soll täglich vermehrt sich die Zahl der Anstaltsgenossen und damit, wie natürlich, täglich auch das Bedürfnis des Unterhaltes; so daß die Hordauer dieser schon ziemlich allgemein als dem Zweck entsprechend anerkannten Anstalt lediglich durch den fortdauernden guten Willen, den mitschätzigen Sinn von Gemeinden und Partikularen bedingt ist.

Wenn zwar nicht zu verleken ist, daß bei den aufgenommenen Subskriptionen viele Gemeinden und private höchst verdanftenwuerth ihre Unterstüzung zusicheret und bei Einzammlung der Beiträge auch bekräftigt haben, so darf dabei auch nicht unerwähnt bleiben, daß noch von manchen Gemeinden, manchen Parochialen in reformirten, besonders aber im katholischen Landesteile, gar keine Beiträge für unsrer Armenwohlfahrt gesleßter worden, ungeachtet ihre günstigen Verhältnisse ihnen solches leicht möglich machen würden.

Aufruf der Kantonalen Armenkommission an die Gemeindevorsteher vom 12. Januar 1842, u. a. zu Spenden für den Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau: «Bereits sind in derselben einige dreissig Individuen aufgenommen, die meisten derselben auf Ansuchen ihrer Heimath- oder Angehörigkeitsgemeinden, einige aber, als zu öftern Malen auf dem Bettel betreten, durch Verfügung unserer Behörde, [...]» (Stadtarchiv Chur, B II/2.0042.0507).

1865, zehn Jahre nach der kompletten Umsiedlung vom Schloss Fürstenau in die neu errichteten Anstaltsgebäude in Realta, wurde in der ehemaligen Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau ein Armeninstitut eröffnet, «ein Zufluchtsort für arme Bündner».¹⁵² Seit 1876 gehörte das Schloss Peter von Planta; von 1878 bis 1896 diente es als Krankenhaus.¹⁵³

3.3 Verwaltung und Organisation

In der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau sollte die Struktur einer Grossfamilie unter einem Dach, mit dem Verwalter als «Vater» und seiner Frau als «Mutter», nachgeahmt werden. Die Stelle des Verwalters – in den Quellen

Wir werden dem nächsten ordentlichen Grossen Rathé über alle empfangenen Beiträge, sowie über deren Verwendung genaue Rechnung geben, und seiner Zeit dieselbe auch dem Publikum durch den Druck unter Augen legen. Dass dabei aller derjenigen Gemeinden oder einzelnen Partikularen öffentliche Erörthung geschehen wird, welche ihre Gaben, im allgemeinen Interesse, der bessern Einrichtung unseres Armenthewesens zugewendet haben, siege in der Natur der Sache.

Hochgeachtete Herren, wenn wie auch dieses Jahr Eure Mitwirkung in Anspruch nehmen, und mit Gegenwärtigem ersuchen, die, laut Subscriptionslisten für fünf Jahre um zugesicherter Beiträge in Eurer Gemeinde sammeln und unter Beobachtung des ebd. nach ablaufenden Monate Geburten einsetzen, auch Gemeinden und Privaten, die bisher noch keinerlei Beiträge geleistet, dazu aufzutreten zu wollen, so geschieht es in Vertrauen auf Euren vaterländischen Sinn, Eure Liebe zur besseren Ordnung auch in diesem Zweige unserer öffentlichen Verwaltung, Eure ferne Hülfeleistung und Unterstützung, deren wir wie bisher so vielfach zu erfreuen hatten, wird auch ehrerbietig, künftig wie bisher mit Unbedarftheit, mit Ehrfurcht und Liebe der Umgang unserer Aufsäße nachstreben.

Subscriptionsstifts Schiffe der Deutagsfahrtung, werden Ihr obhifstlich bei dem respektiven Pfarramte oder im Gemeindesachiv vorfinden. Die Beiträge wollet Ihr gefäßtigst bis zum angegebenen Zeitpunkt, auch dies Mal an Hen. Bündysräfmeiten Steph., v. Pestalozzi, Mitglied unserer Behörde absefzen, und Lebensmittel entweder direkt an die Anfahrt in Fürtwangen abheben lassen, oder aber unter der Adresse unsferer Behörde an die Herren Kaufmann u. Comp. in Chur senden.

„Möge der Allgütige, von dem wir täglich Wohlthaten empfangen, allen Gebern reichlich vergelten!“

Wir empfehlen Euch, G. L. B. nebst uns Gottes getreuer Obhut.

Der Vizepräsident:

J. R. Grossi.

Der Aktuar:

G. Battaglia.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden genehmigt vorstehendes Kreisschreiben und verordnet den Druck und die öffentliche Bekanntmachung derselben in allen Gemeinden des Kantons.

Gebr. den 12 Januar 1842

Der Präsident:

G. H. M. J. C. H. E. L.

Namens des Kleinen Mäthes.

Der Generaldirektor

Der Kanzleidolmetscher

卷之三

vom 12. Januar 1842, u. a. zu Spenden für den Betrieb der

eissig Individuen aufgenommen, die meisten derselben auf
er, als zu öftern Malen auf dem Bettel betreten, durch Verfügung

mehrheitlich Direktor genannt – wurde einem gewissen Oberleutnant J. J. Scherrer zugewiesen, der die Anstalt während der gesamten Zeit ihres Bestehens leitete.¹⁵⁴

Das Anstaltsreglement legte die Aufgaben des Verwalters genau fest. Demzufolge hatte er die unmittelbare Leitung der Anstalt inne, welche die Führung des Personals, die Organisation und Zuweisung der täglich zu verrichtenden Arbeiten sowie die Einhaltung der geforderten Disziplin umfasste. Zudem verhandelte er mit den Gemeindebehörden über Aufnahme und Entlassung der Internierten und hatte sich gegenüber der ihm übergeordneten Kantonalen Armenkommission¹⁵⁵ mit schriftlichen – anfänglich vierteljährlichen, später jährlichen – Berichten über Ereignisse in der Anstalt zu verantworten. Durch ihre regelmässigen Besuche kon-



Das Wappen der von Planta über dem Eingang zum unteren Schloss (Foto Ulf Wendler, 2015).

trollierte die Armenkommission die Aussagen des Verwalters; sie stand diesem auch mit Rat und Tat zur Seite. Zum Aufgabenbereich des Anstaltsdirektors gehörte ausserdem die gesamte Buchhaltung.¹⁵⁶

All diese Tätigkeiten fielen dem «Vater der Anstalt» nicht leicht, wie einem an die Kantonale Armenkommission gerichteten Schreiben vom 15. Februar 1849 zu entnehmen ist. Darin bat der Anstaltsleiter, «von allen Seiten [...] getadelt und beschimpft», um seine Ablösung: «Als Zulage kommen dann noch von Aussen böse und verleumdende Gerüchte zur Genüge. [...] Sollte sich dennoch einer melden, dem diese Stelle genehm und ihrer gewachsen und würdig befunden würde, so mag er kommen, die Ablösung kann den Unterzeichneten nur erfreuen.»¹⁵⁷ Bereits einige Zeit zuvor hatte sich der Direktor im Jahresbericht über gesundheitliche Probleme beklagt, ausgelöst durch den Ärger mit dem An-

staltspersonal. Ein wenig gebessert hätte sich das Verhältnis zu seinen Angestellten, so Scherrer, seitdem er die Aufseher selber wählen durfte und dadurch «keine Soldaten mehr in Pädagogen» umzuformen hatte.¹⁵⁸ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Angestellte für ihre Aufsichtsfunktion damals keine fachspezifische Ausbildung hatten. Die Professionalisierung der Fürsorgearbeit erfolgte erst im 20. Jahrhundert.¹⁵⁹

Ferner meinte der Anstaltsleiter, dass es unmöglich sei, den im Reglement geforderten Aufgaben nachzukommen: «Das Reglement überbindet [...] die Oberaufsicht und Leitung der Arbeiten dem Director. Aber das gleiche Reglement zieht ihn wieder von seinen rechten Posten ab, und schiebt ihn von einer Stelle und Verpflichtung zur anderen, so dass er überall, aber nirgends vollständig und gehörig wirken kann.»¹⁶⁰

Unterstützt wurde der Anstaltsdirektor durch seine Frau, deren Wichtigkeit er bereits in seinem Bewerbungsschreiben als Verwalter für die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau betonte: «Meine gutgesinnte Frau ist

152 StAGR IV 10 a 1: Reglement für das Armeninstitut in Fürstenau, 11. Januar 1864.

153 METZ: Geschichte, Bd. 2, 1991, S. 438.

1962 verkauften die Planta das Schloss an die Emser Werke und seit 1981 ist es im Besitz der Familie Calonder.

RISCHGASSER: Fürstenau, 2001, S. 28.

154 StAGR IV 10 a 1: Ernennungsurkunde, 11. Juni 1840. Vgl. dazu auch StAGR CB II 807: Protokoll der Armenkommission, 19. Mai, §71–72.

155 Der Kantonale Armenkommission oblag von Anfang an die Oberaufsicht über die Anstalt. Diese Aufgabe wurde aber erst in der neuen Armenordnung von 1845 unter Artikel 8 schriftlich festgehalten: Die Kantonale Armenkommission hat «auch insbesondere die Zwangsarbeitsanstalt zu beaufsichtigen und zu leiten». Ausserdem musste sie von den Bezirkskommissaren jährlich einen Bericht einholen, um den Grossen Rat über den Zustand des Armenwesens im ganzen Kanton zu informieren.

Verhandlungen, 19. Juni 1845, S. 48.

156 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangarbeitshauses in Fürstenau, o. J., §2a, b.

157 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. Februar 1849.

158 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 10. Februar 1849.

159 Lippuner hat darauf hingewiesen, dass Forderungen nach einer Ausbildung für Aufseher und Aufseherinnen beispielsweise im «Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniskunde» (SVSG) seit den 1870er Jahren ansatzweise vorhanden waren.

LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 99.

160 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1848) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 10. Februar 1849.

Reglement für die Administration
der
Lazarets. Arbeit. Späces
in
Fürstenau.

Grund und Ziffernung.

§ 1. Ordnung und Unterhaltung.
Vorbehaltlich der Regulirung
durch die Behörden ist zu verlangen,
dass die Unterkünfte der Lazarets-
Arbeiter und der Arbeitsschaffenden
in einer Ordnung und Unterhaltung
befinden sich, welche die gesetzliche
Vorschrift, die auf die Arbeitsschaffenden
Gesetzgebung sofern, dass es darin
nichts gegen die Arbeitsschaffenden
gegenüber bestimmt ist, auf sie und die
Arbeitsschaffenden anzuwenden, zu
erfüllen und zu erhalten.

1.

Verwaltung.

§ 2. Verwaltung.

a, Verwaltungsbüro.
Die Verwaltung ist zu verlangen,
dass die Verwaltung sofern sie nicht
die Arbeitsschaffenden betreut,
mindestens einmal täglich einen Bericht
vorstellt und dass sie auf die Arbeitsschaffenden
nicht unverhältnismässig zu verfahren.

Umfangreiche Vorschriften legten Aufgaben und Abläufe in Fürstenau detailliert fest (StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J.)

• visited his office and arranged to go to London. Saturday, and
have discussions over breakfast and have coffee together
in the evenings, and also have dinner together at a restaurant
on Grosvenor Square, and go to the theatre in the evenings.
New Director, and is following straight in his tracks.
• Went over to outfit on 6th and Wall Street, Friday.
b. And arranged Director, and also the music hall men
Lobster, Seafood, for outfit when he signs engagement
with a manager or solo, etc when the Director signs
Lobster, Seafood, Fish and Fowl and all fancy Sea
or seafood, and oysters.
• Outfitted in the City Hall on, most part in London;
• outfit, and then along off to about four or five days.
• Lobster outfit, Fish, Seafood, Oysters, Lobster, and
many other fancy things, and outfit, in few weeks time
and have inspection. -

• For correspondence and for general business, and
of course to meet the manager for breakfast, and have
you go to restaurants, this being my most useful job
Dinner for general Director and the restaurateurs,
comptroller, when he goes to the City Hall, myself
in general, you can have a general business, and
last dinner, Director, fish, beef, lamb, game, etc.
• Following Saturday, to visit various friends, a few days
" men and women, and many restaurants, dinner
out for myself, and when I have dinner, dinner
of course, and Director, you can have it. -
• Go out and have dinner with the manager, and
Lobster, Seafood, Fish and Fowl, and the manager, and
many other fancy things, and when I have dinner, dinner
of course, and Director, you can have it. -

三

Aufnahme der Rechte.

1. Orangefarbene und orangefarbene Blumen mit
coca-wirky, pfefferminzfarbigen, und blauen, regenwirky
Gelb & Grünwirky und blauwirky, und blauwirky
+ lila und weißer und hellblauer Grünwirky und hell
in Grünwirky + blauwirky, und blauwirky und
weiß, blauwirky und blauwirky, Gelbblauwirky
+ orangewirky. Gafft manchmal auf Blättern und orangewirky
Kraut und Blättern und manchmal auf Blättern und
zweigwirky von Jasminen und orangewirky Jasminen und
Kirschen und Blättern und orangewirky orangewirky und orangewirky
zweigwirky von Jasminen und orangewirky Jasminen und

6. *Wingiungasjungas* (die nicht lange gebr. sagte),
of ihm aufzurufen, wird ein Dreieck aufgewandt. Ganz
hinter dem Kopf und nicht weit von der Längsrichtung
durch einen horizontalen, etwas gekrümmten, Strich
abgetrennt. Der Kopf ist ein Kreis, der nach rechts
winkelt, so wie der Kopf eines Vogels. Der Schnabel
ist nach unten gewendet, so dass der Schnabel
dahinter und auf der rechten Seite des Kopfes liegt.
Der Kopf ist ein Kreis, der nach rechts
winkelt, so wie der Kopf eines Vogels. Der Schnabel
ist nach unten gewendet, so dass der Schnabel
dahinter und auf der rechten Seite des Kopfes liegt.
Der Kopf ist ein Kreis, der nach rechts
winkelt, so wie der Kopf eines Vogels. Der Schnabel
ist nach unten gewendet, so dass der Schnabel
dahinter und auf der rechten Seite des Kopfes liegt.

III. Beschäftigung und Vergnügung.

Disciplin.

and often, sometimes in full Moon and for
years, in which usually comes a stiff
and painful griping sense. —

Nothing seems to have more griping power than
Gouty, Sagittal, and median Gouty pain. — For my gouty
Sagittal, when it comes it always comes with Rheumatism,
or is associated with it. — Gouty, gouty. —

Observe especially in winter full griping and a
Mastiff grip and a hard flabby, unyielding hardness with you
are the signs of a full gouty attack; — I have seen
full gouty attacks last for months, and all the time
griping and hard. —

Give Gouty such a full gouty attack. —

Dear Sir: If you will consider your request, I will
hurry & send a hand-bag, now ready for you to go to New
Orleans. Only you can have in New Orleans night
travelling of any great value. — The Indian country is
affording all the news, and most of it is for you, and has
been in Raynoldsburg yesterday & yesterday. —
S. J. — a friend and comrade for Andover

§ 12. Change of name of foreign corporation —
Any such change and name. —

Entlastung.

917. John Gould with his son Augustus finished his own
Royal aviary at his residence of Babb. In 1888.
John Gould - Augustus Gould made wonderful
jewel boxes & cabinets and they have won many awards for their
design and craftsmanship. They have won
many awards for their designs and craftsmanship.
John Gould's son George Gould is a Director in
the British Government's Bureau of Standards of England
and George Gould's brother, John Gould, is a
famous friend, who is a professor of history at Columbia
University, and George Gould's wife, Mary Gould, is a
professor of English at Bryn Mawr College.

- § 18. John Field's new series for Doctor Livingston.
A series of nine volumes, each containing 120 pages, to be published
in the English, in a small octavo binding, uniformly
and inexpensively. Each volume contains about one thousand
illustrations and small and large engravings.

bereit [...] mitzuwirken eine so gemeinnützige und wohlthätige Anstalt zu vervollständigen. [...] M]eine Frau ist freiwillige [...] Mitgehülfin; und eben darin liegt der Hauptvortheil, der in mehrfacher Beziehung unumgänglichen Nothwendigkeit, dass der Verwalter verheurathet sei [...]»¹⁶¹ Die «Mutter der Anstalt» hatte für einen Teil der haushälterischen Aufgaben zu sorgen.¹⁶²

Zuständig für eine stete Beaufsichtigung der Arbeiten waren Landjäger, auch «Gehülfen» genannt: «Sie essen Abends und Morgens vor, und Mittags nach den Arbeitern, um diese überall, im Arbeitszimmer, wie auf dem Felde zu bewachen.»¹⁶³ Im «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte» wurde ihr Tätigkeitsbereich genauer festgelegt: «Der Landjäger handhabt die Polizei in der Anstalt und hat namentlich zur Aufrechthaltung einer prompten Disciplin möglichst mitzuwirken, jede wahrgenommene Abweichung von der festgesetzten Ordnung sofort [...] dem Direktor anzuseigen [...]. Er öffnet jeden Morgen und schliesst jeden Abend zur festgesetzten Zeit die Hausthüre; am Schluss macht er die Runde um alle Gebäulichkeiten. Ausserdem besorgt er die Post, den Transport von Anstaltsgenossen aus derselben und unter Umständen auch in dieselbe und hat endlich nach Weisung des Direktors allfällige körperliche Züchtigungen auszuführen.»¹⁶⁴

Die Anzahl der Angestellten variierte: Landjäger waren es bis zu drei, Aufseher bis zu vier; für die «Irren» gab es einen «Irrenwärter»¹⁶⁵. Die Stelle als «Irrenwärter» sollte laut Scherrer nicht durch einen Landjäger besetzt werden: «Es werden die Uniformen der ohnehin hier befindlichen Landjäger gewiss keinen günstigen Eindruck weder auf die Irren selbst, noch deren Verwandten machen.»¹⁶⁶

3.4 Aufnahmekriterien

Die Anstalt bot bei ihrer Eröffnung Platz für 40 Personen. Aufgenommen wurden als «arbeitsscheu» oder «liederlich» bezeichnete Leute: «Wenn diese Klasse nicht vollzählig [ist], kann auf Arbeit suchende Arme und jüngere Leute zu Erlernung von Handwerken Bedacht genommen werden. Mütter mit kleinen Kindern, so wie solche unter fünfzehn Jahren können nur in besonderen Fällen [...] aufgenommen werden.»¹⁶⁷

Explizit von einer Einweisung in die Anstalt ausgeschlossen waren zwei bestimmte Personengruppen: «eigentliche Irre» sowie «solche mit ansteckenden Krankheiten». «Irre» sollten in «Irrenanstalten» ausserhalb des



Kreisschreiben zur Einrichtung der «Irren-»Abteilung in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau vom März 1844 (Stadtarchiv Chur, B II/2.0003.04188).

Kantons – etwa in Valduna (Vorarlberg) oder St. Pirminsb erg in Pfäfers (St. Gallen) – untergebracht werden.¹⁶⁸ Ausnahmsweise wurden Personen aufgenommen, denen es «nur» an Arbeit fehlte oder für die keine andere Lösung zu finden war. Die Aufnahme von Männern und Frauen, die nicht den Aufnahmekriterien entsprachen, wurde vom Anstaltsleiter, der beim Einweisungsentscheid nur eine beratende Funktion hatte, immer wieder beklagt.¹⁶⁹ Im Reglement festgehaltene Aufnahmekriterien¹⁷⁰ wurden oft nicht eingehalten, wie folgender Ausschnitt aus einem Quartalsbericht des Anstaltsdirektors zeigt: «Man trete jetzt ins Innere der An-

Irren bestanden haben, ebenso ruhige Gemüthsirren, blödsinnige in hohem Grade oder altersschwäche und zugleich anderweitig kranke Irren weniger, und letztere gar nicht berücksichtigt werden, um die Plätze nicht dringlicheren Fällen zu versetzen.

Das Gesuch um die Aufnahme eines Irren geschieht an die Kantonale Armen-Commission

1) durch ein amtliches Zeugniß des wirklich gestörten Geisteszustandes der aufzunehmenden Person, nebst Angabe des Heimatortes, des Namens, Geschlechts, Alters, der Confession, des Standes oder Berufes und der Familien- und Vermögensverhältnisse,

2) durch einen umfassenden Bericht des behandelnden oder sonst eines patentierten Arztes über den Krankheitszustand, über Temperament, familiäre Anlage, Erziehung, frühere Beschäftigung des Irren; über wirkliche oder wahrscheinliche Ursache der Krankheit, über den Ausbruch, den Verlauf, die Dauer, die wesentlichen Erscheinungen und Form derselben; über die häusliche Pflege und den Einfluß seiner Umgebung auf ihn; über die ärztliche Behandlung und den bishinigen Erfolg — nebst einer genauen Schilderung des gegenwärtigen psychischen und physischen Zustandes. Mittheilung solcher innern und äußern Lebensmomente, unerlässlich für die gehörige Behandlung des Irren, werden sorgfältig als Geheimniß der Anstalt bewahrt.

Der jährliche Beitrag eines Irren kann anfänglich nur anähnend und erst $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Eintritt in die Anstalt genau festgesetzt werden. Die Verschiedenheit der Krankheitsform, des Individuums nach seiner gewohnten Lebensart, die dadurch bedingte Pflege und Behandlungsweise ist zu groß um einen allgemeinen Maßstab aufzustellen. Mit der Aufnahme des Irren werden fl. 50 erlegt, und der nach $\frac{1}{4}$ Jahr zu bestimmende Beitrag wird stets alle Quartal oder Halbjahr zum Voraus geleistet. Vermöglichere können jährlich auf fl. 200 — 300 und darüber zu ziehen kommen, Arme durchschnittlich die Hälfte. Vom jährlichen Beitrag aus der Standesfesta bleiben höchstens fl. 300 als Unterstützungs fond, weil zwei Drittheile derselben zur Besteuerung des allgemeinen Unterhaltes dieser Anstalt voraus bestimmt sind. Die wohltätigen Beiträge für die Armen der Zwangsar-

beits-Anstalt und anderweitiger Armenunterstützung dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet, und somit hierfür nicht angesprochen werden.

Indem wir, Hochgeachtete Herren, Getreue, Liebe Bundesgenossen, die wesentlichen Bedinghisse für die Aufnahme der Irren hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und, sofern Gemeinden oder Partikularen über Pflege und Behandlungsweise derselben weitere Aufschlüsse verlangen, bereitwillig entsprechen werden; hoffen wir, wenn auch anfänglich in geringer Zahl und mit beschränkten Mitteln, einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen kommen und einige der hilflosen und bedauernswürdigsten Mitbürger auf zweckmäßige Weise versorgen zu können. Möge der Allerhöchste auch dieses Institut segnen, in dessen Obhut wir Euch, sammt uns, empfehlen.

Chur, den 22. März 1844.

Für den Präsidenten,

Dr. Kaiser.

Der Aukuar:

J. A. v. Escharner.

stalt, mitten unter ihre Genossen und entscheide über ihr Aussehen. Ists eine Zwangsarbeitsanstalt, ein Armenhaus, ein Spital, oder wohl gar ein Narrenhaus? Der Entscheid wird schwierig; augenfällig ists ein Gemisch; denn es sind neben jungen starken Taugenichts, alte schwächliche Leute, die nicht mehr arbeiten können, und neben gutmütigen unbeholfenen Geschöpfen, ganz verwirrte Menschen.¹⁷¹ Demnach war die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau eine multifunktionale Institution, in die neben dem eigentlichen Zielpublikum arbeitsfähiger «Arbeitsscheuer» relativ häufig kaum arbeitsfähige und teilweise auch «Irre» aufgenommen worden sind.

Es sollten insbesondere «eigentliche Irren» keine Aufnahmewilligung erhalten. Da jedoch eine angemessene Lösung in Graubünden zur Unterbringung der «Irren» fehlte, berieten die Mitglieder des Grossen Rats über einen Ausbau der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau,

- 161 StAGR IV 10 a 1: Bewerbungsschreiben Scherrers an den Präsidenten der Kantonale Armenkommission, 24. Mai 1840.
- 162 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §2c.
- 163 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §2d.
- 164 StAGR IV 10 a 5: «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte», o.J., §15.
- 165 StAGR IV 10 a 4: «Mutationen», Dezember 1840 bis Januar 1855.
- 166 StAGR IV 10 a 1: «Fragen und Anmerkungen bezüglich der Einrichtung zur Aufnahme von Irren in der Anstalt zu Fürstenau», 25. Januar 1844.
- 167 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §4.
- 168 WALSER: Grundlagen, 1970, S. 365.
- 169 Vgl. Kapitel 4.1.
- 170 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §4.
- 171 StAGR IV 10 a 3: Vierter Quartalsbericht (1842) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 20. Januar 1843.

der Platz für eine «Irrenabteilung» schaffen sollte.¹⁷² Mit Verweis auf die schlechten Kantonsfinanzen lehnte der Rat diesen Vorschlag aber ab.¹⁷³ Kurz darauf stellte die Kantonale Armenkommission ein weiteres Gesuch an den Kleinen Rat, in einer getrennten Abteilung der Anstalt «geisteskranke Personen» aufzunehmen, um die Gemeinden und Familien zu entlasten und einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit zu leisten.¹⁷⁴ In der Folge beschloss der Grosse Rat am 12. Juli 1843 die Aufnahme «von 5 oder 6 geisteskranken Personen» in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau;¹⁷⁵ seither bestanden in der Anstalt zwei Abteilungen. In ihrem Rundschreiben vom 18. März 1844 an die Räte und Gemeinden betonte die Kantonale Armenkommission, dass es sich dabei nicht um eine «Irrenheilanstalt» handle, sondern um «unheilbare Irre» zu versorgen: «Es eignen sich hiezu vorzüglich bereits für unheilbar erklärte, tobsüchtige, [...] in [...] häuslichen u[nd] örtlichen Verhältnissen gefährliche, auch zusehens verwahrloste Irren.» Personen, «die erst kürzlich krank geworden u[nd] noch keine [...] ärztliche Cur bestanden haben, ebenso ruhige Gemüths-kranke, blödsinnige in hohem Grade [...] sowie] altersschwache u[nd] zugleich anderweitig kranke Irren», sollten hingegen auf keinen Fall aufgenommen werden.¹⁷⁶ Ein Aufnahmegesuch für «Irre» war an die Kantonale Armenkommission zu richten, und zwar zusammen mit einem amtlichen Zeugnis des «gestörten Geisteszustandes der aufzunehmenden Person», das auch «Angaben des Heimatorts, des Namens, Geschlechts, Alters, der Confession, des Standes oder Berufes u[nd] der Familie od[er] Vermögensverhältnisse» enthalten sollte. Ausserdem mitzuliefern war ein «umfassender Bericht des behandelnden oder sonst eines patentierten Arztes über den Krankheitszustand, [...] familiäre Anlagen, Erziehung, frühere Beschäftigung des Irren [...] über den Einfluss seiner Umgebung auf ihn.»¹⁷⁷

Der erste Patient wurde am 24. Mai 1844 in die «Irrenabteilung» aufgenommen.¹⁷⁸ Nach Ansicht des Anstaltsleiters brachte diese neue Abteilung eine Entlastung für die Gesellschaft: «Abgesehen von der systematischen und auch humanen Behandlung, die den Irren hier gewiss eher zu Theil wird, als bei ihren Eigenen, erwächst jedenfalls für die menschliche Gesellschaft der Vortheil dass die Lästigkeit und Unsicherheit solche Unglücklichen zu haben, ihrem Auge u[nd] Ohre entrückt werden.»¹⁷⁹

3.5 Funktion

Der Freiheitsentzug im Schloss Fürstenau hatte die Funktion, die Handlungsspielräume der internierten Personen einzuschränken und zu kontrollieren. Diese Aufgabe unterschied sich von derjenigen des Kerkers, der gemäss Foucault bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dem Strafzweck angemessen war; nicht die Persönlichkeit des Verbrechers interessierte den Herrscher, sondern die Rache und der abschreckende Effekt, ausgelöst durch die öffentlich durchgeführte Folter. Der Kerker hatte den Hauptzweck, Häftlinge aufzunehmen und zu verwahren sowie deren Entweichen zu verhindern. Ungeeignet sei ein solcher Ort jedoch, so Foucault, für eine «Disziplinarinstitution», die Erkenntnisse über das Individuum sammeln will, um die nötigen Mittel herauszufinden, es gemäss bestimmter moralischer Vorstellungen zu «normieren». Bei den neuen Disziplinaranstalten gehe es «um eine Architektur, die ein Instrument zur Transformation der Individuen ist: die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht, die Wirkungen der Macht bis zu ihnen vordringen lässt, sie einer Erkenntnis aussetzt und sie verändert. Die Steine können sehr wohl gelehrt und erkennbar machen. An die Stelle des einfachen alten Schemas der Einschliessung und Klausur mit der dicken Mauer und der festen Pforte, die das Hereinkommen und Hinausgehen verhindern, tritt allmählich der Kalkül der Öffnungen, Wände und Zwischenräume, der Durchgänge und Durchblicke.»¹⁸⁰

Hinter diesen neuen Anforderungen an eine Anstalt stand das Konzept des Panopticons. Jeremy Bentham stellte um 1787 die ideale Architektur einer panoptischen Anstalt vor, die eine ständig sichtbare Kontrolle über den Gefangenen gewährleisten sollte und neben Gefängnissen auch tauglich war für Irrenhäuser, Fabriken, Schulen und so weiter. Foucault beschrieb das panoptische Prinzip wie folgt: «An der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht. [...] Es genügt [...] einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle, einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. [...] Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar. Die panoptische Anlage schafft Raumeinheiten, die es ermöglichen,

ohne Unterlass zu sehen und zugleich zu erkennen.»¹⁸¹ Laut Foucault ist das Modell des Panopticons «als ein verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell zu verstehen, das die Beziehungen der Macht zum Alltagsleben der Menschen definiert». Und «wann immer man es mit einer Vielfalt von Individuen zu tun hat, denen eine Aufgabe oder ein Verhalten aufzuzwingen ist, kann das panoptische Schema Verwendung finden». ¹⁸²

Auf diese Weise folgte auch das Schloss Fürstenau (von seiner Architektur her kein Panopticon) in seiner Funktionsweise als Institution «Zwangsarbeitsanstalt» den Prinzipien des Panoptismus, bei dem es – wie Foucault in einer anderen Publikation präzisierte – um eine «permanente Überwachung von Menschen durch jemanden [geht], der Macht über sie ausübt – Lehrer, Meister, Arzt, Psychiater, Gefängnisdirektor – und der dank dieser Macht nicht nur die Möglichkeit hat, sie zu überwachen, sondern auch Wissen über sie anzusammeln»¹⁸³. Auf die unterschiedlichen Verfahren zur Überwachung und Registrierung der Individuen und ihrer Kontakte innerhalb wie ausserhalb der Anstalt wird in Kapitel 4 eingegangen.

«Disciplin»

Ein zeitlich durchgeplanter Tagesablauf,¹⁸⁴ der nach bestimmten Regeln abzulaufen hatte, wurde im Reglement der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau unter dem Kapitel «Disciplin» aufgeführt. Die Internierten mussten im Sommerhalbjahr um vier Uhr aufstehen – im Winterhalbjahr zwei Stunden später –, nach dem Ankleiden Betten machen und ein stilles Morgengebet verrichten: «Um 5 Uhr gehen sie an die Arbeit, die bis 11 Uhr dauert, dann erhalten sie ihr Mittagessen und Ruhezeit bis 13 Uhr. – Von 13 bis 19 Uhr wird wieder gearbeitet, dann folgt das Abendessen, und um 20 Uhr gehen sie zur Ruhe. Von 21 Uhr an darf im Schlafzimmer nicht mehr gesprochen werden. – Im Winter wird um 6 Uhr aufgestanden, und von 7 bis 12 Uhr vor-, und 13 bis 18 Uhr nachmittags gearbeitet.»¹⁸⁵ Die Sonn- und Feiertage waren arbeitsfrei und durch den Gottesdienst ausgefüllt – auch kamen einmal pro Woche Geistliche zur «religiös-sittlichen Belehrung» der Insassen und Insassinnen. Die dazu Geeigneten wurden zudem im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet.¹⁸⁶ Laut Foucault lag einer solchen Zeitreglementierung «ein wesentlich negatives Prinzip zugrunde: das Prinzip des Nicht-Müssiggangs. [...] Der Stundenplan sollte die Gefahr

der Verschwendungen – eine moralische Schuld und eine wirtschaftliche Unredlichkeit – bannen»¹⁸⁷.

Neben der Tagesordnung wurden im Anstaltsreglement unter «Disciplin» die Bereiche Ordnung und Sauberkeit¹⁸⁸ thematisiert sowie strafbare Handlungen wie «ungebührliches Betragen, unsittliche Gespräche, Zank, Kaufhändel, Vernachlässigung der Arbeit, Verderben der Geräthschaften, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, kleine Diebstähle an Mitarbeitende oder im Hause, Versuche zur Flucht [und] Entweichung»¹⁸⁹ aufgelistet: Die Anstalt Fürstenau hatte für die Eingewiesenen eine «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit [zu sein, ...] aus der sie als bessere Menschen in die Gesellschaft zurückkehren soll[t]en»¹⁹⁰. Damit sich das sittliche und moralische Verhalten der Internierten veränderte, waren sie jeden Sonntag und an allen Feiertagen verpflichtet, den Gottesdienst in der Kirche zu besuchen. Protestant-

172 Die Psychiatrie als medizinisches Spezialgebiet entstand in Graubünden um 1800; etwa fünfzig Jahre später entstanden in Graubünden psychiatrische Vereine und Zeitschriften.

WALSER: Grundlagen, 1970, S. 363.

173 Verhandlungen, 5. Juli 1842, S. 145.

174 StAGR IV 10 a 1: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 30. Mai 1843.

175 Verhandlungen, 12. Juli 1843, S. 156.

176 StAGR IV 10 a 1: Rundschreiben der Kantonalen Armenkommission an die Räte und Gemeinden, 18. März 1844.

177 StAGR IV 10 a 1: Rundschreiben der Kantonalen Armenkommission an die Räte und Gemeinden, 18. März 1844.

178 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. Januar 1847.

179 StAGR IV 10 a 3: Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.

180 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 222; vgl. hierzu auch S. 229–238.

181 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 256–257.

182 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 263–264.

183 FOUCAULT: Wahrheit, 2003, S. 86.

184 Zur Zeitplanung in Disziplinaranstalten, deren Ursprünge sich in den klösterlichen Gemeinschaften finden, vgl. FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 192–194.

185 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §10.

186 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §11.

187 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 198.

188 Vgl. zum Thema Hygiene die Ausführungen in Kapitel 4.2.

189 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §15.

190 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §13.

ten besuchten die Messe in Fürstenau, Katholiken im Nachbardorf Almens.¹⁹¹

Wer sich den aufgestellten Regeln nicht fügte, wurde zunächst verwarnt, danach mit der Blossenstellung vor den anderen, einer schweren Arbeit, mit Nahrungsentzug, Arrest oder Rutenschlägen bestraft.¹⁹² Laut Reglement war es bei der Strafauswahl wichtig, möglichst «auf den Charakter und die physische Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht» zu nehmen, und diese «mit Ernst, aber ohne Leidenschaft und Versöhnung» zu vollziehen.¹⁹³

Dieser Katalog von Verhaltensregeln für Internierte war nach bürgerlichen Werten ausgerichtet und sollte dazu dienen, den im Reglement festgelegten Zweck der Anstalt umzusetzen, «[...] armen, arbeitsfähigen, aber dem Müsiggang und Bettel ergebenen arbeitsscheuen Menschen Unterhalt und Beschäftigung zu geben, sie durch Angewöhnung an Arbeit, durch religiös sittlichen Unterricht zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzuziehen, dann aber auch gänzlich arbeitslosen Armen zu Arbeit, und je nach Umständen jüngeren Leute der Art zur Erlernung eines Handwerks zu verhelfen»¹⁹⁴.

Die Arbeit nahm im Tagesablauf der Internierten den grössten Raum ein und galt für die damaligen Reformer neben der Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte als geeignetes Erziehungsmittel, um arbeitslose Arme zu «retten». Johann Jacob Vogt brachte die damaligen Argumente wie folgt auf den Punkt: «Uns ist die Beschäftigung der Armen ein erzieherisches Moment zur Rettung aus faulem Schlendrian und Hinbestimmung zu Selbstachtung und praktisch solidem Bürgertum. Was dort unsinnig vernichtet wurde, bauen wir auf, stärken die Ordnung, pflegen die Sitte und machen mit einem Worte die Dürftigkeit kulturgenössig. Wir wollen [...] der Armut Widergeburt, d. h. – ihre Erlösung aus materieller, sittlicher und religiöser Gebundenheit zu heiterm Lebensmut und menschenwürdigem Dasein.»¹⁹⁵

Neben der bereits erwähnten Eindämmung und Urbarmachung gewonnenen Landes hatten die Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau Feldarbeit, Strickarbeiten oder Taglohnarbeiten bei einheimischen Handwerkern, Schustern oder Schreinern zu verrichten. Nach Aussage des Direktors arbeiteten die Männer eher im Freien, die Frauen führten ihre Strickarbeiten wie «Spinnen, Lismen, Nähen» sowie andere Haushaltstätigkeiten wie Küchen- oder Wäschedienst vorwiegend im Innern der Anstalt aus.¹⁹⁶ Diese nach bürgerlichen

Werten festgelegte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wurde im Frühling teilweise aufgehoben; denn zu dieser Jahreszeit sollten auch die Frauen der Feldarbeit nachgehen: «So viel möglich werden beide Geschlechter jetzt auf dem Felde beschäftigt. Die M[männer] am Ausreutern, die W[eiber] beim Anpflanzen der Felder.»¹⁹⁷

Zur Arbeitsfähigkeit der Internierten meinte der Anstaltsdirektor Scherrer: «Es sind wenige darunter die zu Handwerk taugen. Das Lismen, Spinnen, Weben giebt wohl Beschäftigung, aber nicht Verdienst; [...] Es kann wohl keine geeigneter Beschäftigung für diese Leute geben als der Landbau.»¹⁹⁸ Aus diesem Grund verneinte er auch die Frage, ob die Internierten während ihres Anstaltsaufenthalts ein Handwerk erlernen sollten, und zwar mit folgender Begründung: «Weil es an technologischen Kenntnissen der Angestellten, und an intellektuellen Kräften der Anstaltsgenossen fehlt. Dann aber auch besonders deswegen, weil das hiesige Actienunternehmen [...] für diese Subjecte angemessene Arbeit bisher verschafft hat [...]». Zur Arbeitsfähigkeit der Frauen im Speziellen fügte der Anstaltsdirektor noch folgende Bemerkung hinzu: «Stellen sie sich vor, dass von den elf anwesenden Weibsbildern nur eine tüchtig zur Arbeit ist. Es sind solche darunter, die weder lismen noch spinnen können.»¹⁹⁹

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bürgerliche Tugenden wie Sittsamkeit, Sparsamkeit, Sauberkeit und Fleiss diejenigen Erziehungsziele bildeten, welche während des Aufenthalts in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau zu erreichen waren: einerseits durch einen strikt geregelten Tagesablauf, andererseits durch Erziehungsmittel wie religiöse Unterweisung, Bestrafung und Zwang zur Arbeit. Diese Massnahmen lassen eine Absicht deutlich erkennen: Die Internierten sollten durch Kontrolle und Strafe dergestalt «umgeformt» werden, damit sie nach ihrem Anstaltsaufenthalt als «disziinierte» Menschen in die Gesellschaft entlassen werden konnten, die sich durch Arbeitsamkeit, Bescheidenheit, Sittlichkeit und Reinlichkeit auszeichneten. Darin enthalten ist die bereits in Kapitel 2 erläuterte Vorstellung, «unwürdige» Arme könnten unter entsprechenden Rahmenbedingungen zu anderen Verhaltensweisen und neuen Einstellungen erzogen werden: «Kein Arbeiter [soll] entlassen werden bis ihm ein Zeugnis besseren Verhaltens gegeben werden kann, wodurch der kürzere oder längere Aufenthalt von seinem Fleiss, seinem Beitragen, geringeren oder schwereren Strafen abhängt.»²⁰¹ Dennoch gelang es gewissen eingewiesenen Personen – darauf wird insbesondere in Kapitel 4 eingegangen –

Lücken in diesem von Arbeit ausgefüllten und streng reglementierten Alltag zu finden.

Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gehörte zu den ersten Anstalten dieser Art in der Schweiz. Deshalb wandten sich diverse Kantonsregierungen, die eine Anstalt nach dem Vorbild Fürstenaus gründen wollten, an den Anstaltsdirektor Scherrer.²⁰² Der Zürcher Bürgermeister und Regierungsrat Hans-Ulrich Zehnder wünschte beispielsweise eine Auskunft zu den Gründen einer Einweisung, zur durchschnittlichen Dauer eines Aufenthalts und dessen Erfolg sowie zur Art der Beschäftigung. Schliesslich bat er noch um die Zusendung des Anstaltsreglements.²⁰³

Im Jahresbericht von 1850 sprach der Anstaltsdirektor von weiteren Kantonsregierungen, die eine Anstalt nach dem Vorbild Fürstenaus errichten wollten und wies dabei auf unvorhersehbare Schwierigkeiten hin: «Der Gedanke zu solcher Anstalt war schön, und wird noch jetzt geehrt und gepriesen durch die Nachahmungslust mehrerer anderer Kantons-Regierungen die im Begriff sind solche Anstalt zu errichten. Auch diese Nachfolger werden auf unvorhergesehene Hindernisse stossen, die auch sie von einem gänzlich gelungenen Erfolg entfernt halten werden.»²⁰⁴

4 Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau – Handlungsspielräume innerhalb des Machtnetzes

Die Ergebnisse des vorhergehenden Kapitels zu den Entstehungsbedingungen und zu den reglementarischen Bestimmungen über die Verwaltung, innere Organisation und Funktion der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau haben Folgendes gezeigt: Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau bedeutete einen Entzug der persönlichen Freiheit, und die Internierten waren einem streng geregelten und kontrollierten Tagesablauf unterworfen, der vor allem aus Arbeit in der Land- und Hauswirtschaft bestand. Dies waren Bedingungen, die den Handlungsspielraum der am Machtnetz beteiligten Personen einschränkten. Die gesetzten Grenzen waren jedoch nicht unverrückbar, sondern aushandelbar oder umgehbar und somit veränderbar: durch angepasstes oder widerständiges Verhalten oder durch Kontakte innerhalb wie ausserhalb der Anstalt.

In diesem Kapitel steht die Frage nach dem Handlungspotenzial der Internierten, des Aufsichtspersonals

und der involvierten Leute ausserhalb der Anstalt im Zentrum der Untersuchung; dabei wird – wie in der Einleitung erwähnt – auf Foucaults Theorie der «Machtbeziehungen» zurückgegriffen. Diese besagt, dass Macht nicht als Sache zu begreifen ist, die jemand besitzt, sondern als «Machtnetz», an dem staatliche wie nichtstaatliche Akteure und Akteurinnen ihre Fäden ziehen, und zwar gemäss ihren unterschiedlichen Interessen und Zielen.²⁰⁵ Nachfolgende Fragen sind in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung: Welche Handlungsspielräume existierten beziehungsweise entstanden im Machtnetz der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau? Wie gelang es den Internierten, die Regeln zu umgehen und Freiräume zu erkämpfen? Welche Sanktionen folgten auf einen Verstoss gegen die Anstaltsordnung? Gab es Beziehungs- und Kontaktnetze zwischen internierten Männern und Frauen? Welche Rolle spielten dabei die bestehenden Räumlichkeiten? Inwieweit solidarisierte

191 StAGR IV 10 a 4, Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.

192 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §16.

193 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §14.

194 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §1.

195 VOGT: Armenwesen, Bd. I, 2. Teil, 1853, S. 82–83.

196 Vgl. hierzu StAGR IV 10 a 3: Vierter Quartalsbericht (1842) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 20. Januar 1843; StAGR IV 10 a 3: Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.

Zum Bestand der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gehören Arbeitsstagebücher, die für jede aufgenommene Person geführt wurden, um deren Tätigkeit und Arbeitszeit festzuhalten.

StAGR IV 10 a 4, Insassen, Tagebücher, 1840–1856.

197 StAGR IV 10 a 3: Erster Quartalsbericht (1843) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 14. April 1843.

198 StAGR IV 10 a 3: Dritter Quartalsbericht (1841) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. August 1841.

199 StAGR IV 10 a 3: Erster Quartalsbericht (1842) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. April 1842.

200 StAGR IV 10 a 3: Erster Quartalsbericht (1842) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. April 1842.

201 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §17.

202 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1850) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. Januar 1851.

203 StAGR IV 10 a 6: Kopie eines Schreibens Hans-Ulrich Zehnders, Bürgermeister und Regierungsrat des Standes Zürich, an den Kleinen Rat des Standes Graubünden, 12. Mai 1849.

204 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1850) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. Januar 1851.

205 Vgl. FOUCault: Sexualität, 1977, S. 113–114.

sich das Aufsichtspersonal mit den Internierten? Wer stellte ein Aufnahme- beziehungsweise Entlassungsgesuch für wen? Wie traten Internierte in Kontakt mit Personen ausserhalb der Anstalt und was für Wege standen ihnen offen, um eine frühzeitige Entlassung herbeizuführen?

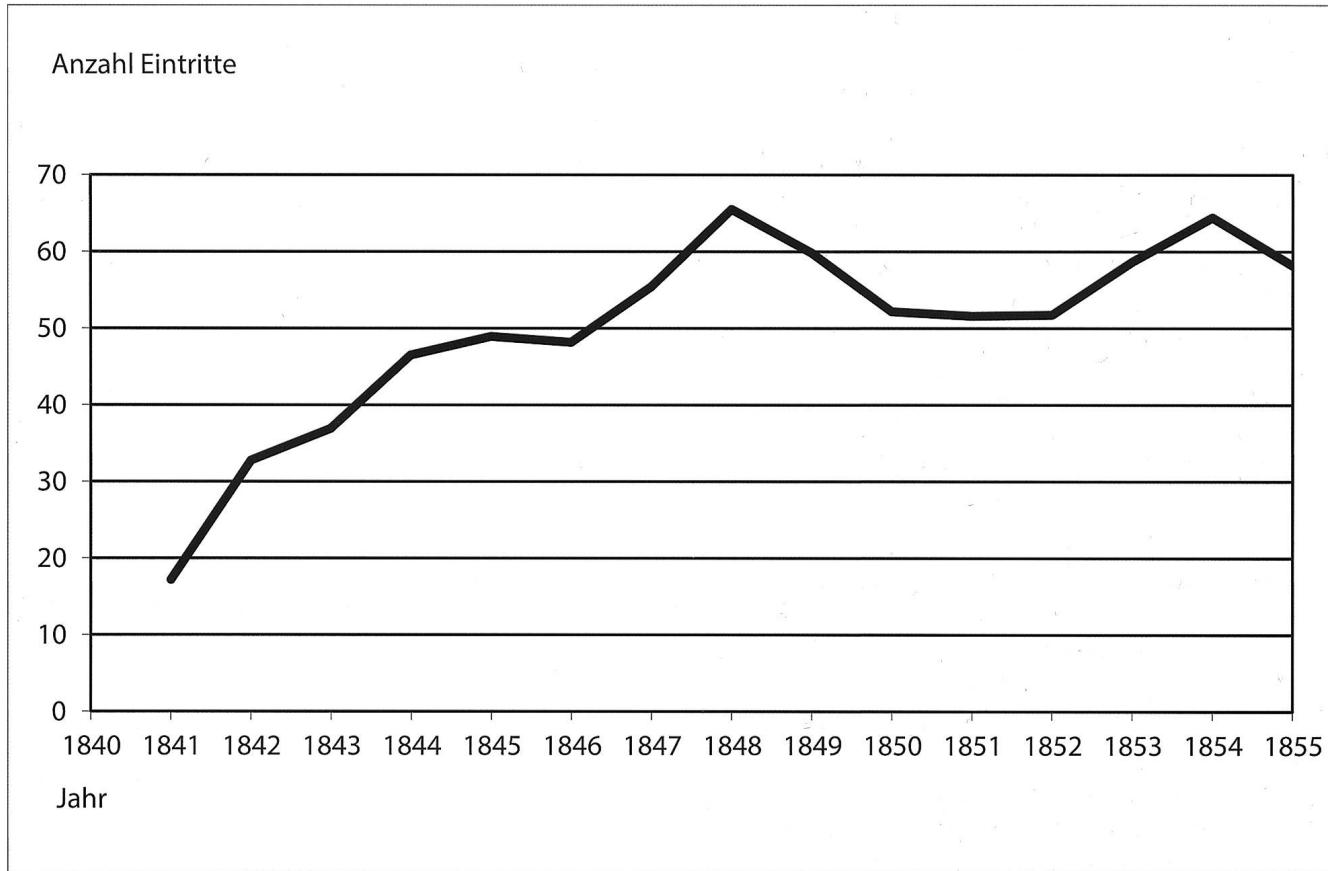
4.1 Einweisung: Verfahren, Gründe und Reaktionen

Mit einer Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau sollte, so der Anstaltsdirektor Scherrer, ein «Grundübel [...] dabei geheilt werden, indem träge und läuderliche Leute zum Arbeiten gezwungen werden [...]. Das wollen aber am wenigsten die Betroffenen begreifen; auch die Ortsvorsteher haben keinen Ernst dafür und bieten nicht Hand, deswegen erscheinen uns wenige Individuen für die Anstalt [...]»²⁰⁶. Als Scherrer dieses Schreiben verfasste, befanden sich nur gerade elf Internierte in der Anstalt, die aber Platz für 40 bot;

bereits zwei Jahre später herrschte aufgrund bedeutend ansteigender Einweisungen Platznot. Der Auszug des ehemaligen Pächters des Schlosses hatte diese Situation entschärft. Dadurch konnten weitere 20 Personen aufgenommen und die bereits erwähnte «Irrenabteilung» eröffnet werden.²⁰⁷

Die Grafik über die Eintritte in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau zeigt anfangs eine starke, dann bis 1846 eine ziemlich kontinuierlichen Zunahme der Anzahl eingewiesener Leute; um 1848 beziehungsweise um 1854 wies die Kurve Höhepunkte auf.

Kurz nachdem der ehemalige Pächter ausgezogen war und die Anstalt dadurch erweitert werden konnte, forderte der Grosse Rat 1844 von den Gemeindevorstehern eine verschärftete Anwendung des Armengesetzes, da seiner Meinung nach eine ausgiebige Unterstützung eher dazu gedient hätte, «den Müssiggang und Bettel zu pflanzen», als zu verhindern.²⁰⁸ Etwa ein Jahr später ist nach einer kontinuierlichen Phase eine ansteigende Zahl von Eintritten festzustellen, die nach 1847 einen Höhepunkt erreichte und dann wieder abnahm. Ein



Zahl der Eintritte in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau 1840 bis 1855 (Grafik Sabine Bietenhader, 2007, nach StAGR IV 10 a 4, «Mutationen», Dezember 1840 bis Januar 1855).

Grund für die starke Zunahme von Eintritten könnten neben den geforderten Abstrichen in der Armenunterstützung auch die Missernten von 1846/47²⁰⁹ gewesen sein.

Wie in Kapitel 3.1 geschildert, führten solche Versorgungskrisen im 19. Jahrhundert zu einer erhöhten Auswanderung. So deckt sich die in der Grafik dargestellte Kurve der Anzahl Aufgenommener mit den Auswanderungszahlen der Bündner und Bündnerinnen: In Graubünden sind insbesondere in den Jahren 1845 bis 1847 überdurchschnittlich viele Männer und Frauen nach Nordamerika²¹⁰ ausgewandert; danach erfolgte ein kontinuierlicher Rückgang. Die Zahl der Auswanderungen erreichte 1850 einen Tiefpunkt und stieg im Jahr 1854 erneut sprunghaft an²¹¹ – ebenso die Anzahl Aufgenommener, wie die Kurve der Grafik zeigt. Auswanderung stellte neben der Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt nach zeitgenössischer Ansicht ein weiteres Mittel dar, um das Armutssproblem zu lösen. Deshalb wurden auswanderungswillige arme Leute von der Gemeindebehörde oder Verwandten – wenn möglich – finanziell unterstützt.²¹²

Einweisungsverfahren

«Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Bestimmungen hatten es immer wieder gesagt: keine Inhaftierung ausserhalb des Gesetzes, keine Haft ohne Entscheidung einer qualifizierten gerichtlichen Institution, Schluss mit den willkürlichen und massiven Einsperrungen des Ancien Régime. Das Prinzip der aussergerichtlichen Einkerkerung wurde aber in Wirklichkeit nie aufgegeben.»²¹³ Dementsprechend wurde auch bei einer Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau am Prinzip der «aussergerichtlichen», so genannten «administrativen Versorgung»²¹⁴ festgehalten. Laut Lippuner wurde diese Vorgehensweise damit gerechtfertigt, dass die Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt kein strafrechtliches Verschulden sanktionieren sollte, sondern eine erzieherische Massnahme war: «Eine Strafe verhängen – so die Folgerung – konnte nur die Justiz, aber eine erzieherische Massnahme durften auch die Armenbehörden anordnen.»²¹⁵

Wie einem Quartalsbericht des Direktors zu entnehmen ist, gab es in der Anstalt durchaus Personen, die sich darüber beklagten, ohne richterliches Urteil ihrer Freiheit beraubt worden zu sein: «Sie behaupten es geschehe ihnen Unrecht. Keiner will gestehen, dass er ver-

dientermassen hieher verwiesen. Die Hauptraisoneurs sagen: Kein richterlicher Spruch habe sie hieher verurtheilt, es sei Willkür, hervorgerufen durch feindselige Vorsteher, u[nd] böse Verwandte.»²¹⁶

Es gehörte zu den Aufgaben eines Landjägers, mehrmals beim Betteln erwischte Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau abzuführen. Außerdem kam es vor, dass ein Landjäger «besoffene» Leute auf der Strasse antraf und diese in die Anstalt brachte, «um vom Skandal der vorbei gehenden ein Ende zu machen»²¹⁷. In der Regel bekam der Landjäger anschliessend ein Schreiben von der Anstaltsdirektion mit auf den Weg, um dieses dem Vorstand der betreffenden Heimatgemeinde auszuhändigen. Zweck dieses Schreibens war es, über den Vorfall zu informieren und den Betrag zu nennen, welcher aus der kommunalen Armenkasse oder durch Angehörige jährlich für einen allfälligen Anstaltsaufenthalt zu bezahlen war. Falls sich die zuständige Gemeindebehörde für einen Eintritt aussprach, informierte sie den Anstaltsdirektor mit einem Bestätigungsschreiben: «Die hiesige Gemeinde-Armencomission hat nun beschlossen [...] erwähnten And. Jegen das ganze Jahr in Fürstenau zu lassen, wofür wir obbestimmten Beitrag dankbar entrichten werden.»²¹⁸ In der Regel wurden diese sogenannten Kostgelder aus der Armenkasse bezahlt;²¹⁹ folgendes Beispiel bildete die Ausnahme: «Battaglia von

206 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 16. März 1841.

207 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 16. Februar 1843.

208 Verhandlungen, 29. November 1844, S. 236.

209 BOLLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 136.

210 Zu weiteren Zielen der bündnerischen Auswanderung gehörten unter anderem Polen und Russland (zwischen 1800 und 1820), Südamerika und Australien.

PIETH: Auswanderung, 1944, S. 57–58, 61–62.

211 PIETH: Auswanderung, 1944, S. 59.

212 BOLLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 123.

213 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 383.

214 Zum Verfahren der «administrativen Versorgung» im Kanton Thurgau vgl. LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 57–59, 125–126, 221–223, 287–299.

215 LIPPUNER: Bessern, 2005, S. 49.

216 StAGR IV 10 a 3: Vierter Quartalsbericht (1841) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, Dezember 1841.

217 Vgl. dazu StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. Juli 1845.

218 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Spendvogts der Gemeinde Seewis an den Anstaltsdirektor, 10. Februar 1842.

219 Vgl. hierzu beispielsweise StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 25. Mai, 12. Juli und 9. Juli 1852.

Rodels kann in die Arbeitsanstalt aufgenommen werden, wenn die Verwandten desselben einen jährlichen Beitrag von f [= Gulden] 20–25 entrichten [...].»²²⁰

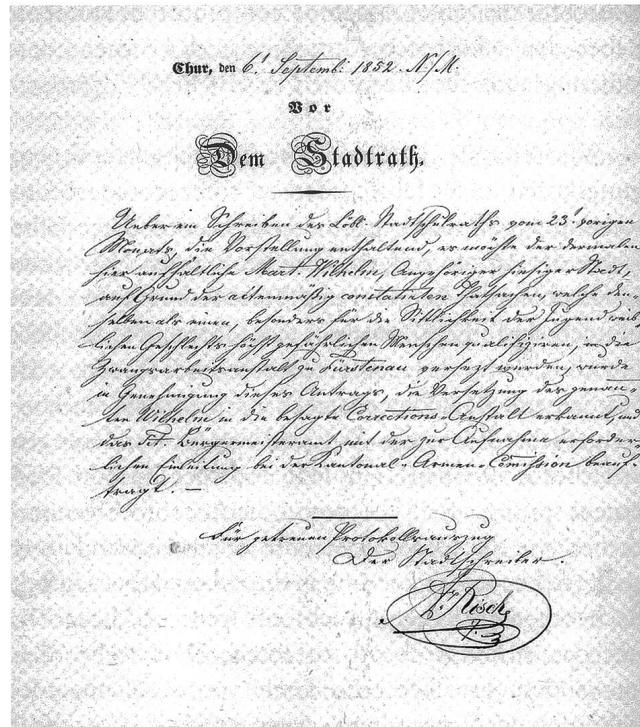
Überbracht wurden neu einzuliefernde Männer und Frauen dem Direktor nicht nur durch einen Landjäger, sondern auch durch Angehörige, und zwar – falls vorhanden – zusammen mit den nötigen Papieren wie Aufnahmewilligung und Heimatschein.²²¹ Zudem war dem Anstaltsdirektor im Voraus eine Eintrittsgebühr zu bezahlen.²²²

Einer aufgenommenen Person wurden «Schriften, so wie Geld und nicht nötige Kleidungsstücke in Verwahrung» genommen, «Name, Geschlecht, Heimath, Alter, Religion, Stand oder Beruf, so wie den Tag des Eintrittes» eingetragen. Danach lasen ihr die Angestellten die Hausordnung «wörtlich» vor und gaben Anweisungen, wie sie «sich durch Gehorsam, Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe für sich und im Benehmen gegen Andere zu betragen, und im Übertretungsfall unausweichliche Strafe zu gewärtigen [hätte]»²²³. Auch wurde im Protokoll das äusserliche Erscheinungsbild einer neu einzutretenden Person festgehalten und sogleich die ersten erforderlichen Massnahmen getroffen: «Er [Georg Haz] war mit Lumpen bekleidet u[nd] gestekt voll Läuse, so dass ihm die Haare abgeschnitten, gekämmt gewaschen u[nd] ganz andere Kleider gegeben werden mussten.»²²⁴

Wer stellte ein Einweisungsgesuch für wen?

Einweisungsgesuche beantragten neben den formellen Instanzen wie Gemeindevorsteher, Gemeindepfarrer oder Polizei auch Privatpersonen wie Eltern, Ehemänner beziehungsweise Ehefrauen, Verwandte oder Bekannte. Verfasst wurde der Antrag in den meisten Fällen vom Pfarrer. Bevor dieser aber an die Kantonale Armenkommission oder an den Anstaltsdirektor weitergeleitet werden konnte, war er der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Falls sich weder Gemeindevorstand noch Angehörige um die Versorgung ihrer Bürger und Bürgerinnen kümmerten, kam es vor, dass der Polizeikommissär auf folgende Weise intervenierte: «Mit Gegenwärtigem lasse ich den Gaudenzio Maffei v[on] hier gebürtig in das Cantonal Armenhaus abführen. Dieses Individuum ist aller Subsistenzmittel entblösst, und hat niemanden der für es sorgt, was um so nothwendiger wäre, da es nicht nur gar nichts besitzt, sondern auch geistig arm ausgestattet ist. Unter solchen Umständen ist es gar nicht auf-



Martin Wilhelm wurde 1852 von der Stadt Chur in die Zwangsanstalt Fürstenau eingewiesen, wie dieser Auszug aus dem Stadtratsprotokoll belegt. Der Grund war eher untypisch: Wilhelm galt als «für die Sittlichkeit der Jugend weiblichen Geschlechts» sehr gefährlich (Stadtarchiv Chur, B II/2.0016.257).

fallend, dass der unglückliche Maffei schon mehrere Male vom Landjäger im Bezirk Bergell aufgegriffen worden, weil er in anderen Ortschaften sich begeben hatte Almosen zu sammeln. Der hiesige Vorstand thut nichts zu seiner Versorgung, und somit sehe ich mich genöthigt ihn nach Fürstenau transportieren zu lassen. Er hat einen gesunden, und starken Körper, aber gar keine Geschicklichkeit zur Arbeit, ich bin aber überzeugt, dass er noch arbeitsfähig ist, und nach und nach zu schwächeren Arbeiten gut gebraucht werden kann.»²²⁵

Eingegangene Einweisungsgesuche hatte die Kantonale Armenkommission zu prüfen und ihre Entscheidung für oder gegen eine Internierung dem Gemeindevorstand mitzuteilen: Der Gemeinde Flims wurde beispielsweise erlaubt, ihren «Mitbürger Pancraz Sievert innert der nächsten drei Wochen mit Heimatschein und anständiger Kleidung versehen, der Zwangsarbeitsanstalt überliefern zu lassen. Hierbei müssen wir uns aber ausdrücklich vorbehalten, gedachten Sievert seiner

Zeit aus der Anstalt zu entfernen, falls derselbe bei seiner Kränklichkeit die von dortigen Genossen geforderten Arbeitsfähigkeit nicht besäße [...]»²²⁶.

Bei einigen Einweisungsgesuchen vermisste der Direktor «die Beweggründe der Bittstellenden». Seiner Ansicht nach vereinfachten Informationen zu «den schädlichen Neigungen oder Fehler der Eintretenden» seine Arbeit.²²⁷ Daraufhin erhielt Scherrer, bereits vor oder zumindest mit der Einweisung, Angaben über aufzunehmende Männer und Frauen. Diese enthielten Informationen zu den Eltern, zum Lebensstil oder zu den Charaktereigenschaften und fassten die daraus resultierenden Gründe für eine Einweisung zusammen.

Die Informationsbeschaffung erfolgte in erster Linie über die Pfarrämter – der Pfarrer kannte das Leben der Gemeindemitglieder von öffentlicher Seite her am besten –, dann über Privatpersonen oder Vormünder. Solche Auskünfte konnten bei einem Einweisungsscheid wie auch für die Behandlung nach erfolgter Aufnahme richtungweisend sein. Sie zeichneten vorwiegend ein negatives Bild der einzuweisenden Person; positive Äusserungen beschränkten sich in erster Linie auf die vorhandene Arbeitsfähigkeit. Eingeschränkte Zu-rechnungsfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit einer einzuweisenden Person verschwiegen Antragstellende oft, was der Anstaltsleiter mehrfach kritisierte. So fand der Direktor beispielsweise «keine Gleichheit» zwischen den Schilderungen über Domenica Semadeni aus dem Puschlav und deren tatsächliche, «total verrückte» Wesensart. Nach Ansicht des Anstaltsleiters gehörte sie deshalb in die «Irrenanstalt»: «Überall wo sie steht und geht, und in jeder Position [verrichtet sie] ihre Nothdurft [...]. Im Bett, am Tisch, mitten im Schlafzimmer und auch fast neben dem Nachtgeschirr. [...] Übrigens fällt jede Verantwortung und Sünde auf diejenige Gemeinde, welche durch Verheimlichung des wirklichen Zustands und solcher Angaben dem Unzurechnungsfähigen harte Strafen zuziehen. Anders ist der Irre, anders der Arbeitsscheue zu behandeln.»²²⁸

Auch im Jahresbericht von 1850 meldete der Direktor, dass sich zwar nur fünf als «Irre» eingewiesene Personen in der Anstalt befänden, aber «mehr Irre, selbst in höherem Grad irre Personen» würde er darin antreffen: «Noch kürzlich hat sich die Gemeinde Tinzen die Freiheit genommen uns einen solchen Menschen der nicht recht im Kopf und schlecht auf den Füßen ist unter der Angabe: «er kann arbeiten wenn er will» aufzubürden. [...] Um ihn leicht herzubringen wird ihm vorgegeben, sein Schwiegervater in Rodels sei krank und verlange

nach ihm. In dieses Lügengewebe verstrickt schaffen sie ihn leicht her. Aber die Enttäuschung hatte ihre natürlichen Folgen. Doch kümmert das die Leute nicht. Sie überlassen es uns seiner Desperation mauferfeste Schranken zu setzen [...], überlassen es uns, ihn zu kleiden, denn sie senden ihn uns in lumpigen Kleidern zu. Wir sollen ihn sättigen den Heisshungrigen, der so oft er dazu kommt alle Überbleibsel der Speisen anderer Genossen gierig verschlingt.»²²⁹

Der Grosse Rat reagierte bereits 1848 auf solche Missstände mit der Zurückweisung arbeitsunfähiger Personen aus der Anstalt Fürstenu: «Die Cantonal-Armenkommission ist ermächtigt, in Fällen, wo Gemeinden durch unrichtige Angabe die Aufnahme von altersschwachen, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen in die Anstalt zu Fürstenau erwirkt haben, solche Individuen durch die Direktion den betreffenden Gemeinden auf deren Kosten zurückstellen zu lassen.»²³⁰ Internierte, die weder gesund noch arbeitsfähig waren,

220 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 15. Mai 1844.

221 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 27. März 1848; 2. Juni 1852.

222 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 29. Oktober 1846.

223 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §6.

224 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 10. September 1850.

Auf weitere Hygienebedingungen und -bestimmungen in der Anstalt wird in Kapitel 4.2 näher eingegangen.

225 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Polizeikommissärs Lardi an den Anstaltsdirektor, 8. August 1841; vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 6: Schreiben des kantonalen Polizeidirektors de Mont an den Anstaltsdirektor, 30. Dezember 1847.

226 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Vorstand der Gemeinde Flims, 17. Februar 1852; vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 8. Januar 1842; StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an die Gemeinde Masein, 29. Juli 1854.

Als Beispiel eines standardisierten Aufnahmewilligungsformulars vgl. StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Vorstand der Gemeinde Sils im Domleschg, 14. Dezember 1845.

227 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 18. August 1851.

228 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 1. April 1847.

229 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1850) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. Januar 1851.

230 Verhandlungen, 4. November 1848, S. 90.

gehörten demnach nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt; sie entsprachen nicht der gesunden, arbeitsfähigen, aber «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Klientel, für welche die Anstalt konzipiert worden war. Doch auch der grossrätsliche Beschluss konnte die Aufnahme «ungeeigneter» Männer und Frauen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht verhindern. Deshalb blieb dem Direktor nichts anderes übrig, als die unterschiedliche Anstaltsklientel gemäss ihren spezifischen Eigenarten zu behandeln. Seiner Meinung nach konnte beispielsweise nicht jede Person zur Arbeit gezwungen werden. Zur Aufnahme des Georg Flütsch meinte er: Die Anstalt könne «dieses Subjekt wohl speisen, trösten, kleiden und pflegen; aber zur Arbeit zwingen einen 72 jährigen Greis, mit geschwollenen Füssen, das lässt unser bischen Humanität nicht zu»²³¹. Für einen jugendlichen Menschen sah er leichte Arbeiten vor. Dieser sollte ausserdem die Möglichkeit erhalten, sich zu bilden: Ein «verwahrloster Junge» namens Peter Gerardino «wird zu leichten, seinem Alter angemessenen Arbeiten, meist im Innern der Anstalt, angehalten, und so oft als ich Zeit erübrige erhält er mit Hans Gruber Unterricht im Lesen, Schreiben u[nd] Rechnen, woran beide grosse Freude haben»²³².

Die in die Zwangsarbeitsanstalt eingewiesenen Personen kamen aus verschiedenen Orten Graubündens, einige wenige stammten aus anderen Kantonen. Das Aufnahmeverfahren für ausserkantonale Leute war in den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt nicht geregelt. Es galten die üblichen Einweisungs- und Entlassungsverfahren, insofern dadurch kein Platzmangel für Bürger und Bürgerinnen des Kantons Graubünden entstand. Dementsprechend erhielt beispielsweise ein aus Zug stammender Mann eine Aufenthaltsverlängerung, «mit dem Vorbehalte jedoch, denselben zu entlassen, sobald es der Anstalt an Raum zur Aufnahme von Landeskindern mangeln sollte»²³³.

Unter den Internierten gab es schliesslich einige wenige, die sich selber für eine Aufnahme gemeldet hatten und freiwillig nach Fürstenua kamen.²³⁴ In diesem Fall wandte sich der Anstaltsleiter mit einem entsprechenden Aufnahmegerüsch an die Kantonale Armenkommision und gab seine persönliche zustimmende oder ablehnende Empfehlung ab.

Einweisungsgründe

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Charaktereigenschaften für eine Einweisung entscheidend wa-

ren. Dabei bleibt festzuhalten, dass keine Aussage darüber gemacht werden kann, ob sich eine betroffene Person wirklich so verhielt oder ob diese Angaben erfunden wurden, um sich eines lästigen Mitbürgers bzw. Mitbürgerin zu entledigen.

In diesem Zusammenhang interessant ist die Auswertung eines Verzeichnisses der «verzeigten und muthmasslichen Ursachen», geführt zwischen Dezember 1840 und Januar 1844.²³⁵ Darin nannten die Antragstellenden über 20 Kategorien von Charaktereigenschaften, die ihrer Meinung nach eine Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt rechtfertigten. Die häufigste aller zugewiesenen Eigenschaften war «Hilflosigkeit» beziehungsweise «Unbeholfenheit», gefolgt von «Arbeitsscheu» beziehungsweise «Trägheit», von «Armut», «Liederlichkeit», «Saufsucht» und «Bettelgang». Exemplarisch sollen hierzu ein Begleitbrief eines Pfarrers sowie drei verschiedene Internierungsgesuche wiedergegeben werden.

Im Auftrag der Kantonalen Armenkommision beschrieb der Pfarrer von Schiers im Begleitbrief an den Anstaltsdirektor die Eigenheiten von Elisabeth Conzett: «Sie war dem Trunke ergeben und soll dazu sogar die Fenster von dem Armenhause verkauft haben. Sie hat es ihrem recht fleissigen Mann unmöglich gemacht, die Familie vom grössten Mangel und der crassesten Unreinlichkeit freizuhalten. Auch soll ihr Gewissen in Betreff der Unverletzlichkeit fremden Eigenthums nicht sehr geschärft sein. In früheren Jahren war sie Magd, wie ich glaube, im Engadin. Diese wenigen Notizzen mögen genügen als Winke für die zweckmässige künftige Erziehung der armen Person. Möge die Macht der eisernen Nothwendigkeit und die Macht einer sittlich-religiösen Paedagogik unter Gottes Segen auch dieser armen Person aus ihrem völligen moralischen Ruine emporhelfen!»²³⁶

In seinem Aufnahmegerüsch an den Anstaltsdirektor meinte der Vorsteher der Gemeinde Maladers zur Situation über die «von ihrem Manne verlassene Frau Anna Bauer», dass deren Verwandte den Wunsch geäussert hätten, «für diese Person Aufnahme in [der] Anstalt finden zu können. Diese Person [...] wäre sowohl hinsichtlich ihres Alters, als ihrer Gesundheit und Kräfte, fähig zur Arbeit; – aber wie es scheint, ohne Aufsicht, zu trage ihr Brod zu verdienen»²³⁷.

Der Armenkommissär der Gemeinde Trun begründete sein Gesuch für eine Aufnahme wie folgt: «Wiederholt wurde diese Person ausser ihrer Heimathgemeinde auf dem Bettel ergriffen und derselben abgeführt. Schon seit Jahren sucht und findet diese Person ihren Unter-

halt, den ertheilten Ermahnungen und Drohungen ungeachtet, nur durch betteln, lügen und betrügen.»²³⁸

Um Aufnahme gleich mehrerer Gemeindemitglieder wurde der Anstaltsdirektor vom Vorsteher der Gemeinde Thusis gebeten, wie er in seinem Schreiben an die Kantonale Armenkommission mitteilte: Von «einen liederlichen Individuen [...] die auch noch [...] im Branntweinrausch herumtaumeln», sollte die Gemeinde «doch eventuell von den drei Schlimmsten» durch Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt befreit werden.²³⁹

Die erwähnten Kategorien von Eigenschaften, die zu einer Internierung führen konnten, verweisen wiederum auf die Verschiedenartigkeit in die Anstalt aufgenommener Personen. So wurde der «Eintritt und die Zusammenpferchung so vieler nach Geschlecht, Alter, Charakter, Schicksal, Schuld und Laster verschiedener Hülfs- und Besserungsbedürftigen» vom Anstaltsdirektor in einem seiner Jahresberichte als «grossen Übelstand» bezeichnet.²⁴⁰

Eingewiesene (werdende) Mütter

Verlässt eine Mutter ihr Umfeld, stellt sich in erster Linie die Frage nach den zurückgebliebenen Kindern. Was eine Internierung für sie bedeuten konnte und welchen Einfluss eine Mutter auf die Unterbringung ihrer Kinder besass, illustriert das Beispiel der Anstaltsgenossin Dorothea Gort: «Als [...] Dorothea Gort von hier nach Fürstenau abgehen sollte, u[nd] sah, dass hiesige Armen Commission schon Anstalt getroffen habe, alle ihre vier Kinder bei hiesigen wohltätigen Familien zu versorgen, hielt sie wiederholt und dringend an, das jüngste Kind mitnehmen zu dürfen bis zu ihrem «vermöglichen» Bruder, welcher früher erklärt hätte, dasselbe versorgen zu wollen. Solcher Bitte ward unter der Bedingung entstanden, dass die Kosten der Heimreise und, falls der Bruder es nicht länger verpflegen wollte, noch die der Rükreise des Kindes nicht hiesiger Armen Cassa zur Last fallen mögen.»²⁴¹ Im Protokoll ist ein längerer Besuch von Dorothea Gort bei ihrem Bruder vermerkt, was vermuten lässt, dass ihr der Wunsch, das jüngste Kind beim Bruder unterzubringen, erfüllt worden war.²⁴² Aus den für die vorliegende Arbeit untersuchten Quellen fanden sich keine Hinweise darauf, ob eine Mutter wie Dorothea Gort nach ihrem Anstaltsaufenthalt ihre Kinder zurückgehalten hat oder nicht.

Eine Frau musste während einer Schwangerschaft nicht länger in der Zwangsarbeitsanstalt bleiben. Da der

Anstaltsdirektor befürchtete, dass sich manche Frauen schwanger stellten, war er bei einer scheinbar vorliegenden Schwangerschaft äusserst misstrauisch und holte sich ärztlichen Rat: Die äussere Untersuchung von Ursula Pfranger, so ein Arzt, liefere «kein sicheres Resultat, da die vorgebliche Schwangere es versteht, durch Zusammenziehen der Bauchmuskeln eine feste Geschwulst im Unterleibe zu erzeugen, die jedoch sogleich wieder verschwindet, wenn der frühere Athemzug nicht mehr ausreicht [...]. Auf die eignen Angaben der Person ist nichts zu trauen. Die Schwangerschaft ist demnach sehr ungewiss.»²⁴³ Auch wandte sich der Direktor an eine Hebamme, «um sich zu überzeugen, ob die Vermuthung, dass die Genossin Barbara Mohan schwanger sei, richtig sei oder nicht [...].» Da die Hebamme eine Schwangerschaft bestätigte, wurde Barbara Mohan im April 1853 in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt.²⁴⁴

Eine schwangere Frau durfte zwar die Zeit bis zur Geburt zu Hause verbringen; kurz nach der Entbindung musste sie allerdings wieder in die Zwangsarbeitsanstalt eintreten und ihr Neugeborenes zurücklassen: So wurde

231 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 20. November 1851.

232 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 3. Januar 1846.

233 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kanzlei des Stadtrats von Zug an den Anstaltsdirektor, 13. Mai 1849.

234 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 9. März 1850.

Vgl. dazu beispielsweise StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 11. Juni 1847: Georg Mauritz Anton Casanova trat bereits zum dritten Mal freiwillig in die Anstalt ein.

235 StAGR IV 10 a 4: Verzeichnis über «verzeigte und muthmassliche Ursache», Dezember 1840 bis Januar 1844.

236 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Schiers an den Anstaltsdirektor, 16. Juni 1851.

237 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Maladers an den Anstaltsdirektor, 3. November 1841.

238 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Armenkommissärs der Gemeinde Trun an den Anstaltsdirektor, 12. November 1852.

239 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 16. Juli 1845.

240 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1845) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. Januar 1846.

241 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Armenkommission Klosters an den Anstaltsdirektor, 23. April 1843.

242 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 3. Februar 1843 (Beginn des Besuchs) und 27. Februar 1843 (Ende des Besuchs).

243 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Arztes Veraguth an den Anstaltsdirektor, 25. Mai 1845.

244 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 8. April 1853.

Barbara Mohan laut Protokoll bereits am 13. Januar 1854 wieder in die Anstalt aufgenommen.²⁴⁵

Den Freiheitsentzug verweigern: Strategien von Betroffenen

In vielen Fällen ist es unklar, ob eine Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau mit der Einwilligung der Betroffenen stattfand oder nicht. Es gibt aber Beispiele, die zeigen, dass der Freiheitsentzug durchaus unter Zwang erfolgen konnte und einzuweisende Männer und Frauen Wege suchten, einer bevorstehenden Internierung – mit mehr oder weniger Erfolg – zu entrinnen. So kam es beispielsweise vor, dass Personen, denen eine Aufnahmewilligung erteilt worden war, nie oder mit Verspätung in die Anstalt eintraten.

Folgendes Beispiel soll illustrieren, wie ein Versuch, eine Einweisung zu umgehen, scheiterte. Jacob Plattner, für den bereits eine Aufnahmewilligung in die Zwangsarbeitsanstalt ausgestellt worden war, reichte bei der Kantonalen Armenkommission persönlich ein Gesuch ein, ihn «an den Vorstand seiner Heimathgemeinde auszufertigen». Die Behörde hielt es jedoch für das Beste, Jacob Plattner «der Kantonalpolizeidirektion zu übergeben u[nd] ihn von hier aus an den Ort seiner Bestimmung zu befördern»²⁴⁶.

Andere Fälle zeigen, wie eine Internierung zu verhindern war, und zwar oft durch die Intervention einer Drittperson: Hans Auer sollte in die Anstalt eingeliefert werden; «da aber dessen Weib», so der Gemeindepfarrer, «inzwischen bedenklich krank geworden ist u[nd] die dringendsten Bitten bei den Vorstehern eingelegt u[nd] der Mann die besten Versprechen gemacht hat, so ist ihm einstweilen noch Besserungsfreiheit geschenkt worden.»²⁴⁷

Versuche, einer Einweisung durch Flucht zu entgehen, kamen häufig vor. Die zuständige Gemeinde bat die Anstaltsdirektion in solchen Fällen um Aufschub des Einweisungstermins: «Ein [...] aufgenommener Hans Mark hat sich auf und davon gemacht. Für den ersuchen wir Sie, da er ein durch zeitenweise Geisteszerrüttung [...] gefährlicher Mensch ist und hoffentlich bald wieder hieher transportiert werden wird, den Platz offen halten zu wollen, sofern dies möglich ist.»²⁴⁸

Folgende Beispiele zeigen, dass mit einer Flucht eine Aufnahme zwar hinauszögern war, aber früher oder später spürten Landjäger eine flüchtige Person auf oder sie kam wegen anderer Sachzwänge selber zurück. Der

Landjäger Albin erhielt von der Gemeinde Riein den Auftrag, Balthasar Willi zu arretieren, um ihn nach Fürstenau in die Zwangsarbeitsanstalt zu bringen: «Willi hatte aber von dieser Verfügung wahrscheinlich Wind erhalten und sich flüchtig gemacht, so dass Albin von dem gegebenen Auftrag nicht nachkommen konnte. [...] Kürzlich wurde nun derselbe im Oberhalbstein angehalten, und hieher eskortiert, und in Folge dieser eingegangenen Anzeige sehen wir uns veranlasst ihn Ihnen zuführen zu lassen.»²⁴⁹ Und das Stadtvoigtei-Amt Maienfeld begründete die verspätete Zuweisung eines Bürgers nach Fürstenau in einem Schreiben an den Direktor wie folgt: «[...] weil Koch von unserm [...] Beschluss etwas ahnend sich durch die Flucht dem widerwärtigen Schiksale zu entziehen suchte, u[nd] auch so lange bei seiner Tochter in C[an]t[on] Appenzell sich aufhielt bis Mangel an Schriften u[nd] Armuth u[nd] das Drängen seiner Leute ihn zwang zurückzukehren.»²⁵⁰

Internierung als Chance

Für einzelne Internierte war die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt durchaus mit der Chance verbunden, ein neues Leben zu beginnen; für sie bedeutete eine Aufnahme in die Anstalt Arbeit, einen kleinen Verdienst, regelmässige Nahrung und neue saubere Kleidung zu erhalten. Beim Austritt wurde den Insassen und Insassinnen – wenn möglich – eine feste Stelle vermittelt, da ihre Resozialisierung eines der Ziele war, das durch den Anstaltsaufenthalt erreicht werden sollte. Außerdem erhielt eine internierte Person medizinische Betreuung.²⁵¹ Aus dieser Perspektive ist nachzuvollziehen, dass vereinzelt Personen von sich aus um Wiederaufnahme in die Anstalt baten; denn durch eine Einweisung erhofften sie sich eine Verbesserung ihrer oft prekären materiellen Lebenssituation. Beispielsweise wandte sich am 24. September 1842 ein aus der Anstalt entlassener Mann an den Anstaltsdirektor Scherrer mit der Bitte um Wiederaufnahme: «Er giebt vor er wisse sich seinen Lebensunterhalt, wenigstens über Winter nicht zu verschaffen, um so weniger als er in seiner Heimatgemeinde (Castasegna) kein Obdach haben könne.»²⁵²

Auch Moriz Anton Casanova, bereits einmal interniert, meldete sich beim Direktor um eine Wiederaufnahme in die Anstalt an, weil er hier Nahrung und Kleidung bekommen hätte. Die Kantonale Armenbehörde sollte nun über die Bewilligung dieses Aufnahmeversuchs entscheiden.²⁵³

Persönlich und «unter Thränen» trat Anna Zollinger, eine ehemalige Internierte, beim Direktor vor und bat um eine erneute Aufnahme. Da diese Frau «eine unübertreffliche Arbeiterin, aber auch [...] eine unverbesserliche Säuferin» gewesen sei, unterstützte der Anstaltsdirektor eine «Genehmigung zur wirklichen Aufnahme der Zollinger für ein Jahr nach deren eigenem Wunsch.»²⁵⁴ Zwei Jahre nach erfolgter Entlassung bat Anna Zollinger wiederum um Einweisung in die Anstalt: «Diess ist nun ihr zweiter freiwilliger Eintritt, veranlasst durch ihre eigene Ueberzeugung sie könne nirgends recht thun als hier. Sie werden hiermit angefragt ob dieselbe hier bleiben kann und aufgenommen wird. Sie ist eine ausgezeichnete flinke Näherin, Schreiberin, und wird also der Anstalt eher Nutzen als Schaden bringen.»²⁵⁵

4.2 Aufenthalt: Überwachung und Disziplinierung

Beim Panoptismus geht es – wie bereits erwähnt – um eine «permanente Überwachung».²⁵⁶ Dieser waren in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu zwar Grenzen gesetzt, da die architektonischen Voraussetzungen der Anstalt nicht der Idealform einer Überwachung im Panopticon entsprachen;²⁵⁷ dennoch gab es Wege, die Internierten einer mehr oder weniger konstanten Überwachung zu unterziehen. Die Aufseher spielten dabei eine wichtige Rolle und sollten über folgende Eigenschaften verfügen: «Menschenkenntnis, Gedult, Diensteifer, Treue, Humanität gepaart mit unbestechlichem Ernst». Ihr Aufgabenbereich war vielfältig: Feldarbeit zusammen mit den Internierten sowie deren Aufsicht und Beurteilung; Widersetzlichkeiten waren dem Direktor zu melden, der – unter Umständen nach Absprache mit der Kantonalen Armenkommission – die dafür angemessene Bestrafung bestimmte. Wie schwierig es war, Leute für ein solches Aufgabenfeld zu finden, illustriert ein Berichtsauszug des Anstaltsleiters: «Statt Vermehrung der Aufseher erfolgte Verminderung, denn kein Ersatzmann für Elmer und kein 4ter Aufseher war erschienen. Eine neu angestellte Köchin hielt es nur fünf Tage aus und kündete den Dienst auf. Man erkennt wie schwierig es ist eine geeignete Person für den Platz zu finden, die es aushält und sich so Vieles gefallen lässt um diesen Lohn und spärlichen Tisch.»²⁵⁹

Um die Verhaltensmuster jeder einzelnen internierten Person vergleichbar zu machen, und somit einer Bewertung unterziehen zu können, war eine sorgfältige

Buchführung wichtig.²⁶⁰ So sollte neben «Strenge [...] gegen Träge, Arbeitsscheue, Eigensinnige, Trozige, Lasterhafte u[nd] Schlechte [...], Gehorsam, Fleiss und sonstiges gutes Betragen [...] belobt und belohnt» werden. Auch dienten die wöchentliche Tabakausteilung sowie ein Gläschen Branntwein für lobenswertes Handeln als Anreiz für Internierte, sich diszipliniert zu benehmen.²⁶¹ Mit welchem Genussmittel belohnt wurde, bestimmte das Geschlecht der internierten Person: fleissige, sich gut betragende Männer erhielten die Erlaubnis, in den Erholungsstunden zu rauchen; Frauen sollten als Belohnung Kaffee anstelle von Suppe bekommen.²⁶²

Was bezweckten solche Informationen über das Verhalten der Anstaltsklientel? Sie gaben Auskunft darüber, wie es um die «Besserung» der Internierten stand und bestimmten das weitere Vorgehen. Foucault wählte für

245 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 13. Januar 1854.

246 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 22. April 1852.

247 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Grüschi an den Anstaltsdirektor, 19. März 1847.

248 StAGR IV 10 a 6: Schreiben im Namen des Armenvorstands der Gemeinde Schiers an den Anstaltsdirektor, 25. April 1849.

249 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des kantonalen Polizeidirektors de Mont an den Anstaltsdirektor, 10. Januar 1850.

250 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Stadt Vogtei Maienfeld an den Anstaltsdirektor, 17. Februar 1846.

251 Der Arzt besuchte die Anstalt mehrmals in der Woche. StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.

252 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Dezember 1844.

253 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 8. November 1846.

254 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 3. September 1847.

255 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 9. März 1850.

256 Vgl. Kapitel 3.5.

257 Im Gefängnisbau spielt die Überwachung «als oberstes konstruktives Prinzip» seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle. Nutz: Strafanstalt, 2001, S. 175.

258 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1850) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. Januar 1851.

259 StAGR IV 10 a 3: Erster Quartalsbericht (1844) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 14. April 1844.

260 Vgl. dazu Foucault: Überwachen, 1976, S. 221–238.

261 StAGR IV 10 a 3: Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.

262 StAGR IV 10 a 5: «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte», o. J., §69.

dieses Vorgehen den Begriff der «Prüfung» und definierte ihn als «normierenden Blick [sowie als] eine qualifizierende, klassifizierende und bestrafende Überwachung».²⁶³ So stelle die Prüfung «die Individuen in ein Feld der Überwachung und steckt sie gleichzeitig in ein Netz des Schreibens und der Schrift; sie überhäuft sie und erfasst sie und fixiert sie mit einer Unmasse von Dokumenten»²⁶⁴.

Um eine solche «Prüfung» durchführen zu können, waren in einem ersten Schritt die Informationen über die Internierten in Verzeichnissen festzuhalten. Auf diese Weise wurden auch in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau über die Insassen und Insassinnen laufend Einträge zum Verhalten, zur Biografie, zu den Charaktereigenschaften und zur geleisteten Arbeit vorgenommen. Indem alle Internierten nach denselben Kategorien erfasst wurden, entstand ein Vergleichsfeld, in dem Klassifikationen durchgeführt, Durchschnitte berechnet und Normen fixiert werden konnten.²⁶⁵

Die Kontrolle der internierten Personen schloss beinahe alle Lebensbereiche mit ein. Den grössten Teil des Tagesablaufs machte die Arbeit²⁶⁶ aus, welche durch die Aufseher überwacht wurde. Zur Erfassung der geleisteten Arbeit gab es Kontrollhefte²⁶⁷ sowie ein persönliches Tagebuch²⁶⁸. Das Anstaltspersonal musste zusammen mit den Internierten im Haus oder auf dem Feld arbeiten und verbrachte mehr Zeit mit den Eingewiesenen als der Direktor, welcher meistens mit administrativen Aufgaben beschäftigt war. Oft widersetzten sich Internierte der strengen Tätigkeit, indem sie «unfleissig» oder überhaupt nicht arbeiteten, worauf der Anstaltsleiter mit verschiedenen Gegenmassnahmen reagierte. Häufig verhängte Strafen waren Essensentzug und insbesondere Arrest: «Man begreift wohl, dass die ersten Stufen der Scala jener milden und weisen Strafvorschriften des Reglements bei diesen Subjekten meist bald übersprungen werden, und dass man sich gezwungen sieht, auf den höchsten zu manövrieren, um einigen Eindruck zu erzielen. Das Prügeln vermeidet man so lange als möglich, daher die Zuflucht zum verschärften und sicheren Arrest.»²⁶⁹ Ausserdem kam es vor, dass eine arbeitsunwillige Person in eine Zwangsjacke gesteckt wurde und so den anderen Internierten beim Arbeiten zusehen musste.²⁷⁰

Ausser der geleisteten Arbeit wurden auch die täglichen Geschehnisse in der Anstalt in einer Reihe von Verzeichnissen festgehalten. Nach Ansicht des Direktors sollten «die schriftlichen Arbeiten [...] fleissig und umständlich erfolgen, um einen schnellen Rück- und

Überblick aufs Ganze der Anstalt sich verschaffen zu können»²⁷¹. Auf diese Weise entstanden unter anderem folgende Verzeichnisse: Beinahe täglich geführte Protokolle mit Angaben zu den Ereignissen²⁷², Aufnahmes- und Entlassungslisten²⁷³, ein Verzeichnis der Arztbesuche²⁷⁴ sowie Utensilien- und Tabaklisten²⁷⁵.

Neben den Internierten wurde auch das Personal durch den Anstaltsleiter überwacht; und dieser wiederum stand unter der Kontrolle der Kantonalen Armenkommission. Beide nahmen somit die Rolle «überwachter Überwacher» ein und mussten sich dementsprechend auch einer Bewertung unterziehen.²⁷⁶ Insbesondere der Direktor klagte häufig über seine Unzufriedenheit mit dem Anstaltspersonal: «Die alsbaldige Entweichung des Anstaltsgenossen Planta liefert den Beweis dass nicht alle Aufseher mit der gleichen Aufmerksamkeit ihren Dienst erfüllen [...].» Sie seien «so dumm» gewesen, Baltasar Planta entweichen zu lassen, während sich alle im Hause befanden. Ausserdem hätten die Aufseher zwar «Saufen», aber nicht «Lesen und Schreiben» gelernt, so der Anstaltsleiter in einem Bericht an die Kantonale Armenkommission.²⁷⁷ Scherrer seinerseits hatte sich mittels schriftlichen Meldungen vor der Kantonalen Armenkommission über Vorkommnisse in der Anstalt zu verantworten; kontrolliert wurden seine darin gemachten Aussagen durch die regelmässigen Besuche der Behörde.

Hygiene

Zu den überwachten Bereichen in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gehörte auch die individuelle Hygiene. Anlass dazu gaben die grossen Choleraepidemien, die seit den 1830er Jahren Europa heimsuchten, sowie die endemische Tuberkulose. In ländlichen Gebieten wirkten sich Epidemien im Vergleich zu urbanen zwar weniger gravierend aus; von den damaligen Politikern im Kanton Graubünden wurden sie aber durchaus als Bedrohung wahrgenommen.²⁷⁹ Ihrer Meinung nach näherte sich die Cholera²⁸⁰ durch die in «Scharen» flüchtenden Italiener bereits den Grenzen des Kantons, wogen Massnahmen zu treffen waren.²⁸¹ «Denn» so Beatrix Mesmer in ihrem Aufsatz zur Durchsetzung der häuslichen Hygiene in der Schweiz, «das Jahrhundert des Fortschritts konnte die «neue Pest» nicht mehr als Heimsuchung hinnehmen. Es musste die Krankheit bekämpfen und vermeiden.»²⁸² Nach Ansicht des Bürgertums gingen Krankheiten von der Unterschichtsbevölkerung

aus und bedrohten die Gesundheit der gesamten Gesellschaft. Deshalb sollten arme Leute nicht nur zu sittlichen, sondern auch zu reinlichen Menschen «erzogen» werden.²⁸³ Als Seuchenherde galten dabei insbesondere Gefängnisse des Ancien Régime. In der Folge forderten Gefängnisreformer hygienische Massnahmen wie beispielsweise Luftreinigung oder abgesonderte Räume für Kranke, um eine Ansteckung zu verhindern.²⁸⁴

«Reinlichkeit» und «Luftreinigung» waren auch die wesentlichen hygienischen Massnahmen innerhalb der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau. Regeln zur persönlichen Reinigungsdisziplin wurden im «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte» festgehalten: Die Internierten mussten sich beispielsweise jeden Morgen waschen und kämmen, im Sommer wöchentlich und im Winter monatlich einmal baden. Am Sonntag hatten Männer und Frauen ihre wollene Kleidung auszuklopfen, ihre Haare und Nägel wurden geschnitten und die männlichen Anstaltsgenossen rasiert. Um eine saubere Luft zu gewährleisten, mussten jeden Morgen «zu jeder Jahreszeit sämtliche Zimmer des Anstaltsgebäudes und namentlich die Schlafäale gehörig» gelüftet werden.²⁸⁵ Ausserdem waren laut Scherrer Arbeiten im Freien «in

salutarischer Hinsicht vor allen anderen vorzuziehen»; denn er war überzeugt, dass «alle Vorsorge und Wachsamkeit wider ansteckende Krankheiten und Verbreitung des lästigen und ekelhaften Ungeziefers [...] bei diesen Klassen von Menschen, denen Unpfäßigkeit [= Ungepflegtheit] angeboren und nie abgewöhnt wurde [...], nicht genügen [würden], sie in einem verantwortlichen Zustand zu erhalten. Dank Bewegung und Beschäftigung im Freien, ward die Anstalt von diesem Übel bisher verschont.»²⁸⁶

Die Berichte über neu ankommende Männer und Frauen enthalten oft Bemerkungen zu deren ungepflegtem Zustand: Er kam «[...] ohne Hemd, beinahe barfuss in zerlumpten Hosen aus Wams [und] voll Läuse [...].»²⁸⁷ Folglich dienten neue Kleidung, das Abschneiden der Haare sowie die Reinigung des gesamten Körpers als erste Massnahmen auf dem Weg zu einem «sauberen» Menschen.²⁸⁸ Eine weitere Massnahme, um die Anstalt Fürstenau vor Seuchen zu schützen, war die Untersuchung der Ankömmlinge auf allfällige Krankheiten. Bemerkte Scherrer bei dieser ersten Begutachtung gewisse Abnormalitäten, musste sich die betreffende Person ärztlich untersuchen lassen, bevor sie definitiv

263 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 238.

264 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 243.

265 Vgl. dazu FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 244–250.

266 Erklären lässt sich die Wichtigkeit der Arbeit neben der ökonomischen Notwendigkeit laut Nutz durch die Strafvollzugsreformer, welche um 1800 die Arbeit zum primären Erziehungsmittel erhoben.

NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 140–141.

267 StAGR IV 10 a 2: Arbeitskontrollhefte, 1840–1856.

Um die tatsächlich geleistete Arbeit kontrollieren zu können und Diebstähle zu vermeiden, wurde beispielsweise der rohe Stoff gewogen und der Tag der Annahme notiert; bei der Abgabe wurde das Produkt nochmals gewogen.

Vgl. StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1846) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, Februar 1847.

268 StAGR IV 10 a 4: Tagebücher, 1840–1856.

269 StAGR IV 10 a 3: Zweiter Quartalsbericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. Mai 1841.

270 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 17. August 1844, 15. August 1845, 19. Juni 1846 und 18. Februar 1848.

271 StAGR IV 10 a 1: Schreiben des Anstaltsdirektors an den Präsidenten der Kantonalen Armenkommission, 30. Juli 1840.

272 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.

273 StAGR IV 10 a 4: «Controlle»: Aufnahme- und Entlassungslisten, 1840–1857.

274 StAGR IV 10 a 4: Verzeichnis der Arztbesuche, 1847–1853.

275 StAGR IV 10 a 4: Utensilien- und Tabaklisten, 1845–1855.

Vgl. dazu auch NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 174: «Die Forderung nach einer lückenlosen Überwachung der Häftlinge findet sich im Gefängnisreformdiskurs seit den 1780er Jahren.»

276 FOUCAULT: Überwachen, 1976, S. 228.

277 StAGR IV 10 a 3: Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.

278 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J., §2a, b.

279 Vgl. BOLLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 124–125.

280 Die Cholera trat in Graubünden während des ganzen 19. Jahrhunderts periodisch auf, Krankheiten wie Typhus, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten forderten regelmässig ihre Opfer.

BOLLIER: Bevölkerungswandel, 2000, S. 138.

281 Verhandlungen, 20. Juli 1836, S. 116–117.

282 MESMER: Reinheit, 1982, S. 470–471.

283 Vgl. SACHSSE/TENNSTEDT: Sicherheit, 1986, S. 35–36.

284 Vgl. zur Hygiene im Gefängnis NUTZ: Strafanstalt, 2001, S. 117–140.

285 StAGR IV 10 a 5: «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte», o.J., §37–38.

286 StAGR IV 10 a 1: Schreiben des Anstaltsdirektors an den Kleinen Rat, 14. September 1847.

Betreffend die Furcht des Anstaltsdirektors vor ansteckenden Krankheiten vgl. auch StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1854) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. Dezember 1854.

287 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 24. Mai 1844.

288 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 10. September 1850.

in die Anstalt aufgenommen werden konnte: So berichtete der Direktor über einen kürzlich Eingetretenen, «dass er am ganzen Leib mit starkem Ausschlag behaftet ist, desswegen im diessfälligen Empfangsschein bemerkt wurde, dass er nur mit dem Vorbehalt angenommen werde, wenn der Anstaltsarzt nach stattgehabtem Untersuch, seine Krankheit ganz ausser Gefahr für Andere erklärt habe»²⁸⁹. Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau blieb, den untersuchten Quellen zufolge, vor einer Seuche verschont. Vereinzelt traten Krankheiten auf, für deren Behandlung unverzüglich ein Arzt zur Verfügung stand.²⁹⁰ Ausserdem hatte jede internierte Person das Recht, einen Arzt zu verlangen: «Auf eigenes Verlangen der kranken Del Non u[nd] Montalta den Arzt rufen zu lassen, wird demselben gleich Anzeige gemacht mit dem Gesuch benannte Kranke zu besichtigen, was er auch zu thun versprochen hat [...]»²⁹¹

Die genannten Hygieneanweisungen sollten einerseits der Ausbreitung von Krankheiten und Ungeziefer vorbeugen. Andererseits sollten internierte Männer und Frauen zu einem «reinlichen» Leben diszipliniert werden, indem Übertretungen vorherrschender hygienischer Regeln unter Strafe standen. Für eine begangene Unreinlichkeit wurde die betreffende Person beispielsweise in den Abtritt eingesperrt: Rudolph Galluser liess «das Wasser auf den Boden gehen, weil es ihm zu weit war, den Abtritt aufzusuchen und daraufhin in den Abort gesperrt wurde»²⁹². Ferner stand auch mangelnde Hygiene in der Küche unter Strafe. Maria Genseter musste einen Tag bei halber Kost im Arrest zubringen, weil sie die gesottenen Kartoffeln mit ungewaschenen Händen schälte.²⁹³

Lücken in der Überwachung

Der Anstalsleiter erwähnte in seinen Schreiben an die Kantonale Armenkommission mehrmals, dass Personalmangel sowie das ungünstige «Localverhältnis» zu viel Platz für Widerstand seitens der Anstaltsklientel böten.²⁹⁴ So besuchten beispielsweise die Reformierten mangels Personal am Sonntag ohne Aufsicht den Gottesdienst, was immer wieder zu Fluchtversuchen führte.²⁹⁵ Ferner kam es auch bei der Arbeit zu Entweichungen, da Aufseher für eine ständige Kontrolle fehlten.²⁹⁶ Eine weitere Fluchtmöglichkeit bot ein unverriegeltes Fenster: J. M. Bucella hat sich «an zusammengeknüpften Leintüchern vom Fenster hinab gelassen, und das Freie gefunden. Es ist jedoch dem wackern Landjäger

Hosang gelungen, dem Bucella den Weg abzuschneiden, und ihn zu erhaschen.»²⁹⁷

Wegen des Personalmangels forderte der Anstaltsdirektor auch die Internierten zur Denunziation ihrer Anstaltskollegen und -kolleginnen auf. Wer von geplanten oder durchgeführten strafbaren Handlungen wusste, sie aber verschwieg, erhielt ebenfalls eine Strafe. Dieses Prinzip sollte helfen, Lücken in der Überwachung zu schliessen, was teilweise auch funktionierte, wie folgende Beispiele illustrieren. Fluri Droosch gab zu Protokoll, dass er sich am Sonntag in seinem Bett befunden habe, als zwei seiner Mitgenossen, «ohne [s]einer gewahr zu werden», den Saal betrat: «[Sie] verabredeten, wenn die Berge offen seien, wollen sie sich aus der Anstalt entfliehen. Milar will [...] nach dem Ct. Uri, wo er sich äussert bekannt zu sein. Dort könne er sich ohne Schriften aufhalten. Schmid hingegen will nach dem Engadin.»²⁹⁸ Eine solche Denunziation führte zu einer verschärften Überwachung Fluchtwilliger, indem sie für ein bis drei Tage ins Arrestzimmer eingesperrt wurden.²⁹⁹

Infolge der mangelhaften räumlichen wie personellen Verhältnisse war ein Entweichen aus der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau ohne grössere Schwierigkeiten möglich und kam dementsprechend häufig vor. Fliehende Männer und Frauen kamen aber oft nicht weit: Ursula Pfranger schaffte es beispielsweise nicht weiter als bis zur Hauspforte, wo der Landjäger ihre Flucht bereits beendete.³⁰⁰ In einem anderen Beispiel schmiedete nach der Aussage von zwei Anstaltsinsassinnen eine Gruppe von Frauen ein «Entweichungs-Complott», um während des Kirchgangs gemeinsam zu fliehen. Die «Rädelführerin» stellte den anderen eine «Zufluchtsstätte im Bordell zu Mayland in Aussicht». Auf Gesuch ihrer Mutter wurde die «Rädelführerin» jedoch entlassen und «so die anderen, ihrer Führerin beraubt, zum Geständnis bewogen»³⁰¹. Neben geplanten Fluchtversuchen verrieten Internierte auch den von ihnen bemerkten Warenhandel innerhalb der Anstalt: «Heute wurde bei den Weibern die Klage geführt, Candrian bringe der Septa Fleisch auf u[nd] Septa gebe ihr Tabak dafür.» Dieser Sache wurde nachgeforscht, und Septa gab nach anfänglicher Leugnung zu, einmal diese Sachen getauscht zu haben.³⁰²

Die Förderung der Denunziation bezweckte, unangemessenes Verhalten zu überführen und Solidarisierungsversuche zwischen den Internierten zu unterbinden. Folgende Gegenbeispiele zum Verrat belegen aber, dass zwischen einigen Internierten durchaus ein gewisser Zusammenhalt herrschte. Auch verweisen Protokollein-

träge auf Solidarität der Aufseher gegenüber der Anstaltsklientel. Durch Schweigen und Mithilfe verhalfen beispielsweise zwei Frauen einer Mitinsassin zu einem Fluchtversuch.³⁰³ Andere ermöglichten einem Analphabeten durch das Verfassen von Briefen mit der Aussenwelt in Kontakt zu treten³⁰⁴ oder borgten sich gegenseitig Geld, um sich Schnaps kaufen zu können.³⁰⁵ Die Aufseher verhielten sich oft in Ess- und Trinkangelegenheiten solidarisch gegenüber der Anstaltsklientel: Als Ursula Krättli über das bei ihr vorgefundene Fleisch ausgefragt wurde, «wollte sie es hinter dem Zaun gefunden haben, als man aber ernster auf sie drang es zu erklären, gestand sie, solches vom Landjäger Töni erhalten zu haben»³⁰⁶. Ein anderer Aufseher hatte «den Rückfall der Clara Mathis zum Schnapsen» zu verantworten: «Der liederliche Tropf begnügte sich nicht mit Heimholung des Rausches, er brachte und liess durch einen Taubstummen Brandwein ins Haus holen, und verführte so die Schwache, die sich drei Jahr lang zu enthalten gewusst.»³⁰⁷ Bei einem anderen Aufseher kritisierte der Anstaltsleiter, sich von den Internierten nicht abzugrenzen; denn ein zu enger Kontakt könnte eine «Meuterei» herbeiführen: «Er weiss sich keine Superiorität, keine Autorität zu verschaffen. Dies und sein unzeitiges Mitleiden – er will das gute Kind, der Gelobte sein – untergräbt den mit Mühe erhobenen Bau, wo leicht aus den Trümmern Unzufriedenheit, eine förmliche Meuterei sich bilden kann.»³⁰⁸

Vor Aufständen hatte der Direktor grossen Respekt. Daher war es ihm wichtig, dass sich unzufriedene Internierte direkt an ihn wandten, anstatt ihre Anstaltsgenossen und -genossinnen «aufzustacheln» oder sich bei Leuten ausserhalb der Zwangsarbeitsanstalt zu beklagen.³⁰⁹ Unter Kritik gerieten insbesondere die Speisen, deren Quantität wie Qualität bemängelt wurden.³¹⁰ Magdalena Hemmi drohte beispielsweise, sich beim Kleinen Rat über die Anstaltskost zu beschweren.³¹¹ Der Anstaltsdirektor war jedoch davon überzeugt, internierte Männer und Frauen ausreichend mit Essen zu versorgen. Eine Bestätigung dafür lieferten seiner Meinung nach die periodisch durchgeführten Kistenvisitationen. Dabei durchsuchte das Anstaltspersonal diejenigen Behälter, die jede Person bei ihrer Einweisung erhielt, und fand darin häufig vorrätiges Brot.³¹²

Gegenüber Männern und Frauen, die durch ihr Verhalten einen negativen Einfluss auf ihre Mitgenossen und -genossinnen ausübten, reagierte der Anstaltsleiter mit Isolierung und Unterdrückung von Kontakten. So bekam ein Insasse beispielsweise ein eigenes Schlaf-

-
- 289 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 20. Juli 1852.
 290 Vgl. zu den zahlreichen Arztbesuchen StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.
 291 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 27. August 1849.
 292 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 15. Januar 1849.
 Vgl. dazu auch das Beispiel von Carigiet, der sein sowie ein weiteres Zimmer mit Kot beschmierte.
 Protokoll über die täglichen Ereignisse, 14. Juli 1848.
 293 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 22. September 1850.
 294 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 16. November 1842, 15. April 1843.
 295 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 16. November 1842.
 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 3. September 1843, 3. Dezember 1845, 15. Februar 1846.
 296 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. August 1852.
 297 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 27. Mai 1841.
 Vgl. dazu weitere Beispiele StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. Mai 1843.
 298 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 15. April 1845.
 299 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll, 5. Dezember 1846, 24. April 1847, 12. November 1850.
 300 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 10. Oktober 1850.
 301 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 30. Januar 1848.
 302 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 24. Mai 1846.
 303 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 10. Mai 1845.
 Vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 30. Juni, 1843, 23. Juni 1854.
 304 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 29. Juli 1851, 8. September 1853.
 305 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 8. August 1844.
 306 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 13. September 1847.
 307 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 15. März 1848.
 308 StAGR IV 10 a 3: Dritter Quartalsbericht (1841) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. August 1841.
 309 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 16. März 1847, 10. Mai 1848.
 310 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 2. Juni 1844, 23. Januar 1845, 26. April 1845, 23. November 1846.
 311 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 19. Dezember 1847.
 312 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 6. September 1847, 19. Januar 1852, 25. November 1844.

zimmer, um von den anderen Internierten isoliert zu werden: «Er hat ein Bett bekommen wie die andern, nur kann er nicht mit den andern sprechen u[nd] bei ihnen wohnen, sondern sobald er von der Arbeit zurück kommt muss er in sein Zimmer gehen.»³¹³ Auch Ursula Pfranger und Barbla Candrian wurden als Strafe alleine in ein Zimmer gesperrt, «weil sie Abends verbotene Zusammenkunft haben u[nd] verleumderische Reden über Aufseher Köchin u[nd] Anstaltsgenossen führen»³¹⁴.

Nach Ansicht des Direktors war im Schloss eine strikte Trennung nach Geschlechtern nötig, um allfällige sexuelle Kontakte zu vermeiden. Ausserdem sollten die Internierten nach Alter aufgeteilt werden, um einem schlechten Einfluss der Älteren auf die Jüngeren vorzubeugen. Männer und Frauen wurden während der Nachtruhe und den Mahlzeiten voneinander getrennt. Dennoch fanden sie Wege, mit Angehörigen des andern Geschlechts zu kommunizieren oder ihre Sexualität auszuleben. So wurde beispielsweise Elisabeth Killias in ein anderes Zimmer verlegt, weil sie und Peter Ruffner, dessen Raum gerade unter dem ihrigen lag, «vermittels einer Schnur heimliche Gegenstände einander mitteilten»³¹⁵. Sabina Joos bekam Rutenstreiche, weil sie dem Anstaltsgenossen Hasenfraz schon mehrere Male heimlich Liebesbriefe geschrieben hatte.³¹⁶ Strenger beaufsichtigt wurde Peter Ambühl, weil er «den Weibern» nachsetzte. Eine Haushälterin ertappte ihn, als er eine Anstaltsgenossin umarmte und küsste.³¹⁷ Führten sexuelle Beziehungen zu einer Schwangerschaft, wurde die Mutter nach der Geburt von ihrem Kind getrennt, wie das Beispiel der internierten Ursula Margadant zeigt, die ihren «wiederholten fleischlichen Umgang» mit einem Landjäger gestand. Ein Landjäger namens Genelin anerkannte das «ausserehelich geborene Kind» und trug es am selben Abend «zu seinem Weibe nach Rodels». Ein Jahr später wurde aber beschlossen, das Kind einem gewissen Landjäger Conrad und dessen Frau «in Kost u[nd] zur Verpflegung» zu übergeben.³¹⁸

Um unerwünschte Kontakte innerhalb der Anstalt Fürstenau von Anfang an vermeiden zu können, plante der Direktor den Bau eines neuen und grösseren Gebäudes. Er betonte mehrmals, dass mit der Schaffung von weiteren Zimmern und einer damit einhergehenden besseren Trennung der Internierten sowohl Komplotte als auch geschlechtliche Kontakte unterbunden werden könnten: «So verschieden an Alter als an Charakter. Die Einen behaftet mit körperlichen Gebrechen, die Anderen mit geistigen Auswüchsen. Erstere hier wegen Unbe-

holfenheit, Alterschwäche und Armut, Letztere wegen Trägheit, Liederlichkeit, Unzucht und Dieberei usw. Dann Aussäzige, Onanisten, Epileptische und in allen Graden und Genre Verrückte, alles durcheinander und beisammen. Man braucht nicht Zeuge zu sein, man denke und stelle sich nur den ungehindert stattfindenden Austausch von Ideen und Ansichten, von Lust und Übung, dann all die verwünschten Erbschaften vor; [...] Dieser Sachverhalt ist umso trostloser und für Behörden und Angestellte entmuthigend als sich nicht so bald eine günstige Änderung durch verbessertes Local erwarten lässt.»³¹⁹ Wie bereits erwähnt, erreichte der Direktor seine Forderung nach einem zweckvolleren Anstaltsgebäudekomplex im Jahr 1855, als die komplette Umsiedlung des Anstaltsbetriebs nach Realta erfolgte.³²⁰

Konsequente Verweigerung der Kooperation: Fallbeispiel des Internierten Jos. Lorenz Milar

In der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gab es Internierte, die sich nicht nur vereinzelter disziplinarischer Verstöße gegen die Anstaltsordnung schuldig machten, sondern die eine Kooperation mit dem Anstaltsleiter und dem Personal konsequent verweigerten. Ein Beispiel dafür ist der Internierte Jos. Lorenz Milar, Bürger der Gemeinde Trun. Kurze Zeit nach seiner Aufnahme entwich er in der Nacht vom 23. Juli 1843 durch das Fenster; bereits fünf Tage später spürte ihn ein Landjäger auf und brachte Milar in die Anstalt zurück.³²¹ Im selben Jahr wurde im Protokoll zu seiner Person vermerkt, dass er sich gegen die Aufseher und gegen den Direktor «trotzig» betragen, laut einem seiner Mitgenossen erneut eine Flucht geplant und Klagen wegen Mangel an Brot geäussert hatte.³²² Am 15. Mai 1844 durfte er die Anstalt verlassen, um ein knappes Jahr später, am 26. März 1845, wieder nach Fürstenau gebracht zu werden.³²³ Einen Monat danach plante Milar zusammen mit anderen Anstaltsgenossen eine Flucht über die Berge, was ein Internierter durch Zufall mitbekommen hatte und dem Direktor meldete.³²⁴ Auch wurde er für seine Unreinlichkeit – er wollte kein sauberes Hemd anziehen – und seine Verweigerung von Arbeiten im Freien bestraft.³²⁵ Ferner gab er sein Alkoholkonsum – anstatt am Sonntag die Messe zu besuchen, ging er ins Wirtshaus und «berauschte sich»³²⁶ –, seine Tauschgeschäfte³²⁷ und seine heimlich verfassten Briefe³²⁸ Anlass zu Klage und Bestrafung.

Gegen Internierte wie Jos. Lorenz Milar, die jede Kooperation verweigerten, kam die ganze Palette an Sanktionen zum Einsatz, die dem Verwalter und den vorgesetzten Behörden zur Verfügung stand. Dazu gehörten die Ermahnung, die Zuteilung einer schwereren Arbeit, die Kürzung der Essensration, Arrest, das Anziehen einer Zwangsjacke oder die körperliche Züchtigung mit «Rutenstrecken». ³²⁹ Wenn all die genannten disziplinaren Massnahmen nichts bewirkten, dann setzte sich der Anstaltsdirektor, wie im Fall von Jos. Lorenz Milar, für eine Entlassung sowie für die Verweigerung einer Wiederaufnahme ein.

Am 3. Februar 1854 wurde Milar zum wiederholten Mal auf Befehl seiner Gemeindeverwaltung mittels eines Landjägers in die Anstalt gebracht: «Wir führen heute aus, was wir schon lange hätten ausführen sollen. Wir lassen nämlich den Jos. Lorenz Milar von Hier in dortige Anstalt wieder zurücktransportieren. Wir haben seit seiner bedingten Entlassung aus derselben alle möglichen Versuche gemacht, diesen Menschen zum Guten zu leiten; aber alle Mühe, alle Arbeit, alle u[nd] jede Ermahnung zur Besserung blieben fruchtlos. Milar ist eine durch u[nd] durch verdorbene Natur; verstockt, scham- u[nd] gefühllos, liederlich, arbeitsscheu, lügenhaft, schmähsüchtig, verschwenderisch, Branntweintrinker im höchsten u[nd] ekelhaftesten Grade, mit einem Worte ein Wuest, der dem Vorstande, seinem Vogte, seinen Verwandten u[nd] der ganzen Gemeinde anstössig und unerträglich geworden. Moralisch ist dieser Mensch unwiederbringlich verloren; aus seinen noch physischen Kräften kann, mit dem Polizeistock an der Seite, noch einiger Nutzen gezogen werden. Wir hatten einmal die Idee, den Milar nach America zu schicken, seitdem aber die Warnung [gegeben] wurde, dass Leute von diesem Kaliber auch aus Amerika expultirt werden, konnte dieser Idee keine Folge gegeben werden.» ³³⁰

Da der Anstaltsleiter eine erneute Aufnahme von Jos. Lorenz Milar mit dem Hinweis auf die fehlende Aufnahmeverfügung der Kantonalen Armenkommision verweigert hatte, wurde Milar am nächsten Morgen durch einen Landjäger in seine Heimatgemeinde zurückgebracht. ³³¹ Daraufhin wandte sich der Anstaltsleiter mit einem Schreiben an die Kantonale Armenkommision, um seine Entscheidung zu begründen und seinen Unmut über die betreffende Person kundzutun: «Die Gemeinde Truns hatte sich berechtigt geglaubt ohne weiteres den Lorenz Milar zu jeder Zeit der Anstalt aufzubürden zu können, sich berufend auf die bedingte Entlassung. Wir haben aber das nicht verstehen wollen,

umso weniger als das Futter zu theuer ist, solche Lästermäuler zu stopfen u[nd ...] zu überwintern. – Lorenz Milar, der oft gesagt: man lasse ihn nicht los, weil er ein guter Arbeiter sei, wird diesmal gar nicht angenommen; sondern dem Vorstand von Truns mit der Bemerkung zurückgeschoben: man möchte zuerst erneuerte Bewilligung von der löbl[ichen] Cant[onalen] Armencommision nachsuchen; jene bedingte Entlassung lange nicht bis ans Ende der Welt.» ³³² Eine sogenannte «bedingte Entlassung» beziehungsweise «Entlassung auf

313 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 23. Juli 1844.

314 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 21. August 1846.

315 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 6. November 1844.

316 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 8. September 1853.

317 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 4. September 1853.

318 StAGR IV 10 a 4: Protokollauszug der Gerichtsverhandlung vom 11. Juli 1848; StAGR IV 10 a 4, Protokoll über die täglichen Ereignisse, 5. Juni 1849.

319 StAGR IV 10 a 3: Jahresbericht (1848) des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommision, 10. Februar 1849.

320 Vgl. Kapitel 3.5.

321 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 23. und 28. Juli 1843.

322 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 20. Oktober, 11. Dezember 1843.

323 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 15. Mai 1844, 26. März 1845.

324 StAGR IV 10 a 4, Protokoll über die täglichen Ereignisse, 15. April 1845.

325 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 22. März und 15. April 1846.

326 StAGR IV 10 a 4, Protokoll über die täglichen Ereignisse, 25. Mai 1846.

327 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1. November 1846.

328 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 19. Mai 1847.

329 Vgl. zu den Sanktionen StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangarbeitshauses in Fürstenu, o.J., §16 sowie die zahlreich aufgeführten Strafen in StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.

330 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Gemeindeverwaltung Trun an den Anstaltsdirektor, 2. Februar 1854.

331 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 3. Februar 1854.

332 StAGR IV 10 a 1: Schreiben des Anstaltsdirektors Scherrer an die Kantonale Armenkommision, 6. Februar 1854.

Probe»³³³ ermöglichte es der Gemeinde, einen Austritt widerrufbar zu machen, falls sich betreffende Person in Freiheit nicht an gewisse Regeln hielt.

Reichweite der Überwachung

Am Überwachungsnetz der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau waren auch Personen ausserhalb der Schlossmauern beteiligt. Die angeordneten Massnahmen des Direktors beziehungsweise der Kantonalen Armenkommission nach einer erfolgten Flucht oder Entlassung lassen dabei ein breit gespanntes Überwachungsnetz erkennen.

Wenn eine internierte Person aus der Anstalt entwich, informierte der Direktor unter Anfügung eines Signalements die Kantonale Armenkommission, den Vorsteher der entsprechenden Heimatgemeinde, die Polizei und – vereinzelt – auch Familiengehörige.³³⁴ Die Entwichenen wieder einzufangen und in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau zurückzubringen, war Aufgabe der Landjäger.³³⁵ Auch Hinweise von Dorfbewohnern konnten zur Überführung eines Flüchtigen beitragen. So meldete beispielsweise ein Wirt aus Fürstenau, im Stall ein «Weibsbild aus der Anstalt» bemerkt zu haben.³³⁶

Im Zusammenhang mit einer Freilassung wollte der Direktor von der Kantonalen Armenkommission wissen, ob Entlassene von einem Landjäger nach Hause geführt oder sich selbst überlassen werden sollten: «In Folge guter Aufführung wird die Loslassung zu Theil. Soll nun das Individuum auf kränkende Weise mit Landjäger heimgeleitet werden, nachdem es sich gut und zur Zufriedenheit verhalten hat? Oder soll es an der Schwelle der Anstalt sich selbst überlassen, frei gestellt werden, obschon man zweifelt dass es direkte seiner Heimath zueile?»³³⁷ Hinsichtlich der «Entlassung im Allgemeinen» beschloss die Kantonale Armenkommission daraufhin: «Die Entlassenen [werden] von Landjägern von Station zu Station in ihre Heimath geleitet, und der betreffende Ortsvorstand [wird] von ihrer Entlassung, behufs allfälliger fernerer Beaufsichtigung in Kenntniss gesetzt.»³³⁸ Durch eine Entlassung entzog sich eine Person zwar dem Überwachungsnetz innerhalb der Anstalt, dasjenige ausserhalb blieb jedoch durch Kontrollen seitens der kommunalen Behörden weiterhin gespannt, um allfällige Rückfälle vorzeitig erkennen und vermeiden zu können. Dieser Bestimmung entsprechend belegt ein Grossteil der Protokollauszüge, dass sich Entlas-

sene in Begleitung eines Landjägers auf den Weg nach Hause machten.³³⁹ In wenigen Fällen übernahmen diese Aufgabe Familienangehörige, vereinzelt entliess sie der Anstaltsleiter ohne Bewacher.³⁴⁰

4.3 Austritt: Gutachten und Beziehungsnetze

Ein Grossteil der in die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau aufgenommenen Männer und Frauen wollte so schnell wie möglich wieder in die Freiheit entlassen werden – war diese auch oft mit Schwierigkeiten verbunden. Dementsprechend bemerkte der Direktor in einem seiner Berichte: «Das Freisein liegt jedem am Herzen und wenn's auch mit Kummer Sorgen und Mangel verbunden ist. Übrigens beweisen mehrere freiwillige Rückkehrer in die Anstalt der früher Entlassenen, dass es sich darin leben lässt.»³⁴¹

Die im Voraus festgelegte Internierungsdauer war nicht unveränderlich, sondern einerseits auf regulärem Weg – durch ein bewilligtes Entlassungsgesuch – oder andererseits durch ordnungswidrige Handlungen zu erreichen. So oder so: Um einen dauerhaften Austritt frühzeitig herbeizuführen, brauchte eine internierte Person die nötigen sozialen Beziehungen.

Laut Reglement sollte die Freiheitsstrafe in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau nach erfolgter «Besserung» enden: «Im Allgemeinen – besondere Umstände vorbehalten – soll kein Arbeiter entlassen werden bis ihm ein Zeugnis bessern Verhaltens gegeben werden kann, wodurch der kürzere oder längere Aufenthalt von seinem Fleiss, seinem Betragen, geringere oder schwere Vergehen abhängt.»³⁴² Beurteilt wurden die Internierten durch den Anstaltsdirektor, dem zur Ergänzung seiner eigenen Beobachtungen die Auskünfte des Anstaltspersonals dienten. Die gesammelten Informationen über einzelne Männer und Frauen leitete Scherrer an die Kantonale Armenkommission weiter. Seine Berichte sollten für die Armenkommission eine wichtige Grundlage bilden, um für oder gegen eine Freilassung zu stimmen. Nach Aussage des Direktors spielten seine Gutachten für einen Entlassungsentscheid im Vergleich zum Urteil der Gemeindebehörde aber kaum eine relevante Rolle.³⁴³ Diese Angabe entspricht der Vorgehensweise der Kantonalen Armenkommission, einen Entlassungsentscheid erst nach Absprache mit dem zuständigen Gemeindevorstand zu treffen.³⁴⁴ Der Anstaltsleiter wusste deshalb oft nicht, wie er auf Fragen der weiterhin

Internierten reagieren sollte: «Warum kommt dieser vor mir los? Er ist nicht so lange hier als ich und seine Aufführung hat ihm mehr Zurechtweisungen und Strafen zugezogen als die Meinigen. Ist etwa mein Zeugnis schlechter? Was soll der Director antworten?!?»³⁴⁵

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das Zeugnis des Anstaltsleiters durchaus Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Entlassung ausüben konnte. So wurde beispielsweise das Gesuch von Martin Bucella aufgrund des schlechten Zeugnisses abgelehnt. Über eine Entlassung sei erst dann zu verhandeln, wenn «vom Hrn. Director ein zweites günstigeres Zeugnis über ihn eingehet»³⁴⁶. Auch die Gemeinde Trun wandte sich an den Director, nachdem sie von einem internierten Bürger schriftlich gebeten worden war, ihn aus der Anstalt zu befreien. Der Vorstand wollte von Scherrer wissen, ob er es «wagen» dürfte, Joh. Georg Caprez aus der Anstalt treten zu lassen: «Wir ersuchen also, Sie möchten uns hierüber Auskunft geben, wie der Joh. G. Caprez im Laufe dieses Jahres sich betragen hat, ob er wirklich sich gebessert habe und im Fall wäre durch sein Handwerk als Schreiner oder Maurer sein Brod zu verdienen oder ob er noch jetzt dem Müsigange und der Trunkenheit unterworfen ist, dass die Gemeinde Gefahr laufen würde, sobald man ihn unter keiner Aufsicht hätte, er nochmals auf dem Bettel betreten und aufgefangen würde.»³⁴⁷

Eine «Umformung» zu einem «besseren» Menschen reichte für eine (frühzeitige) Freilassung nicht aus; entscheidend war, ob außerhalb der Anstalt eine Versorgung durch eine solide Anstellung gewährleistet war. So entschied die Landschaft Davos über das beim Anstaltsdirektor mündlich gestellte Entlassungsgesuch eines Bürgers: «Sobald Heinrich Müller sich genügend ausweisen kann, dass ihm eine dauerhafte Anstellung, wo er seinen Unterhalt verdienen könnte, zugesichert ist, kann er aus der Anstalt entlassen werden, bis dahin aber hat er dort zu verbleiben.»³⁴⁸ Für den Anstaltsgenossen Peter Fluderer fand sich bereits eine «dauernde Beschäftigung unter Aufsicht», womit seiner Freilassung nichts mehr im Weg stand.³⁴⁹ Ferner war es wichtig, dass die zukünftige Umgebung einer entlassenen Person «gut» war: «Die Gensetter u[nd] die Concett haben sich bisher ordentlich gehalten. Es fällt aber schwer die rechte Beschäftigung u[nd] eine gute Umgebung für sie zu finden, damit sie nicht in das alte Verderben hineingezogen werden.»³⁵⁰

Ohne zu zögern willigte der Gemeindevorstand auf eine Beendigung des Anstaltaufenthalts ein, falls ein internierter Bürger oder eine internierte Bürgerin bereit

war, nach Amerika auszureisen, wie folgendes Beispiel der Obrigkeit der Landschaft Davos illustriert. Diese forderte den Director auf, ihren Einwohner Paul Margadant «sofort zu entlassen und anher zu weisen, indem derselbe auf sein eigenes Verlangen hin nach Amerika spedirt werden soll[te]»³⁵¹.

Der Gemeindevorstand konnte ohne grosse Probleme eine Entlassung eines Bürgers oder einer Bürgerin aus der Zwangsarbeitsanstalt bewirken; er vermochte

333 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 25. Februar 1842.

334 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission vom 2. April 1850, in dem mitgeteilt wurde, dass der Bruder des Entflohenen ebenfalls über die Flucht benachrichtigt worden sei.

335 Vgl. dazu StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 8. Mai 1843, 10. Juni und 24. Juli 1843, 15. Februar 1846, 6. Juni 1847.

336 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 25. November 1847.

337 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. Juli 1842.

338 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 6. September 1842.

339 StAGR IV 10 a 4: 1. März 1849, 21. April 1849, 22. Oktober 1850.

340 StAGR IV 10 a 4: 2. Juli 1846, 2. März 1849, 26. Februar 1852.

341 StAGR IV 10 a 3: Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.

342 StAGR IV 10 a 1: Reglement für die Administration des Zwangsaufenthalts in Fürstenau, o. J., §17.

343 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 5. November 1844.

344 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 25. März 1842.

345 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 5. November 1844.

346 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 25. Februar 1842.

347 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Trin an den Anstaltsdirektor, 28. März 1854.

348 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Obrigkeit der Landschaft Davos an den Anstaltsdirektor, 25. September 1854.

349 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 2. Juli 1846.

Vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 24. Juli 1851.

350 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Schiers an den Anstaltsdirektor, 29. August 1853.

351 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Obrigkeit der Landschaft Davos an den Anstaltsdirektor, 1. Oktober 1849.

Für weitere Beispiele dieser Art vgl. StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 28. Januar 1853; StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 13. März 1852.

einen Austritt aber nicht immer zu verhindern. Die internierte Catharina Danuser wurde trotz «inständigen» Bitten der Gemeinde, sie «noch einige Zeit in Fürstenau zu behalten», mit der Begründung für ihren Empfang nicht «eingerichtet» zu sein, entlassen, worauf der Pfarrer im Namen des Vorstands wie folgt reagierte: «Also habe ich Ihnen die so fatale Antwort zu geben, Sie möchten das arme Geschöpf herab kommen lassen; aber noch Eines bitten wir Sie – oder zwei. 1) behalten Sie doch dieser Person den Platz bei Ihnen offen! Wenn ich ein Tollhaus wüsste, wohin wir mit ihr könnten, so wollte ich Sie nicht belästigen; aber was ist zu machen? 2) Stellen Sie der Danuser so eindringlich als möglich vor, dass sie hier weder vom Armenvorstand noch Pfarrer den geringsten Beistand finden werde; und dass, sollte Sie nicht ohne alle Beschwerde der übrigen hiesigen Einwohner durchbringen können, so werde man Mittel suchen, sie wieder irgendwo zu versorgen, wo sie in Ordnung gehalten werde.»³⁵²

Die Drohung mit einer erneuten Internierung sowie die Verweigerung jeglicher Unterstützung seitens der Gemeindebehörde, wie auch der Mitbürger und Mitbürgerinnen, sollten der Catarina Danuser Angst einflössen und sie dazu bringen, nach ihrer Entlassung selbstständig für ihren Unterhalt aufzukommen. Und der Pfarrer war damit «erfolgreich», wie sein Schreiben an den Direktor zeigt: «Die Catharina Danuser von hier hält sich, seit sie von Fürstenau zurück ist, ganz still [...], und verdient sich ihr Brod mit Spinnen.»³⁵³

Zweifel an der «Besserung» von Anna Cathrina Morder veranlassten den Vorstand der Gemeinde Santa Maria, diese länger als vorgesehen in der Anstalt zu versorgen: «Wenn dieses Weib ihre Liederlichkeit, Frechheit, Bosheit [...] abgelegt hätte, wenn eine aufrichtige Besserung in ihr vorgegangen wäre, gerne wollten wir sie wieder in den Schoss der Gemeinde ruhen lassen; wir zweifeln aber sehr, dass dies der Fall sei [...]; deswegen bitten wir die Wohllöbliche Direction inständig, das Individuum noch länger in der Anstalt zu behalten [...].» Der Gemeindevorstand brachte sogar den Vorschlag, für eine Verlängerung des Aufenthalts ein höheres Kostgeld zu bezahlen.³⁵⁴ Das Kostgeld musste übrigens termingerecht bezahlt werden. Ansonsten wurde der Aufenthalt in der Zwangsarbeitsanstalt frühzeitig beendet, das heisst vor Ablauf der festgesetzten Dauer oder ohne ein eingegangenes Entlassungsgesuch.³⁵⁵

Für eine Verlängerung beziehungsweise Verkürzung der Internierungsdauer setzten sich neben den Gemeindebehörden auch aussenstehende Personen ein. Zu die-

sen sind jene zu zählen, welche entweder mit den Internierten in verwandt- oder bekanntshaftlicher Beziehung standen, eine Einweisung in die Wege leiteten oder das Kostgeld für den Anstaltsaufenthalt zu bezahlen hatten.

Das Entlassungsgesuch eines Angehörigen verwies oft auf die Notwendigkeit einer (weiteren) Arbeitskraft. So wurde der Direktor von einem Bruder der Internierten Dorothe Gort um Erlaubnis gebeten, seine Schwester mit nach Hause zu nehmen – sie sollte sich um den Haushalt kümmern, da seine Frau krank war.³⁵⁶ Laut Protokoll wurde die Anstaltsgenossin Dorothe Gort bereits wenige Tage darauf nach Scharans zu ihrem Bruder geschickt.³⁵⁷ Auch der Vater zweier Anstaltsgenossen wollte «den Einen zu seiner Unterstützung heimlassen», worauf ihm mitgeteilt wurde: «Wenn er den Hans haben wolle, müsse er den Peter auch nehmen.» Dann lasse er lieber beide in der Anstalt, so die Antwort des Vaters.³⁵⁸ Von einem Ehegatten wurde außerdem Sehnsucht als Argument aufgeführt, wie aus einem Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Untervaz hervorgeht. Der Geistliche riet in diesem Fall aber von einer Entlassung ab, da der Ehemann seiner Meinung nach «selbst auch ein sehr unanständiger Tropf» sei.³⁵⁹

Vereinzelt waren Angehörige einer internierten Person auch an einer Verlängerung des Anstaltsaufenthalts interessiert. Folgendes Beispiel mag dies illustrieren: Im Namen der Angehörigen des Anstaltsgenossen Caspar Hediger bedankte sich ein Herr Jos. Ant. Landtwing beim Direktor für dessen Urteil über Caspar Hediger, der «seine bösen Neigungen nur unterdrückt[e]»; die ganze Verwandtschaft sei davon überzeugt, «dass er nirgends besser versorgt sei, als in dieser Anstalt zu Fürstenau und einmütig wurde der Wunsch ausgedrückt ihn ferner wieder für ein Jahr dort zu lassen.»³⁶⁰

Die Internierten wurden oft selber aktiv, um eine frühzeitige Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau auf regulärem Weg zu erreichen. Entweder richteten sie ihre Gesuche an ihren Gemeindevorsteher oder sie batet Angehörige um Hilfe. Der eben erwähnte Internierte Caspar Hediger wandte sich – wenn auch vergeblich – mit folgenden Zeilen an seine Schwestern und Schwager, um entlassen zu werden: Ich «flehe u[nd] ersuche Euch [...] mich doch, wenn meine zwei Jahre im April 1849 verflossen sind nach Hause zu nehmen. Ich ersuche Euch um Gottes Willen, erbarmt Euch meiner u[nd] erlöset mich von hier. [...] Erbarmet Euch meiner, u[nd] lasst mich nicht immer in einer qual- und erwartungsvoller Ungewissheit wie bis anhin. [...] Ich sollte freilich Euch versprechen mich zu bessern u[nd]

recht aufzuführen draussen.»³⁶¹ Erfolgreicher war in dieser Hinsicht Florian Bonaventura Cavelti, dessen Vater beim Vorstand der Gemeinde Sagogn ein Entlassungsgesuch eingereicht hat, nachdem ihn sein Sohn darum gebeten hatte.³⁶²

Für die Internierten war es aber nicht immer einfach, persönlich oder brieflich mit Bekannten in Kontakt zu treten; denn der Anstaltsdirektor bemühte sich, Beziehungen der Anstaltsklientel mit der Aussenwelt zu kontrollieren und zu unterbinden. Besuche von Aussenstehenden bedurften der Bewilligung des Direktors und fanden nur unter Beobachtung statt, damit kein unerwünschter Informationsaustausch stattfinden konnte: «Man war sehr aufmerksam zu vernehmen, ob der Wieland sich mit Schimpfen oder Klagen über die Kost, über die Aufseher oder über die Behandlung gegen ihn Luft machen würde.»³⁶³ Bei ihrer Ankunft hatten die Besucher und Besucherinnen einen Erlaubnisschein vorzuweisen und wurden zurückgewiesen, falls ein solcher fehlte.³⁶⁴ Zudem unterband der Anstaltsleiter Besuche, die seiner Ansicht nach einen schlechten Einfluss auf die internierte Person ausübten: Die häufigen Besuche seines Vaters weckten bei einem Genossen beispielsweise «die Begierde nach Freiheit», so Scherrer in seinem Schreiben an die Gemeinde Tamins.³⁶⁵ Andererseits kam es durchaus vor, dass Gäste mehrere Tage bleiben durften, um Zeit mit ihren Angehörigen zu verbringen.³⁶⁶ Falls Familienangehörige schwer erkrankten oder starben, erhielten die Internierten normalerweise auch die Erlaubnis, für kurze Zeit nach Hause zu gehen. In diesen Fällen wandte sich die Gemeindebehörde mit einem entsprechenden Gesuch an den Anstaltsdirektor: «Da das Weib des Andreas Killias sehr bedenklich krank darnieder liegt, und vereint mit den Kindern versucht den Gatten und Vater zu sehen und zu sprechen, so wird die löbl[iche] Direction anmit ersetzt demselben einen kurzen Urlaub zur Reise hieher [...] zu bewilligen [...].»³⁶⁷

Neben dem persönlichen Kontakt stand den Internierten mit dem Verfassen von Briefen eine weitere Möglichkeit offen, mit der Aussenwelt zu kommunizieren. Im Reglement fehlen zwar Bestimmungen betreffend die Briefzensur, doch der Direktor las alle aus- sowie eingehenden Schreiben durch und hielt sie auch je nach Gutdünken zurück.³⁶⁸ So durften schriftliche Mitteilungen nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters angefertigt werden. Protokolleinträge belegen aber, dass mehrere Internierte dieser Vorschrift nicht Folge leisteten und sich heimlich Schreibzeug und Papier verschafften. Der

bereits erwähnte Jos. Lorenz Milar wurde beispielsweise für zwei Tage in sein Zimmer gesperrt, weil ein Aufseher Tinte, Feder und Papier bei ihm vorgefunden hatte.³⁶⁹ Bei der Anstaltsgenossin Sabina Joos wurde ebenfalls Schreibzeug entdeckt und Untersuchungen ergaben,

352 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Felsberg an den Anstaltsdirektor, 19. April 1842.

353 StAGR IV 10 a 6, Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Felsberg an den Anstaltsdirektor, 19. April 1842.

354 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Santa Maria an den Anstaltsdirektor, 4. Dezember 1849.

355 Rückständige Beiträge der Gemeinden wurden vom Anstaltsdirektor häufig in seinen Schreiben an die Kantonale Armenkommission aufgelistet.

Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. Februar 1850, 3. Februar 1851, 18. Februar 1852, 10. Februar 1854.

356 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Januar 1843.

357 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 3. Februar 1843.

358 StAGR IV 10 a 3: Bemerkungen des Anstaltsdirektors über einen Anstaltsbericht, o. J.

359 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Untervaz an den Anstaltsdirektor, 31. Januar 1846.

360 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Jos. Ant. Landtwing aus Zug an den Anstaltsdirektor, 13. April 1849.

361 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Caspar H. an seine Schwestern und Schwager, 26. Dezember 1848.

362 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Sagogn an den Anstaltsdirektor, 17. August 1847.

363 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 25. Juli 1847; vgl. dazu auch den Protokolleintrag vom 1. März 1847 sowie StAGR IV 10 a 5: «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte», o. J., §71.

364 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 12. Juni und 21. August 1853.

365 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Gemeinde Tamins, 31. Januar 1852.

366 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 25. Januar 1845.

367 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 17. Februar 1846.

Vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 23. August 1844.

368 Vgl. beispielsweise StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Caspar Hediger an seine Schwestern und seinen Schwager, 26. Dezember 1848: «Gegenwärtiger samt Reinabschrift ist dem Unterzeichneten [Direktor] zur Einsicht vorzulegen.»

369 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 31. Oktober 1847.

Adscript

Siegenau 17. Januar 1854.

Vinquelins für Caudin!

Jif kann myft entralaffn u. fij nof an paer jilren zu pfriemn u.
soffu daß Korpijfijf u. der Drinige u. minnleidu in ghebr. Geyndheit an.
troeffu warden. waff myf aublangt Cijf u. fijf magen u. fijf aef. Dring
sat innen so fijf fijfzen auf den Cijf. u. fijf. vom Drinige. u. dunkt
Cijf vilmal fijf den Cijfomvallen. u. vijf aef allus van fingen
gesundte u. gesundte minn Jahr. u. daß so fijf innen myft ghe. Jif
sat vorn minn Jahr den Jare d'inktor gebrugt. ob du mit fijf
gesundes habst. da sat fijf gebrugt. En solleste myft doeg vng ghefan.
da habt fijf zu vijf gebrugt du solleste mir zu den fijfzen gebrugt. da habt
u. fijf zugleich gebrugt ob myft gesundes du solleste den Kastnaff.
da sat fijf myft erlaubt. dan sat myft gesundes u. fijf gebrugt.
dan sat fijf mit myft so aufbigegefot myft viderkunftig den Cijf
sijz gelegen. u. ob ist gewijs hinc vller gelegen. et fahm fijfzen
u. par fijfzen augstofen myft fijf das Drinige gebrugt.
da sat fijf gebrugt den Cijf vller fijf myft aberfzen. das Gijggi fijf
du dakin fijf. hinc Cijf vller fijf myft abgundig magen
van den fijfzen u. fijf vrom das fijfzen dan in fijfzen doeg myft
nof fijf ander auf nof Drafft magen myft. so ist innen van
oben vatz fijf gebrugt. fijf ist innen zit lang nof myft gekomen.
da sat fijf fijf vofu innen jungre Cijf los magen doorn. aber
fijf ist fijf u. vider galauzen zu den fijfzen u. sat myft naffgaben
Cijf fijf das gijf usenicht sat u. fijf beforst. u. so glaubt myft anf,
wanndu fijf vafijfden geft fijf myft so vijf anf galungen dan
inf hab myft gewijs drafft u. ton u. fijf anf aufgepift vijf vijf
vor Got u. Obrigkeit vrom vostu dan u. dan van myft glaubt
inf fijfzen au 8 Monat Drafft gemaest. dan au 27⁴. die
Monat sind 8 Monat. hinc Cijf vller fijfzen fijf
myft magen u. eingaben danit myft minn beforst warden. dan myft
glaubt den Obrigkeit myft vlietst allu fijfzen vijf gebrugt u. on
legende fijfzen daß fijf myft gesund vller vijf dan fijf sat
vom jordan den Drafft.

Lieben Brüder Jesu Christ uns Gottus Willen. gegrüßt
und Markt so wird so dirn gegrüßt galingan mit Gottus Willen.

Brief von Andreas Killias, mit dem er um die Unterstützung seines Bruders für die Freilassung aus der Zwangsarbeitsanstalt bat (StAGR IV 10 a 6: Abschrift des Schreibens des Internierten Andreas de Caspar Killias an seinen Bruder, 17. Januar 1854).

du braucht nicht abweichen haben daß ich dir ebenfalls zu Lapp
kommen magen der Gelehrung. Ich will mich mit Gotts Willen u. Tagen
fallen lassen, du willst zu pfingsten, u. dann kann es Gotts Willen
ist, daß du mich zu Erneuerung gebraucht hast. So sag dir so gut
u. soßt mir falls ab. dann ist mich noch aufzufallen und
wieder.

Sieffungspoll will ich pfingsten.

Ich gehe zu Lapp alle zeit 1000 Maß u. mein Wohl u. Kind.
Von getreuer Euden

(unterz.) Antonius de Capo et Willibald.

No: Sie darf so gut pfingsten mich so geprägt ist in möglichst eins
Antwort. u. dann kann das Capo in ein Capo u. Stoff, aber
du mußt ein Loff ins Stoff machen u. das Capo drin sitzen
u. dann das Stoff wo du daran sollst daß Loff in dir gut zu
machen u. in ein Capo dann bekomm ich gewiss u. leicht
nur und darauf, das Stoff will ich dir dann gewiß bezahlen
sobald ich gewisster kann. —

der Euer ist mich das Crammischen gebraucht hat hat mich noch
nach andererhand wollen daß man ihm nicht mit mir pfingsten
lassen, man hat ihm nur das Euer abgekommen, für gabs zu
pfingsten zu, in der ganzen Welt nirgends so, wann du wirst
mir die Ungewöhnlichkeit u. Besonderheit für erzählt, du sagst
mir pfingsten lange los gemacht aus dem Krammischen.

«dass sie Feder und Tinte aus dem Aufseherzimmer entwendet hat[te]»³⁷⁰.

Einem anderen Internierten wurde verboten, seiner Familie zu schreiben, da die Aufseher bei ihm vermehrt heimlich verfasste Briefe vorgefunden hatten. Darin bat Andreas de Caspar Killias seine Verwandten, sich für seine Freilassung einzusetzen.³⁷¹ Ein Brief an seinen Bruder mag dies illustrieren. Dieser wird im Folgenden kaum gekürzt wiedergegeben:

«Vielgeliebter Bruder!

Ich kann nicht unterlassen u[nd] dir noch ein paar Zeilen zu schreiben u[nd] hoffe dass dass diese dich u[nd] die deinigen u[nd] meine Leute in guter Gesundheit antreffen werden. Wass mich anbelangt bihn ich sehr mager u[nd] schwach, den[n] ich hab immer so sehr schwer auf der Brust u[nd] Herz vom Heimweh. [...] Ich hab vorm neuen Jahr den Herr Direktor gefragt, ob du nie mit ihm gesprochen habest, da hat ehr gesagt, ehr sollte mihr doch weg helfen, da habe ehr zu dihr gesagt du sollst nur zu die Herren gehen. Da hab ich ihn zugleich gefragt ob ich nicht schreiben dürfe an den Stadtrath. Da hat ehrs mir erlaubt. Dann hab ich geschrieben, u[nd] ihm gezeigt. Dann hat ehr mit mihr so aufbigeirt wie nidertrechig der Brief sey gelogen u[nd] es ist gewiss keine Silbe gelogen, es haben ihn nur ein par Punkten angestochen weil ihn das Gewissen gestossen hat. Da hat ehr gesagt den Brief lasse er nicht abgeben. [...] Lieber Bruder lass dich nicht abwendig machen von den Herren u[nd] gehe verne darhinder dan ich werde doch nicht noch für andre auch noch Strafe machen müssen. Es ist einer von ober Vatz hier gewesen, ehr ist eine Zeit lang nach mihr gekommen, da hat ihn sein Sohn ein junger Burst los machen können, aber ehr ist hin u[nd] wider gelaufen zu den Herren u[nd] hat nicht nachgeben biss ehr das Zihl erreicht hat u[nd] ihn befreit. U[nd] so glaub ich auch, wann du frisch dahinder gehst so muss es dihr auch gelingen. Dann ich hab mich gewiss braf u[nd] treu u[nd] fleisig aufgeführt dass ichs vor Got u[nd] Obrigkeit verantworten kann u[nd] darf dann ich glaube ich hätte an 8 Monath Strafe genug gemacht [...]. Lieber Bruder lass eine Bitschrifft für mich machen u[nd] eingeben damit ich ei[n]mal befreit werde. Dann ich glaube der Oberst wird vileicht alle Lumpereien gesagt u[nd] gelogen haben dass ehr mich nicht gehen lassen will dann ehr hat von jedem den Profit. [...]

Du brauchst nicht etwa Bange haben dass ich dihr allenfalls zur Last kommen wegen der Theurung. Ich will

mich mit Gottes Hülfe u[nd] Segen selbst trachten durch zu schwingen u[nd] dann wann es Gottes Willen ist, dass du mich zur Befreyung gebracht hast. So sey doch so gut u[nd] hohle mich selbsten ab. Damit ich nicht noch aufgehalten werde.

Hoffnungsvoll will ich schliessen.

Ich grüsse euch alle vil 1000 Mal
u[nd] mein Weib u[nd] Kind.

Dein getreuer Bruder
Andreas de Caspar Killias

No[tiz]: Sey doch so gut schreibe mihr so geschwind wie möglich eine Andwort. U[nd] dann thue den Brief in ein Bindeli Fleisch, aber du must ein Loch ins Fleisch machen u[nd] den Brief drein steken u[nd] dann das Fleisch wo du heraus hölst dass Loch wider gut zu machen u[nd] in ein Bapier dann bekomm ich ihn schon u[nd] kommt niemand darauf, das Fleisch will ich dihr dann gewiss bezahlen sobald ich herunter kann.»³⁷²

Der Internierte Killias verwies in seinem Brief auf die entscheidende Rolle der Gemeindebehörde. Wie auch andere zitierte Quellen deutlich gemacht haben, galt es, sie davon zu überzeugen, einer Entlassung zuzustimmen. Dafür musste Andreas de Caspar Killias versuchen, mit der Obrigkeit der Heimatgemeinde in Kontakt zu treten, was jedoch durch die Einmischung des Direktors verhindert worden war. Aus diesem Grund wandte er sich an seinen Bruder und bat ihn darum, sich bei der Obrigkeit für eine baldige Entlassung einzusetzen, was dieser in der Vergangenheit bereits mehrere Male getan hatte: «Da mein Bruder Andreas Killias schon einige Mal so dringend und um Gottes Willen mich gebeten hat, dass ich mir doch Mühe geben möchte ihn aus der Anstalt zu befreien suchen indem er mir versprochen hat dass er sich gewiss bessern wolle, so bin ich dann zum Herr Amtsburgermeister gewesen, und habe mit Ihm gesprochen, und er sagte zu mir ich solle an Sie schreiben dass Sie Geehrter Herr Oberst ein Zeugnis von seinem Wohlverhalten an den Herrn Bürgermeister schreiben möchten, damit es dann dem Löblichen Stadtrath vorgelegt werden kann, ich bitte Sie inständig haben Sie doch die Güte und machen Sie dass er los komm, und sein Brod wider auf eine ehrliche Art verdienen kann, ich hoffe er werde sich bessern und [...] arbeitsamer, u[nd] sparsamer zu werden, ich bitte Sie

nochmal haben Sie die Güte und thun Sie das beste zu seiner Befreiung, aber da diese Woche noch Rathstag ist, und noch diese Woche vorgelegt werden kann, so bitte ich Sie dass Sie gefälligst bis morgen Abend das Schreiben an den Herrn Amtsbürgermeister Risch schreiben möchten, damit es künftigen Freitag vor Rath kommt.»³⁷³ Einige Monate nach diesen Entlassungsbestrebungen durfte Killias die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau verlassen.³⁷⁴

Die Briefzensur hatte zweierlei Funktion: Einerseits sollte sie den Kontakt der Internierten mit der Außenwelt kontrollieren, andererseits den Ruf der Anstalt schützen. In einem Schreiben an die Kantonale Armenkommission brachte Scherrer die Anklagen gegen den Anstaltsbetrieb wie folgt auf den Punkt: «Die so nöthige Disciplin in der Anstalt wird als Tiranei und das Anhalten zur Arbeit als Sklaverei verschrien. Die Verleumdungen greifen um so mehr um sich, als Niemand sie widerlegt und niederschlägt. Wer giebt dem Publikum Kunde davon, dass beim Eintritt der Meisten von Seite der Gem[einde] od[er] der betreffenden Verwandten Strenge empfohlen wird. Der Vater wünscht, dass der meisterlose Sohn hier die Zuchtruthe erhalte. Das Weib will dass der Mann bei Wasser und Brod den Branntwein vergesse. Der Mann sein lüderliches Weib eingesperrt wissen; der Bruder verlangt dass die geläufige Zunge der Schwester gezügelt werde; befolgte man alle die Zumuthungen u[nd] Empfehlungen der Eigenen, dann müsste man sich selbst der Hartherzigkeit anklagen [...].»³⁷⁵

Ein Beispiel dafür, was Internierte an den Lebensbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt auszusetzen hatten, liefert das Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Direktor. Darin wurden die Beanstandungen des Johannes Rohner wie folgt zusammengefasst: «Dass er durch unfreiwillige Hungerkuren [...] dann durch ungemein schwache Kost bei harter Feldarbeit und sonstiger roher Behandlung, körperlich zu Grunde gehen müsse, während er angeblich nach dem Rathe des ihn behandelnden Arztes [...] sich einer Operation unterwerfen sollte, um von einem geheimen Uebel, an welchem er von Jugend auf leide, geheilt zu werden, wozu er vor Allem der Ruhe und gehörigen Pflege bedürfe.»³⁷⁶ Diese Klagen nahm der Amtsbürgermeister ernst, verlangte eine Stellungnahme des Anstaltsleiters und war danach überzeugt: «Rohner [versuchte] mit seiner durchaus übertriebenen, ja selbst erdichteten, lügenhaften Schilderung seines leidenden Gesundheitszustandes und der ihm zu Theil werdenden schlechten und spärlichen Nahrung u[nd] schonungslo-

sen Behandlung seine heimathliche Obrigkeit zu hintergehen. [...] Rohner, der wie aus Allem hervorgeht, sich noch keineswegs in seinem Betragen bessern zu wollen scheint, [soll] noch auf eine weitere unbestimmte Zeit in dortiger Corrections-Anstalt belassen werden.»³⁷⁷ Da solche Schilderungen über die Lebensbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau dem Ruf des Betriebes schadeten, sollten sie laut Scherrer aufgedeckt und ihre Bekanntmachung verhindert werden.

Setzte sich eine internierte Person erfolgreich für einen frühzeitigen regulären Anstaltsaustritt ein, lief das Entlassungsverfahren auf folgende Weise ab: Die Kantonale Armenkommission teilte – nach Absprache mit der Gemeindebehörde – ihren Beschluss für eine Entlassung dem Anstaltsdirektor schriftlich mit. Dieser benachrichtigte daraufhin die Heimatgemeinde³⁷⁸ und führte mit der betreffenden Person ein Gespräch.³⁷⁹ Danach war es meistens die Aufgabe der Landjäger, die entlassene Person auf direktem Weg nach Hause zu führen, was diese aber nicht immer taten und dem Anstaltsleiter oft Anlass für eine Beschwerde bot: «Nicht blos mündlich, ich gab ihm die vorgelesene schriftliche Weisung für ihn selbst und zur Beobachtung für die folgenden Landjäger auf der Route mit: es solle dem Anstälter auf der Reise kein geistiges Getränk gegeben werden. Was geschieht? Kaum aus dem Hause; schon an der Fürstenauer-Zollbrück lässt er ihn allein in die Häuser, was dazu benutzt wird Schnaps zu trinken. [...] Wo auf dem Weg überall eingekehrt wurde weiss ich noch nicht, aber leider musste ich von mehreren Seiten erfahren,

370 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 18. April 1852.

371 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 8. Juni 1845.

372 StAGR IV 10 a 6: Abschrift des Schreibens des Internierten Andreas de Caspar Killias an seinen Bruder, 17. Januar 1854.

373 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Johannes Killias an den Anstaltsdirektor, 5. Oktober 1853.

374 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. September 1854.

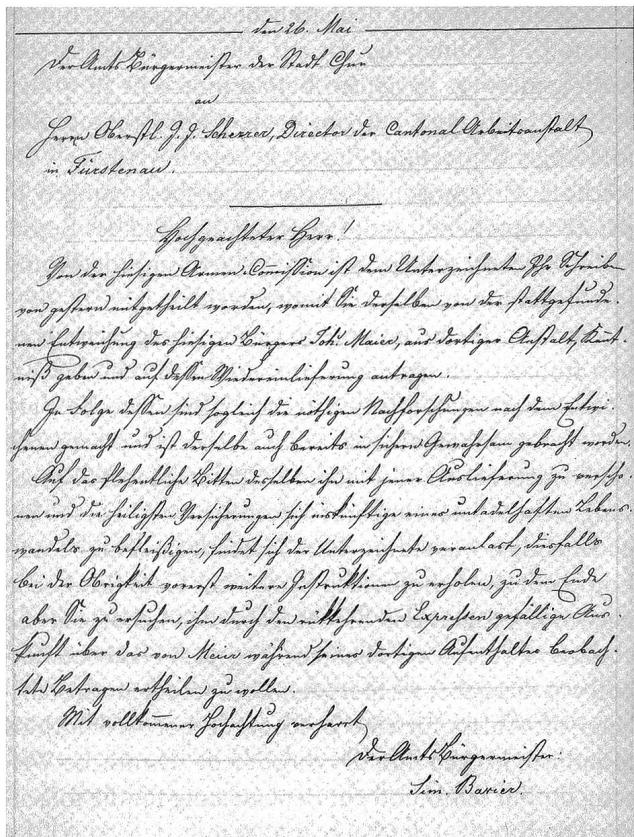
375 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 28. Juni 1847.

376 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 20. Januar 1854.

377 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 29. März 1854.

378 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 19. April 1853.

379 Vgl. zum Beispiel StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 23. März 1849.



Der Churer Bürgermeister meldete am 26. Mai 1842 dem Anstaltsdirektor Scherrer die Verhaftung des Johannes Maier. Abschrift im Expeditionsprotokoll der Stadt Chur (Stadtarchiv Chur, BB III/01.010.017, S. 323).

dass der Führer und der Geführte stark betrunken im Alvaneuer-Bad angekommen sind [...].»³⁸⁰

Weitere Wege in die Freiheit: Flucht und Selbstmord

Scheiterte der Versuch, die Anstalt auf regulärem Weg zu verlassen, waren eine Flucht oder sogar Selbstmord weitere Mittel, dem Anstaltsleben zu entfliehen. Die häufig unternommenen Fluchtversuche Internierter führten, wie eine Auswertung der Protokolle zeigt, nur selten zum Erfolg.³⁸¹ Für die Mehrheit der Entwichenen endete die Flucht mit einer erneuten Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt. Noch am selben Tag oder innert kurzer Zeit wurde eine geflüchtete Person beispielsweise mit «Pferd und Schlitten» von einem Aufseher eingeholt.³⁸² Teilweise brachte ihr ein Entweichungsversuch sogar den Tod, wie im Fall von Peter Mengelt, der nach dem Abendessen floh, schnell eingeholt wurde,

sich auf dem Rückweg «gelassen» zeigte und von seinem Begleiter sogar Tabak erhielt. Auf der Brücke von Sils angelangt, sprang er unvermittelt ins Wasser und verschwand. Einige Tage danach wurde sein Leichnam im Rhein gefunden.³⁸³ Häufig flüchteten internierte Männer und Frauen aus dem Fenster, und zwar mittels Leintüchern, wie das Beispiel von Peter Ruffner illustriert: «Er hat seine beiden Leintücher der Länge nach durchgerissen, sie dann befeuchtet und gewunden zum Seil gebildet, womit er sich von seiner hohen Logis ganz sicher herunter gelassen hat.»³⁸⁴

Im Anschluss an eine Flucht erwartete die Entwichenen kein einfaches Leben, da sie ohne Ausweispapiere und Mittel dastanden. Unter diesen Bedingungen ist nachvollziehbar, dass Einzelne nach einiger Zeit in Freiheit freiwillig nach Fürstenau zurückgekehrt sind.³⁸⁵ Andere verfügten über ein Beziehungsnetz, das für ein Leben in Freiheit die nötige Unterstützung leistete. Die Mehrheit der Internierten begab sich nach einer erfolgreichen Flucht aus der Anstalt in die Heimatgemeinde, wo sie in vielen Fällen nicht willkommen waren. So hat zum Beispiel die Stadtgemeinde Chur ihren Bürger Johannes Maier kurz nach dessen Entweichung «in sichern Gewahrsam gebracht» und sich beim Anstaltsdirektor über das weitere Vorgehen erkundigt.³⁸⁶ Aus einem weiteren Schreiben geht schliesslich hervor, dass die Obrigkeit aufgrund des schlechten Zeugnisses verfügt hat, Maier nach Fürstenau zurückzuführen. Auch dessen Vater war «zur Verantwortung» zu ziehen, da er die Flucht seines Sohns unterstützt hatte. Zudem waren vom Direktor «die geeigneten Maasregeln zu ergreifen, um einer nochmaligen Entweichung jenes bedauerungswürdigen jungen Menschen [...] vorzubeugen und zugleich auf allfällige neue Versuche seiner Verwandten, ihn hierin zu unterstützen, Acht zu halten [...].»³⁸⁷

Neben denjenigen Gemeindebehörden, die sich für eine Rückführung entwichener Bürger oder Bürgerinnen entschlossen,³⁸⁸ gab es solche, die einer flüchtigen Person erlaubten, in der Gemeinde zu bleiben. So lautete beispielsweise das Urteil des Gemeindevorstehers von Disentis über einen Entflohenen: «Der Mann scheint sich diesmal so umgestaltet zu sein», dass die Gemeinde versuchen will, «seiner zu dulden» und «die wenige Zeit, die er wieder bei uns ist, hat er wirklich ganz ordentlich sich aufgeführt. [...] Er ist jetzt ruhig, still das heisst wenig sprechend und geht fleissig in die Arbeit auf dem Feld. Ueberhaupt, wenn dieses sein jeziges Benehmen von Dauer sein soll, so können wir insgesamt uns freuen, dass seine wiederholten Verbleibun-

gen in der Anstalt den gewünschten Zweck hervorgebracht haben, nämlich aus einem Narren einen völlig Verstandesgesunden Menschen zu [ge]stalten.»³⁸⁹ Auch im folgenden Beispiel war die eingetretene «Besserung» des Bürgers Johann Sebastian Mon das entscheidende Argument der Obrigkeit, das gegen eine Wiederaufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt sprach: «Indem nun seine Verwandten den schon verbesserten! Mon auf die Probe halten wollen, so hat der H[er]r Vogt ihm für einstweilen erlaubt hier zu bleiben. Wir haben die Sache an die Wohllöbl[ichen] Armen Comission berichtet u[nd] glauben diese werde nichts dagegen haben.»³⁹⁰ Die Freiheit des Mon war aber nur von kurzer Dauer, denn bereits nach wenigen Tagen entschieden seine Verwandten, ihn doch wieder in die Anstalt zu schicken.³⁹¹

Dass sich nicht jede flüchtige Person nach ihrer Entweichung aus der Anstalt in ihren Heimatort begab, zeigt das Beispiel von Jacob Ruedi, der sich laut dem Polizeikommissar nicht in der Gemeinde blicken liess.³⁹² Erst einige Wochen später spürte ihn ein Landjäger im Engadin auf und brachte Ruedi in die Anstalt zurück.³⁹³ Auch der Aufenthaltsort des flüchtigen Peter Ruffner konnte nicht sofort festgestellt werden. Bekannt war, dass er sich zuerst nach Thusis zu seinem Schwager begab, «der ihm 30 f [= Gulden] auf die Reise gegeben, statt ihn aufzuhalten. Dann soll er gegen Chur gegangen sein. [...] Alsobaldige Nachsendungen blieben bis jetzt fruchtlos.»³⁹⁴ Doch bereits einen Tag darauf holte ihn ein Landjäger nach Fürstenau zurück.³⁹⁵

Die Auswertung eines Kontrollhefts ergab, dass das Ableben internierter Männer und Frauen der häufigste Grund für eine vorzeitige Beendigung der Internierungsdauer war.³⁹⁶ Ob diese hohe Sterblichkeit mit ungenügenden hygienischen oder sanitären Verhältnissen im Zusammenhang stand, kann in der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden. Der Anstaltsdirektor Scherrer war – zumindest anfänglich – überzeugt, dass die Lebensbedingungen in seiner Anstalt gut waren: «Die den Arbeitern laut Vorschrift im Reglement dargereichte Kost, das frühe Aufstehen, das Waschen und Kämmen schlägt gut an. Bis dato ist nur einer förmlich krank geworden, der nun wieder arbeiten kann.»³⁹⁷ Diese Aussage machte der Anstaltsleiter sechs Monate nach Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau. Im weiteren Verlauf ihres Bestehens nahm die Sterblichkeit enorm zu.

An dieser Stelle ist auf Selbstmordversuche von internierten Männern und Frauen hinzuweisen, die als weitere Suche nach einem Ausweg aus der persönlichen

Not zu nennen sind. Als die internierte Frau Cajochen nach ihrer Flucht nach Fürstenau zurückgebracht worden war, stürzte sie sich vom Fenster: «Ihr Mann traf gerade hier ein als sie verschied, er war sichtbar froh u[nd] der wirksamste Tröster unsrer barmherzigen Schwester, die sich selbst Vorwürfe machte, meine Vorstellungen u[nd] Warnungen u[nd] Vorschriften, die

380 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 10. Juni 1843.

Vgl. dazu auch Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 5. März 1849.

381 Vgl. beispielsweise Ruedi Jacob, der bereits dreimal entwich, aber jedes Mal wieder in die Anstalt zurückgebracht wurde.

StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 29. Mai 1844.

382 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. Januar 1850.

383 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. Juni und 15. Juni 1844.

384 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Dezember 1844, oder StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 7. Mai 1851.

385 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 3. April 1843, 25. November 1847 und 2. Mai 1848.

Vgl. dazu auch StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Flerden an den Anstaltsdirektor, 17. Juli 1847.

386 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 26. Mai 1842.

387 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 28. Mai 1842.

Für ein weiteres Beispiel, bei dem sich ein Verwandter für einen Flüchtigen einsetzte, vgl. StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Johann Galluser an den Anstaltsdirektor, 4. April 1850.

388 Vgl. hierzu zum Beispiel StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 28. August 1844.

389 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Disentis an den Anstaltsdirektor, 6. Mai 1851.

390 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Disentis an den Anstaltsdirektor, 31. August 1847.

391 Vgl. dazu StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Vorstands der Gemeinde Disentis an den Anstaltsdirektor, 15. September 1847.

392 StAGR IV 10 a 6: Schreiben des Polizeikommissars der Gemeinde Splügen an den Anstaltsdirektor, 21. März 1844.

393 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 15. Juli 1844.

394 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 26. Dezember 1844.

395 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 27. Dezember 1844.

396 StAGR IV 10 a 4: «Controle»: Aufnahme- und Entlassungslisten, 1840–1855.

397 StAGR IV 10 a 3: Zweiter Quartalsbericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 31. Mai 1841.

Irren Weiber nicht gewissenhafter beachtet zu haben.»³⁹⁸ Bei den Frauen war oftmals eine Schwangerschaft bzw. die Trennung vom Kind der ausschlaggebende Grund, sich das Leben zu nehmen. So stürzten sich beispielsweise die beiden Anstaltsgenossinnen Anna Ludwig und Barbara Mohan aus dem Fenster in den Tod.³⁹⁹ Von männlichen Internierten ist ein Selbstmord überliefert, bei dem sich Bartoleme Finschi «einen so kräftigen Schnitt mit seinem eignen Messer in den Hals [gab], dass wir ihn heute früh entseelt antrafen, das Messer in kalter Hand.»⁴⁰⁰

Falls eine internierte Person starb, so wurde sie normalerweise in ihrer Heimatgemeinde beerdigt. Mit einer Bewilligung der Gemeinde konnten Verstorbene auch auf dem «Gottesacker» der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau bestattet werden.⁴⁰¹ Die Kosten für ein Begräbnis hatte aber die zuständige Heimatgemeinde zu übernehmen.⁴⁰²

Nicht nur Angehörige zeigten teilweise Erleichterung über den Tod einer internierten Person, sondern auch der Anstaltsleiter berichtete der Kantonalen Armenkommission: Als die Leiche des entwichenen Bernhard Lenz gefunden wurde, «trauerten wir nicht um den Verlorenen».«⁴⁰³ Diese mangelnde Anteilnahme bezeugt, wie schwierig es für die Bevölkerung war, mit Personen umzugehen, die eine Belastung darstellten.

5 Schlusswort

In der vorliegenden Arbeit wurde die Disziplinierung «arbeitsscheuer», «liederlicher», «dem Trunke ergebener» und «bettelnder» Männer und Frauen aus der Unterschicht um die Mitte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der bündnerischen Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau untersucht. Im Zentrum standen dabei die folgenden Fragen: Weshalb wurde eine solche Anstalt gegründet? Wie wurde die Anstalt organisiert? Für welche Personengruppen war die geplante Anstalt bestimmt? Welche Charaktereigenschaften sollten «gebessert», «erzogen» oder «geheilt» werden? Mit welchen Massnahmen? Über welche Handlungsmöglichkeiten verfügten die am Machtnetz beteiligten Männer und Frauen? Wer half bei einer Einweisung beziehungsweise Entlassung mit? Welche Regeln wurden nicht befolgt und was waren die Konsequenzen?

Der Einbezug von Foucaults «Theorie der Macht» ermöglichte dabei, die Komplexität des Machtnetzes rund um die Anstalt, die sich im unteren bischöflichen

Schloss befand, aufzuzeigen. Das Schloss folgte in seiner Funktionsweise als Institution «Zwangsarbeitsanstalt» den Prinzipien des Panoptismus: Durch unterschiedliche Verfahren zur Überwachung und Registrierung der Internierten und ihrer Kontakte inner- wie ausserhalb der Anstalt sollten möglichst alle Lebensbereiche überwacht werden. Bürgerliche Tugenden wie Sittsamkeit, Sparsamkeit, Sauberkeit und Fleiss bildeten diejenigen Erziehungsziele, welche während des Anstaltsaufenthalts zu erreichen waren: einerseits durch einen strikt geregelten Tagesablauf, andererseits durch die Erziehungsmassnahmen wie religiöse Unterweisung, Bestrafung und Zwang zur Arbeit.

Auf diese Erziehungsmassnahmen reagierten viele Internierte mit einem widerständigen Verhalten wie Arbeitsverweigerung, Warenhandel, Alkoholkonsum, sexuellen Kontakt oder Unreinlichkeit. Der Anstaltsdirektor klagte wiederholt über die Schwierigkeiten im Umgang mit den Internierten und deren «Ungehorsam». Er versuchte – mehr oder weniger erfolgreich – den brieflichen wie persönlichen Kontakt der Anstaltsklientel zur Aussenwelt zu kontrollieren und zu beschneiden. Ferner bezweckte er durch die Förderung von Denunzierungen, Solidarisierungsversuche zwischen den Internierten zu unterbinden, was ihm teilweise auch gelang.

Familienangehörige, Bekannte oder sonstige Privatpersonen sind als weitere Akteure und Akteurinnen im Machtnetz der Anstalt Fürstenau zu nennen, welche die Kräfteverhältnisse der Beteiligten beeinflussten. Sie figurierten als Einweisende und Kostgeldzahlende; ferner unterstützten sie entweder die behördliche Seite durch Informationen über Eingewiesene oder aber sie setzten sich für die internierte Person ein, indem sie beispielsweise eine Entlassung in die Wege leiteten.

Laut Reglement sollte die Freiheitsstrafe in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau nach erfolgter «Besserung» enden. Es war die Aufgabe des Anstaltsdirektors und der Aufseher, die internierten Männer und Frauen zu beobachten, um festzustellen, wer sich den Normen entsprechend verhielt und somit reif für den Austritt war. Doch eine «Umformung» zu einem «disziplinierten» Menschen reichte für eine Freilassung nicht aus; mitentscheidend war, ob ausserhalb der Anstalt eine Versorgung durch eine solide Anstellung oder durch ein soziales Beziehungsnetz gewährleistet war. Den endgültigen Beschluss für eine Entlassung fasste – wie bereits beim Eintritt – die Kantonale Armenkommission. Durch eine Entlassung entzog sich eine Person zwar dem Überwachungsnetz innerhalb der Anstalt,

dasjenige ausserhalb blieb durch die Kontrollen seitens der kommunalen Behörden weiterhin gespannt, um allfällige Rückfälle vorzeitig erkennen und vermeiden zu können.

Für die internierte Person gab es zwei reguläre Möglichkeiten, die Anstalt vorzeitig zu verlassen: Entweder willigte sie in eine Auswanderung ein oder sie verfügte über die nötigen sozialen Beziehungen, deren Einfluss eine verkürzte Aufenthaltsdauer herbeiführte.

Scheiterte der Versuch, die Anstalt auf regulärem Weg zu verlassen, waren eine Flucht oder sogar Selbstmord weitere Mittel, dem Anstaltsleben zu entfliehen. Infolge der räumlichen wie personellen Verhältnisse war die Flucht von eingewiesenen Männern und Frauen ohne grosse Schwierigkeiten möglich und kam dement sprechend häufig vor: beim sonntäglichen Kirchgang, wenn die Aufseher schliefen, oder während den Arbeiten im Freien. Obwohl bei den Arbeiten jeweils ein Aufseher präsent war, entstanden immer wieder Situationen, in denen die Internierten unbeaufsichtigt entfliehen konnten. Auch das Anstaltsgebäude, an dem nur sehr wenige bauliche Massnahmen zum Zweck der besseren Verwahrung unternommen worden waren, bot kein unüberwindbares Hindernis. Trotz verschlossener Türen gab es für die Internierten immer wieder Gelegenheiten, um sich aus dem Schloss zu schleichen. Fliehende Männer und Frauen kamen aber häufig nicht weit: Entweder wurden sie von einem Landjäger noch am selben Tag eingeholt und zurückgebracht oder ihnen fehlte ein soziales Beziehungsnetz, das für ein längerfristiges Leben in Freiheit die nötige Unterstützung leistete.

Für einige der Internierten war die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt durchaus mit der Chance verbunden, ein neues Leben zu beginnen; eine Aufnahme in die Anstalt bedeutete für sie, Arbeit, einen kleinen Verdienst, regelmässige Nahrung, neue saubere Kleidung und ärztliche Versorgung zu erhalten. So kam es vor, dass Einzelne nach ihrer Entlassung eine Wiederaufnahme erwünschten.

Um die genannten Erziehungsziele zu erreichen, übten die Angestellten innerhalb der Anstalt Macht gegenüber den Internierten aus. Die Handlungsspielräume der internierten Personen relativieren aber das von einigen Forschern aufgezeigte einseitige Bild der Zwangsarbeitsanstalt als Beispiel obrigkeitlicher Repression; und sie stützen die Forderung an das Konzept der Sozialdisziplinierung, den Disziplinierungsvorgang nicht nur von oben nach unten zu begreifen. So kristallisierte sich im Verlauf der Untersuchung ein «Machtnetz» heraus,

das vielfältiger war als die hierarchische Machtstruktur einer Zwangsarbeitsanstalt erahnen lässt: Es hat sich gezeigt, dass die internierten Männer und Frauen über ein Handlungspotenzial verfügten, das zwar begrenzt war, aber durchaus erlaubte, die individuelle Situation mitzustalten. Die Machtstrukturen in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau waren folglich nicht unverrückbar, sondern durch das Zusammenspiel verschiedener Kräfte veränderbar. So konnte gezeigt werden, dass das Alltagsleben derjenigen Personen, die mit der Institution Zwangsarbeitsanstalt zu tun hatten, von vielen kleinen – wenn auch bei Weitem nicht immer erfolgreichen – Solidarisierungs- und Widerstandsversuchen geprägt war.

In der vorliegenden Arbeit endet der untersuchte Zeitraum mit der Umsiedlung der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau vom Schloss in die neu errichteten Anstaltsgebäude in Realta im Jahr 1855. Anfänglich unter denselben Rahmenbedingungen weitergeführt, übernahm die Zwangsarbeitsanstalt Realta allmählich die Funktion einer Strafanstalt für gerichtlich verurteilte Männer und Frauen.

398 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 12. November 1852.

399 StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 11. Juli 1849 und 22. Mai 1854.

400 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 8. Oktober 1848.

401 StAGR IV 10 a 6: Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 27. Januar 1842.

Vgl. beispielsweise die Beerdigung der Sareina Cloetta von Bergün auf dem Anstaltsfriedhof, StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 9. September 1849.

402 Vgl. StAGR IV 10 a 4: Protokoll über die täglichen Ereignisse, 18. Juni 1852.

403 StAGR IV 10 a 3: Schreiben des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 30. August 1852.

6 Bibliografie

6.1 Quellen

Staatsarchiv Graubünden, Chur (StAGR):

Korrektionsanstalt Fürstenau

IV 10 a 1. Gründung und Organisation

- Rundschreiben der Kantonalen Armenkommission an Geistliche beider Konfessionen, 28. Oktober 1839.
- Reglement für die Administration des Zwangsarbeitshauses in Fürstenau, o.J.
- Ernennungsurkunde, 11. Juni 1840.
- Pachtvertrag, 2. Juli 1840.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 6. Juni 1840 und 1852.
- «Fragen und Anmerkungen bezüglich der Einrichtung zur Aufnahme von Irren in der Anstalt zu Fürstenau», 25. Januar 1844.
- Jahresrechnung, 1847.
- Reglement für das Armeninstitut Fürstenau, 11. Januar 1864.

IV 10 a 2. Arbeitskontrollen, Finanzielles, Betrieb

- Arbeitskontrollhefte, 1840–1856.

IV 10 a 3. Jahresberichte, Berichte der Direktion

- Korrespondenz des Anstaltsdirektors, 1840–1855.
- Quartalsberichte des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 1841–1844.
- Jahresberichte des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission, 1845–1854.
- Bericht des Anstaltsdirektors an die Kantonale Armenkommission über das Innere der Anstalt, 15. Mai 1845.
- Bemerkungen des Anstaltsdirektors über einen Anstaltsbericht, o.J.

IV 10 a 4. Insassen: Tagebücher, Verzeichnisse

- «Controlle»: Aufnahme- und Entlassungslisten, 1840–1857.
- Mutationen, Dezember 1840 bis Januar 1855.
- Tagebücher, 1840–1856.
- Verzeichnis über «verzeigte und muthmassliche Ursache», Dezember 1840 bis Januar 1844.
- Protokoll über die täglichen Ereignisse, 1843–1855.

- Utensilien- und Tabaklisten, 1845–1855.
- Verzeichnis der Arztbesuche, 1847–1853.
- Protokollauszug einer Gerichtsverhandlung, 11. Juli 1848.

IV 10 a 5. Aufsicht

- «Pflichtenheft für Landjäger und Angestellte», o.J.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Kleinen Rat, 6. Juni 1840.

IV 10 a 6. Allgemeine Korrespondenz, Korrespondenz Armenkommission Graubünden

- Schreiben des Polizeikommissärs Lardi an den Anstaltsdirektor, 8. August 1841.
- Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Maladers an den Anstaltsdirektor, 3. November 1841.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Anstaltsdirektor, 1842–1852.
- Schreiben des Spendvogts der Gemeinde Seewis an den Anstaltsdirektor, 10. Februar 1842.
- Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Felsberg an den Anstaltsdirektor, 19. April 1842.
- Schreiben des Amtsbürgermeisters der Stadt Chur an den Anstaltsdirektor, 26. und 28. Mai 1842, 17. Februar 1846, 20. Januar und 29. März 1854.
- Schreiben der Armenkommission Klosters an den Anstaltsdirektor, 23. April 1843.
- Schreiben des Polizeikommissärs der Gemeinde Splügen an den Anstaltsdirektor, 21. März 1844.
- Schreiben des Arztes Veraguth an den Anstaltsdirektor, 25. Mai 1845.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Vorstand der Gemeinde Sils im Domleschg, 14. Dezember 1845.
- Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Untervaz an den Anstaltsdirektor, 31. Januar 1846.
- Schreiben der Stadtvogtei Maienfeld an den Anstaltsdirektor, 17. Februar 1846.
- Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Grüschi an den Anstaltsdirektor, 19. März 1847.
- Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Andeer an den Anstaltsdirektor, 29. April 1847.
- Schreiben des Vorstands der Gemeinde Flerden an den Anstaltsdirektor, 17. Juli 1847.
- Schreiben des Vorstands der Gemeinde Sagogn an den Anstaltsdirektor, 17. August 1847.

- Schreiben des Vorstands der Gemeinde Disentis an den Anstaltsdirektor, 31. August und 15. September 1847.
- Schreiben des kantonalen Polizeidirektors de Mont an den Anstaltsdirektor, 30. Dezember 1847 und 10. Januar 1850.
- Schreiben des Caspar Hediger an seine Schwestern und seinen Schwager, 26. Dezember 1848.
- Schreiben des Jos. Ant. Landtwing an den Anstaltsdirektor, 13. April 1849.
- Schreiben im Namen des Armenvorstands der Gemeinde Schiers an den Anstaltsdirektor, 25. April 1849.
- Kopie eines Schreibens Hans-Ulrich Zehnders, Bürgermeister und Regierungsrat des Standes Zürich, an den Kleinen Rat des Standes Graubünden, 12. Mai 1849.
- Schreiben der Kanzlei des Stadtrats von Zug an den Anstaltsdirektor, 13. Mai 1849.
- Schreiben der Obrigkeit der Landschaft Davos an den Anstaltsdirektor, 1. Oktober 1849 und 25. September 1854.
- Schreiben des Vorstands der Gemeinde Santa Maria an den Anstaltsdirektor, 4. Dezember 1849.
- Schreiben des Johann Galluser an den Anstaltsdirektor, 4. April 1850.
- Schreiben des Vorstehers der Gemeinde Disentis an den Anstaltsdirektor, 6. Mai 1851.
- Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Schiers an den Anstaltsdirektor, 16. Juni 1851 und 29. August 1853.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an den Vorstand der Gemeinde Flims, 17. Februar 1852.
- Schreiben des Armenkommissärs der Gemeinde Trun an den Anstaltsdirektor, 12. November 1852.
- Schreiben des Johannes Killias an den Anstaltsdirektor, 5. Oktober 1853.
- Abschrift des Schreibens des Internierten Andreas de Caspar Killias an seinen Bruder, 17. Januar 1854.
- Schreiben der Gemeindeverwaltung Trun an den Anstaltsdirektor, 2. Februar 1854.
- Schreiben des Vorstands der Gemeinde Trin an den Anstaltsdirektor, 28. März 1854.
- Schreiben der Kantonalen Armenkommission an die Gemeinde Masein, 29. Juli 1854.

Kantonale Armenkommission

- CB II 807, Protokolle 1839–1842.

Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rats des Kantons Graubündens

- CB II 935–945; CB III 333–337, Protokolle 1803–1835.
- CB II 933–934, Register 1803–1833.

6.2 Literatur

- ABEL, WILHELM: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg-Berlin 1974.
- ANONYMUS: Erinnerung an den Verfasser des Vorschlags auf was Art die Armen in unserm Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von lüderlichem Gesindel gereinigt werden, in: Der Sammler. Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten 2 (1780), S. 186–192.
- Beiträge zur Geschichte der Medizin und des Ärztestandes, hrsg. vom Bündnerischen Ärzteverein, Chur 1970.
- BOLLIER, PETER: Der Bevölkerungswandel, in: Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 115–146.
- BREUER, STEFAN: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: SACHSSE, CHRISTOPH, TENNSTEDT, FLORIAN (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1986, S. 45–69.
- DINGES, MARTIN: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 5–29.
- FISCHER, WOLFRAM: Armut in der Geschichte: Erscheinungsformen und Lösungsversuche der «Sozialen Frage» in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982.
- FOUCAULT, MICHEL: Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt/M. 1977.
- DERS.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1976.
- DERS.: Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt/M. 2003.
- FRÉGIER, H.-A: Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes, et des moyens de les rendre meilleurs, Paris 1840 (Nachdruck, Genf 1977).

- FREY, URS: Die Landwirtschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 39–59.
- FUCHS, A.: Anstalten und katholische Kirche, in: 100 Jahre schweizerisches Anstaltswesen. Jubiläumsbuch 1844–1944, hrsg. vom Verein für schweizerisches Anstaltswesen anlässlich seines hundertjährigen Bestehens, Zürich 1945, S. 38–43.
- FUMASOLI, GEORG: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich 1981 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 5).
- GERBER, FRITZ: Von der Zwangsarbeitsanstalt zur Arbeitserziehungsanstalt, in: 100 Jahre schweizerisches Anstaltswesen. Jubiläumsbuch 1844–1944, hrsg. vom Verein für schweizerisches Anstaltswesen anlässlich seines hundertjährigen Bestehens, Zürich 1945, S. 74–82.
- GEREMEK, BRONISLAW: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München-Zürich 1988.
- Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 3., unveränderte Ausgabe der Studienausgabe von 1986, Basel 2004.
- Amtliche Gesetzessammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden, 1.–4. Bd. und 1.–2. Suppl. Bd., Chur 1837–1846.
- GILLARDON, P[AUL]: Die Bestrebungen zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert, in: Bündner Monatsblatt 1944, S. 197–224.
- GILOMEN, HANS-JÖRG: Bemerkungen zu einem Paradigmawechsel in der Erforschung der vormodernen Armenfürsorge, in: ders./GUEX, SÉBASTIAN/STUDER, BRIGITTE (Hrsg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 11–20.
- DERS.: Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Traverse 2/3 (1996), S. 117–128.
- GRINDEL, SUSANNE: Disziplinierung und Integration. Zur öffentlichen Armenfürsorge im 19. Jahrhundert am Beispiel des Kurfürstentums Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 44 (1994), S. 91–113.
- GRISARD, DOMINIQUE: Das Bild der delinquenden Frau am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1893, in: BOSSHART-PFLUGER, CATHERINE/GRISARD, DOMINIQUE/SPÄTI, CHRISTINA (Hrsg.): Geschlecht und Wissen – *Genre et savoir – Gender and knowledge*, Zürich 2004 (Beiträge der 10. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002), S. 215–226.
- GRUNER, ERICH: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1968.
- HETTLING, MANFRED: Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Gesellschaft, in: HETTLING, MANFRED ET AL. (Hrsg.): Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt/M. 1998, S. 227–264.
- HILFIKER, MAX: Handwerk und Gewerbe, Verkehr und Handel, in: Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 55–83.
- HIPPEL, ROBERT VON: Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs, Eisenach 1931.
- HIPPEL, WOLFGANG VON: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995.
- DERS.: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland, in: ENGELHARDT, ULRICH/SELLIN, VOLKER/STUKE, HORST (Hrsg.): Soziale Bewegung und politische Verfassung, Stuttgart 1976 (Beiträge zur Geschichte der modernen Welt), S. 270–371.
- 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden. 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverein 1804, 1904, 1954 (Jubiläumsschrift), hrsg. vom Bündnerischen Polizeibeamtenverein, Davos 1954.
- HUNZIKER, OTTO: Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897.
- JÄGGI, STEFAN: Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit, in: GILOMEN, HANS-JÖRG/GUEX SÉBASTIAN/STUDER, BRIGITTE (Hrsg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 105–115.
- Jahresbericht des Staatsarchivs Graubünden 2000.
- JECKLIN, URSULA: Fürsorge und Schulen, in: Churer Stadtgeschichte, hrsg. von der Stadt Chur, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 173–205.
- JENNY, VALENTIN: Handwerk und Industrie in Graubünden im 19. Jahrhundert, Chur 1991.

- JÜTTE, ROBERT: Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: SACHSSE, CHRISTOPH/TENNSTEDT, FLORIAN (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1986, S. 101–118.
- DERS.: Poor Relief and Social Discipline in 16th-Century Europe, in: European Studies Review 11 (1981), S. 25–52.
- DERS.: Tendenzen öffentlicher Armenpflege in der Frühen Neuzeit Europas und ihre weiter wirken-de Folgen, in: STROHM, THEODOR/KLEIN, MICHAEL (Hrsg.): Die Entstehung einer sozialen Ordnung Eu-ropas, Bd. 1, Heidelberg 2004, S. 78–104.
- KAISER, GÜNTHER ET AL. (Hrsg.): Kleines Kriminolo-gisches Wörterbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1993.
- LANDOLT, OLIVER: «...ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land...». Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: GILO-MEN, HANS-JÖRG/GUEX SÉBASTIAN/STUDER, BRIGITTE (Hrsg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversi-cherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spät-mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 127–138.
- LIPPUNER, SABINE: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Lieder-lichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005 (Thurgauer Bei-träge zur Geschichte 142).
- LUDI, REGULA: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999 (Frühneuzeit-Forschungen 5).
- DIES.: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: HEAD, ANNE-LISE/SCHNEGG, BRIGITTE (Hrsg.): Armut in der Schweiz (17.–18. Jh.), Zürich 1989, S. 19–32.
- MARGADANT, SILVIO: «Der Sammler» und «Der neue Sammler». Alphabetische Register und Autorenver-zeichnis sowie geschichtlicher Abriss, in: Bündner Monatsblatt 1980, S. 1–5.
- MATHIEU, JON: Die ländliche Gesellschaft, in: Hand-buch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 11–54.
- MEIER, MARIETTA ET AL.: Zwang zur Ordnung. Psy-chiatrie im Kanton Zürich 1870–1970, Zürich 2007.
- MEIER, THOMAS/WOLFENBERGER, ROLF: «Eine Hei-mat und doch keine». Heimatlose und Nichtsesshaf-te in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- MESMER, BEATRIX: Reinheit und Reinlichkeit. Be-merkungen zur Durchsetzung der häuslichen Hygie-ne in der Schweiz, in: BERNARD, NICOLAI/REICHEN, QUIRINUS (Hrsg.): Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich im Hof, Bern 1982, S. 470–494.
- METZ, PETER: Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 1: 1798–1848; Bd. 2: 1848–1914, Chur 1989–1991.
- MEYER, CLO: «Unkraut der Landstrasse». Industrie-gesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahr-hunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Disentis 1988.
- MIRER, EDUARD: Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Diss. iur. Freiburg (Schweiz), Erlangen 1922.
- NUTZ, THOMAS: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001 (Ancien régime, Aufklärung und Revolution 33).
- PIETH, FRIEDRICH: Armen- und Krankenpflege, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 3, Neuenburg 1926, S. 698–700.
- DERS.: Die bündnerische Auswanderung vor 100 Jahren, in: Bündner Monatsblatt 1944, S. 55–66.
- DERS.: Bündner Geschichte, Chur 1982 (unverän-derter Nachdruck der Ausgabe von 1945).
- DERS.: Hundert Jahre Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden 1847–1947, Chur 1947.
- RISCHGASSER, MARKUS: Fürstenau – Stadt im Kleinst-format, Bern 2001 (Schweizerische Kunstmäärer GSK).
- SACHSSE, CHRISTOPH/TENNSTEDT, FLORIAN: Geschich-te der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1980.
- DIES.: Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer histori-

- schen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1986, S. 11–44.
- DIES. (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1986.
 - SALIS-MARSCHLINS, CARL ULYSSES VON: Über das Armenwesen in Bünden und von den Mitteln es zwekmässiger einzurichten, in: Der neue Sammler. Ein gemeinnütziges Archiv für Bünden 1 (1806), S. 193–219.
 - SARASIN, PHILIPP: Michel Foucault zur Einführung, Dresden 2005.
 - SCHMID, GERHARD: Akten, in: BECK, FRIEDRICH/HENNING, ECKART (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 4., durchgesehene Auflage, Köln-Weimar-Wien 2004, S. 74–110.
 - SCHMID, IRMTRAUT: Briefe, in: BECK, FRIEDRICH/HENNING, ECKART (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 4., durchgesehene Auflage, Köln-Weimar-Wien 2004, S. 111–118.
 - SCHMID, VERENA: «...von allem entblösst». Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Zürich 1993 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 70).
 - SIMON-MUSCHEID, KATHARINA: Missbrauchte Gaben. Überlegungen zum Wandel des obrigkeitlichen Armutsdiskurses vom 14. zum 16. Jahrhundert, in: GILOMEN, HANS-JÖRG/GUET SÉBASTIAN/STUDER, BRIGITTE (Hrsg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 153–165.
 - SIMONETT, JÜRG: Verkehr, Gewerbe und Industrie, in: Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 61–88.
 - SPRECHER, JOH. ANDREAS VON: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur 1875 (bearbeitet und neu herausgegeben von Rudolf Jenny, Chur 1951).
 - STEKL, HANNES: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12).
 - STIER, BERNHARD: Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht-
- und Waisenhaus und die badische Sozialdisziplinierung im 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1988.
- TUGGENER, HEINRICH: Vom Armenhaus zum Heim der Gegenwart, in: Fachblatt für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen 46 (1975), S. 173–179.
 - Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rats des Kantons Graubünden, 1836–1855.
 - VOGT, JOHANN JAKOB: Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten. Letztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt, Bd. I: Über das Armenwesen, 1. Teil: Über die Zustände des Armenwesens; 2. Teil: Beleuchtung der Armutszustände, und Vorschläge zu einer gründlichen Armenreform, Bern 1853.
 - WALSER, HANS H.: Historische Grundlagen der heutigen Psychiatrie in Graubünden, in: Beiträge zur Geschichte der Medizin und des Ärztestandes, hrsg. vom Bündnerischen Ärzteverein, Chur 1970, S. 363–368.
 - WOLFENBERGER, ROLF: Anstaltswesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002, S. 241–243.



Wappen der Drei Bünde 1688 (Stadtarchiv Chur, Z 55.1048).

